

Anlage 2

FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen
für die Natura 2000-Gebiete

im Rahmen der Neuaufstellung des RROP
für den Landkreis Wesermarsch

Oktober 2019

Im Auftrag von

Landkreis Wesermarsch

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: **Landkreis Wesermarsch** Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lortzingstr. 1
30177 Hannover

Projektleitung: Dr.-Ing. Marie Hanusch

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökol. Daniel Hochgürtel
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bäumer
Dipl.- Biogeogr. Florian Gans
Dipl.-Ing. Janine Sybertz
B. Sc. Esther Johannwerner
Dipl.-Ing. (FH) Ina Humbracht
Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr

Inhaltsverzeichnis	Seite
0	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfungen 1
0.1	FFH-Vorprüfungen bei Vorranggebieten Windenergie..... 2
0.1.1	EU-Vogelschutzgebiete..... 2
0.1.2	FFH-Gebiete 5
0.2	FFH-Vorprüfungen bei den übrigen prüfrelevanten Planfestlegungen 6
1	FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE-2306-301) 8
1.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes..... 8
1.2	FFH-Vorprüfungen15
1.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01.....15
1.2.2	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02.....19
1.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen22
1.4	Literatur und Quellen.....22
2	FFH-Gebiet „Unterweser“ (DE-2316-331).....23
2.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....23
2.2	FFH-Vorprüfungen26
2.2.1	Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“26
2.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen29
2.4	Literatur und Quellen.....29
3	FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE-2516-331)30
3.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....30
3.2	FFH-Vorprüfungen33
3.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 05.....33
3.2.2	Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 16.....35
3.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen37
3.4	Literatur und Quellen.....37
4	FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ (DE-2517-331)39
4.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....39
4.2	FFH-Vorprüfungen42
4.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 04.....42

4.2.2	Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 08.....	45
4.2.3	Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße OU Elsfleth	48
4.2.4	Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“	51
4.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	55
4.4	Literatur und Quellen.....	56
5	FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (DE-2616-331)	57
5.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	57
5.2	FFH-Vorprüfungen	59
5.2.1	Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 06.....	59
5.2.2	Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“	61
5.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	65
5.4	Literatur und Quellen.....	65
6	FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (DE-2715-301)	66
6.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	66
6.2	FFH-Vorprüfungen	70
6.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf „Moorhausen“	70
6.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	72
6.4	Literatur und Quellen.....	73
7	FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) (DE-2716-331)	74
7.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	74
7.2	FFH-Vorprüfungen	76
7.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 05.....	76
7.2.2	Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 13.....	79
7.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	81
7.4	Literatur und Quellen.....	81
8	VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2210-401)	82
8.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	82
8.2	FFH-Vorprüfungen	90
8.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01.....	90
8.2.2	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02.....	93
8.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	95

8.4	Literatur und Quellen.....	95
9	VSG „Butjadingen“ (DE-2416-431)	96
9.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	96
9.2	FFH-Vorprüfungen	100
9.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 03.....	100
9.2.2	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 08.....	103
9.2.3	Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung Industrietangente Nordenham	106
9.2.4	Zentrales Siedlungsgebiet der Stadt Nordenham (Nr. 8)	109
9.2.5	Zentrales Siedlungsgebiet der Ortschaft Burhave (Nr. 9)	112
9.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	114
9.4	Literatur und Quellen.....	115
10	VSG „Marschen am Jadebusen“ (DE-2514-431)	116
10.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	116
10.2	FFH-Vorprüfungen	121
10.2.1	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01.....	121
10.2.2	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02.....	124
10.2.3	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 11.....	126
10.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	129
10.4	Literatur und Quellen.....	130
11	VSG „Unterweser (ohne Luneplate)“ (DE-2617-401).....	131
11.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	131
11.2	FFH-Vorprüfungen	138
11.2.1	Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“	138
11.2.2	Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung OU Golzwarden	142
11.2.3	Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 16.....	144
11.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	147
11.4	Literatur und Quellen.....	148
12	VSG „Hunteniederung“ (DE-2816-401)	149
12.1	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	149
12.2	FFH-Vorprüfungen	152
12.2.1	Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 13.....	152
12.3	Einschätzung kumulierende Wirkungen	154

12.4	Literatur und Quellen.....	155
13	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	156
13.1	Literatur.....	156
13.2	Richtlinien, Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen	158

0 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfungen

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für die Planfestlegungen des RROP Landkreis Wesermarsch ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des RROP bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. In der FFH-Vorprüfung ist auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die Auswirkungen der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen (vgl. VV-Habitatschutz (MKULNV 2016)).

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung der jeweiligen Planfestlegung das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planfestlegungen des RROP LK Wesermarsch oder anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

In vorliegender Unterlage werden die Ergebnisse der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen zunächst in einem jeweils festlegungsbezogenen Fazit zusammenfasst. Daran anschließend erfolgt die Einschätzung möglicher kumulativer Beeinträchtigungen mit weiteren Festlegungen des RROP LK Wesermarsch und/ oder mit anderen Plänen und Projekten. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen der jeweils gebietsbezogenen Erhaltungsziele entweder ausreichend sicher ausgeschlossen werden oder es verbleiben Beurteilungsunsicherheiten, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht abschließend aufzulösen sind. In diesem Fall wird eine FFH-Verträglichkeitsvollprüfung auf Grundlage einer konkretisierten Planung unter bedarfsweiser Einbeziehung von weiteren Untersuchungen, ggf. auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene als erforderlich eingestuft.

0.1 FFH-Vorprüfungen bei Vorranggebieten Windenergie

Eine FFH-Vorprüfung ist bei den Vorranggebieten Windenergie für die Natura 2000-Gebiete erforderlich, für die die windenergieempfindlichen Arten (WEA) als Erhaltungsziel bzw. im Schutzzweck verankert sind.

Derartige Beeinträchtigungen sind ausschließlich für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse denkbar, da diese Arten aufgrund ihrer hohen Mobilität auch außerhalb des Gebietes durch Kollision oder Störwirkungen beeinträchtigt werden können und sich diese Beeinträchtigungen auch auf den Erhaltungszustand der Populationen innerhalb des Gebietes erheblich auswirken können. Aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Arten relevant, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen aufweisen und für die aufgrund ihrer Empfindlichkeit spezifische Abstände zu Windenergieanlagen identifiziert wurden.

Dies ist auf der Grundlage der Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) (MU 2016) zu artspezifischen Prüfradien zu entscheiden (vgl. Tab. 0-1 und Tab. 0-2).

0.1.1 EU-Vogelschutzgebiete

Sofern innerhalb der artspezifischen Prüfradien um ein Vogelschutzgebiet, welches eine windenergieempfindliche Art im Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen aufweist, ein Windenergiebereich liegt, ist eine Vorprüfung durchzuführen. Maßgebend ist dabei die in den Erhaltungszielen aufgeführte Art mit dem größten artspezifischen Prüfradius bzw. Puffer.

In Tab. 0-1 sind die WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen einschließlich der Prüfradien gemäß den Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) (MU 2016) dargestellt.

Für die FFH-Vorprüfungen zu EU-Vogelschutzgebieten wurde der Radius 1 (grau hinterlegt) bei Vorkommen von WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten als Prüfbereich herangezogen. Bei Vorliegen von relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahungshabitate und Flugkorridore wurden der Radius 2 zusätzlich berücksichtigt.

Tab. 0-1: WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen [verändert nach MU 2016]

Lfd. Nr.	Art, Artengruppe	Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung	Radius 2 erweitertes Untersuchungsgebiet (bei relevanten Hinweisen auf re- gelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorri- dore)
1	Baumfalke	500 m	3.000 m
2	Bekassine	500 m	1.000 m
3	Birkhuhn	1.000 m	-
4	Fischadler	1.000 m	4.000 m
5	Flusseeeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
6	Goldregenpfeifer (Brut- plätze)	1.000 m	6.000 m
6a	Goldregenpfeifer (Rast- plätze)	1.200 m	-
7	Graureiher	1.000 m	3.000 m
8	Großer Brachvogel	500 m	1.000 m
9	Kiebitz	500 m	1.000 m
10	Kornweihe	1.000 m	3.000 m
11	Kranich	500 m	-
11a	Kranich (Rastplätze)	1.200 m	-
12	Möwen (Brutkolonien) Lach-, Sturm- Herings- und Silbermöwe	1.000 m	3.000 m
13	Mornellenregenpfeifer	1.200 m	-
14	Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1.200 m	-
15	Rohrdommel	1.000 m	3.000 m
16	Rohrweihe	1.000 m	3.000 m
17	Rotmilan	1.500 m	4.000 m
18	Rotschenkel	500 m	1.000 m
19	Schwarzmilan	1.000 m	3.000 m

Lfd. Nr.	Art, Artengruppe	Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung	Radius 2 erweitertes Untersuchungsgebiet (bei relevanten Hinweisen auf re- gelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorri- dore)
20	Schwarzstorch	3.000 m	10.000 m
21	Seeadler	3.000 m	6.000 m
22	Singschwan (Schlaf- plätze)	1.000 m	3.000 m
23	Sumpfohreule	1.000 m	3.000 m
24	Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
25	Uferschnepfe	500 m	1.000 m
26	Uhu	1.000 m	3.000 m
27	Wachtelkönig	500 m	-
28	Waldschnepfe	500 m	-
29	Wanderfalke	1.000 m	-
30	Weißstorch	1.000 m	2.000 m
31	Wespenbussard	1.000 m	-
32	Wiedehopf	1.000 m	1.500 m
33	Wiesenweihe	1.000 m	3.000 m
34	Ziegenmelker	500 m	-
35	Zwergdommel	1.000 m	-
36	Zwergschwan (Schlaf- plätze)	1.000 m	3.000 m

0.1.2 FFH-Gebiete

Unter den Fledermäusen in Niedersachsen gibt es WEA-empfindliche Fledermausarten (siehe Tab. 0-2).

Tab. 0-2: WEA-empfindliche Fledermausarten [verändert nach MU 2016]

Kollisionsgefährdet	Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet	Mögliche Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch a) Habitatverlust und / oder b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten wie z. B. für
Großer Abendsegler	Mückenfledermaus	Bechsteinfledermaus
Kleiner Abendsegler	Teichfledermaus	Braunes Langohr
Zwergfledermaus	Mopsfledermaus	
Rauhautfledermaus	Nordfledermaus	
Breitflügelfledermaus		
Zweifarbfliegenfledermaus		

Im Landkreis Wesermarsch befinden sich insgesamt 8 FFH-Gebiete. Bei den nachfolgend genannten 4 FFH-Gebieten sind unter den im Standarddatenbogen (SDB) genannten Erhaltungszielen als Arten des Anhangs II FFH-RL WEA-empfindliche Fledermausarten (siehe Tab. 0-3). Dabei handelt es sich um die **Teichfledermaus**. Die Teichfledermaus wird je nach lokalem Vorkommen/ je nach Verbreitung als kollisionsgefährdet eingestuft (vgl. Tab. 0-2).

Um die geplanten Vorranggebiete Windenergie des RROP wurde ein vorsorglicher Puffer bzw. **Prüfbereich von 1.000 m** gelegt.

Tab. 0-3: FFH-Gebiete im Landkreis Wesermarsch mit WEA-empfindlichen Fledermausarten innerhalb des Prüfbereiches von 1.000 m zu Vorranggebieten Windenergie

FFH-Gebiet	EU-Kennziffer	WEA-empfindlichen Fledermausarten als Erhaltungsziel (gem. SDB)	Vorranggebiet Windenergie innerhalb Prüfbereich 1.000 m
Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen	DE-2517-331	Teichfledermaus	ja, VRG Wind - Gebiets-Nr. 08
Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte	DE- 2715-301	Teichfledermaus	nein
Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate	DE-2516-331	Teichfledermaus	ja, VRG Wind Gebiets-Nr. 16
Unterweser	DE-2316-331	Teichfledermaus	Nein

Innerhalb des Prüfbereiches zu den Vorranggebieten Windenergie Gebiets-Nr. 08 und Gebiets-Nr. 16 befinden sich folgende FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet DE-2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“
- FFH-Gebiet DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“

Für beide FFH-Gebiete wurde daher eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

0.2 FFH-Vorprüfungen bei den übrigen prüfrelevanten Planfestlegungen

Zur Ermittlung der übrigen prüfrelevanten Planfestlegungen des RROP, die im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zu betrachten sind, wurden planfestlegungsbezogen ein Puffer bzw. Prüfradius von 300 m bzw. 500 m herangezogen.

Dies geschah u.a. in Orientierung an der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. d. NKULNV vom 06.06.2016), wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW darstellen. Die Definition des Prüfbereiches bei den Vorbehaltsgebieten Hauptverkehrsstraßen und Vorbehaltsgebieten Straße von regionaler Bedeutung orientierte sich bezüglich der Auswirkungen durch Lärm und visuelle Effekte an der maximalen Fluchtdistanz von Vögeln, die gemäß Gassner et al. (2010) 500 m beträgt.

Tab. 0-4: FFH-Vorprüfungen bei VRG Rohstoffgewinnung, VRG „Zu- und Entwässerungskanal“, Zentrale Siedlungsgebiete, VBG Hauptverkehrsstraßen, VBG Straße von regionaler Bedeutung (Puffer bzw. Prüfbereiche)

Planfestlegung RROP	Puffer bzw. Prüfbereich
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf	300 m
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei	
Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“	
Zentrale Siedlungsgebiete	
Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraßen	500 m
Vorbehaltsgebiete Straße von regionaler Bedeutung	

1 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE-2306-301)

1.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2306-301
Name	FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.
Fläche	276.996 ha
Anzahl der Teilflächen	1
Schutzstatus	Das FFH-Gebiet ist als Nationalpark und VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ausgewiesen.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. Flugsandüberlagertes Geestkliff mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern. Teile des Ems- und Weserästuars mit Brackwasserwatt. Die Erholungszone des Nationalparks (ca. 2.000 ha) ist nicht Bestandteil der Gebietsmeldung.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre LRT = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (A) • LRT 1130 Ästuarien (B) • LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (B) • LRT 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (B) • LRT 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (B) • LRT 1170 Riffe (C) • LRT 1310 Pionierv egetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) (A) • LRT 1320 Schlickgrasbestände (B) • LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>) (B) • LRT 2110 Primärdünen (A) • LRT 2120 Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>) (A) • LRT 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (B) • LRT 2140 Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i> (A) • LRT 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>) (B) • LRT 2160 Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i> (A) • LRT 2170 Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> (<i>Salicion arenariae</i>) (A) • LRT 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• LRT 2190 Feuchte Dünentäler (B) • LRT 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (B) • LRT 7150 Tormoor-Schlenken (Rhynchosporion) (B)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre Arten = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Alosa fallax</i> = Finte (C) • <i>Lampetra fluviatilis</i> = Flussneunauge (B) • <i>Petromyzon marinus</i> = Meerneunauge (C) • <i>Halichoerus grypus</i> = Kegelrobbe (A) • <i>Phocoena phocoena</i> = Schweinswal (B) • <i>Phoca vitulina</i> = Seehund (A) • <i>Vertigo angustior</i> = Schmale Windelschnecke (B) • <i>Liparis loeselii</i> = Sumpf-Glanzkräut (A)
andere vorkommende Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	• <i>Aloecurus bulbosus</i> = Knolliges Fuchsschwanzgras • <i>Baldellia ranuncoloides</i> = Gewöhnlicher Igelschlauch • <i>Blysmus rufus</i> = Rote Quellbinse • <i>Botrychium lunaria</i> = Echte Mondraute • <i>Calystegia soldanella</i> = Strand-Zaunwinde • <i>Carex diandra</i> = Draht-Segge • <i>Carex punctata</i> = Punktierte Segge • <i>Carex trinervis</i> = Dreinervige Segge • <i>Cladium mariscus</i> = Binsen-Schneide • <i>Crambe maritima</i> = Küsten-Meerkohl • <i>Dactylorhiza majalis</i> spp. <i>Majalis</i> = Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut • <i>Epipactis palustris</i> = Sumpf-Stendelwurz • <i>Equisetum variegatum</i> = Bunter Schachtelhalm • <i>Glaucium flavum</i> = Gelber Hornmohn • <i>Lathyrus maritimus</i> = Strand-Platterbse • <i>Linnaea borealis</i> = Moosglöckchen • <i>Littorella uniflora</i> = Europäischer Strandling • <i>Parnassia palustris</i> = Sumpf-Herzblatt • <i>Pedicularis palustris</i> spp. <i>Palustris</i> = Gewöhnliches Sumpf-Läusekraut • <i>Pinguicula vulgaris</i> = Gewöhnliches Fettkraut • <i>Platanthera bifolia</i> = Weiße Waldhyazinthe, Kuckucksblatt • <i>Potamogeton gramineus</i> = Grasartiges Laichkraut • <i>Samolus valerandi</i> = Salz-Bunge • <i>Tuberaria guttata</i> = Geflecktes Sandröschen

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• VSG DE-2514-431 „Marschen am Jadebusen“ • VSG DE 2416-431 „Butjadingen“ • VSG DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: Großflächiger Komplex naturnaher Küstenbiotope mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen. Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Arten. Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ gem. § 2 NWattNPG Schutzzweck: • (1) ¹ In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. ² Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. ³ Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. ⁴ Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1. • (2) ¹ Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie, des Ruhezonenteils I/50 sowie der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sind Europäisches Vogelschutzgebiet. ² Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen; die wertbestimmenden Vogelarten und die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5. • (3) ¹ Die Flächen des Nationalparks sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sich aus der Anlage 4 nichts anderes ergibt. ² Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 5 genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten; die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5. 1. Allgemeine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG): a) Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen c) günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

2. Allgemeine Erhaltungsziele für Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

- a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
- b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
- c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks.

3. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

- a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
 - aa) natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
 - bb) natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,
 - cc) natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
 - dd) natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
 - ee) günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.
- b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
- c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

4. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuarie (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

- a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
 - aa) natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
 - bb) natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
 - cc) natürliche Prielsysteme,
 - dd) natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.

5. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- aa) natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,
- bb) regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
- cc) natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
- dd) natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen,
- ee) ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

6. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

a) Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- aa) natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,
- bb) vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
- cc) naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,
- dd) ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,
- ee) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,
- ff) keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

7. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

a) Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

aa) ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche,

bb) ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten,

cc) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,

dd) keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

b) Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen.

c) Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

8. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet:

a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,

b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,

c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,

d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,

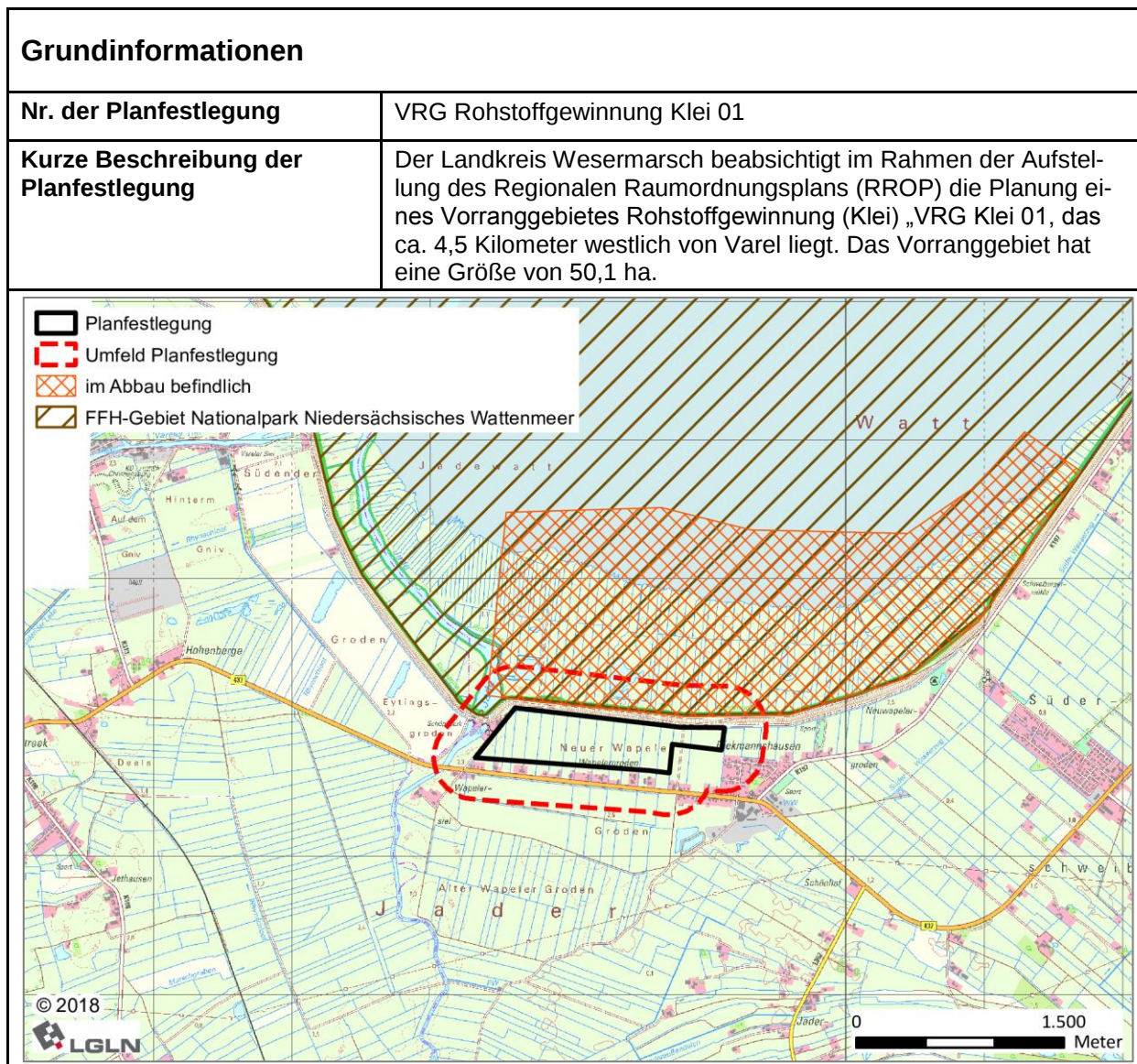
e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,

f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	9. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer a) Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150). b) Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.
ausgewertete Datengrundlagen	• Verordnung über das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Fassung vom 19.02.2010) • Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (Stand: 05/2017)

1.2 FFH-Vorprüfungen

1.2.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen • Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme

	• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2306-301

Das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist ein großflächiger Komplex verschiedener naturnaher Küstenbiotope, darunter finden sich Flachwasserbereiche, Wattflächen, Sandbänke, Strände und Dünen. Die genannten Biotope dienen zahlreichen Vorkommen seltener und gefährdeter Arten als Lebensraum, darüber hinaus ist das charakteristische Landschaftsbild der Wattregion zu erhalten. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich u. a. dadurch, dass es sich um einen einzigartigen Naturraum handelt, der nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht von großer Bedeutung ist, sondern auch einen Teil des Kulturellen Erbes ausmacht. Durch die Vielfalt an Lebensräumen erfüllt das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ eine Vielzahl an ökologischen Funktionen, u.a. als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte. Zudem sind drei prioritäre Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes bekannt (LRT 1150 Lagunen des Küstenraumes, LRT 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation und LRT 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*). Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes gem. Anhang II FFH-RL sind die Fischarten Finte, Fluss- und Meerneunauge, Kegelrobbe, Schweinswal, Seehund, Schmale Windelschnecke und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*).

Das Plangebiet bzw. das vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 01“ befindet sich südlich des FFH-Gebietes „Niedersächsisches Wattenmeer“ in einem Abstand von ca. 80 m und wird landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet und das FFH-Gebiet sind räumlich durch einen Deich getrennt. Im FFH-Gebiet gibt es einen bestehenden Kleiabbau „Neuwapeler Außengroden“ auf einer Fläche von ca. 500 ha (s. Textkarte in Kap. 1.2). Das Plangebiet hat eine Größe von 50,1 ha.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Zudem ist das Plangebiet räumlich durch einen Deich vom FFH-Gebiet getrennt. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und von Standorten / Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von Standorten/ Habitaten der im SDB gelisteten anderen Arten der Flora und Fauna werden daher ausgeschlossen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen von Habitaten der vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL und Fallenwirkungen werden ausgeschlossen, da es sich um Fische, Meeressäuger sowie die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) handelt, deren Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden.

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt: das Plangebiet und das FFH-Gebiet sind räumlich vollständig durch den vorhandenen Deich in einem Abstand von ca. 80 m getrennt. Hydrologisch handelt es sich zudem um zwei unterschiedliche und funktional weitestgehend voneinander unabhängige Systeme. Das Plangebiet liegt binnendeichs und besteht aus Grünland. Das FFH-Gebiet im potenziellen Wirkbereich der Planfestlegung (300 m, siehe Karte) stellt salzwassergeprägte und -abhängige Außendeichsflächen dar mit potenziellen Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anh. I FFH-RL, v.a. LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) sowie LRT 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), dar. Darüber hinaus sind Vorkommen von Arten gem. Anhang II FFH-RL möglich. Die übrigen im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL sind im potenziellen Wirkbereich nicht zu erwarten, da sie andere Standortansprüche (Beispiel: Watt, Dünen, Moore) haben. Vor diesem Hintergrund sind Veränderungen im Grundwasserhaushalt des Plangebietes für das FFH-Gebiet irrelevant. Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen / Standorte bzw. Habitats von Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von Standorten/ Habitats der im SDB gelisteten anderen Arten der Flora und Fauna auswirken, werden ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

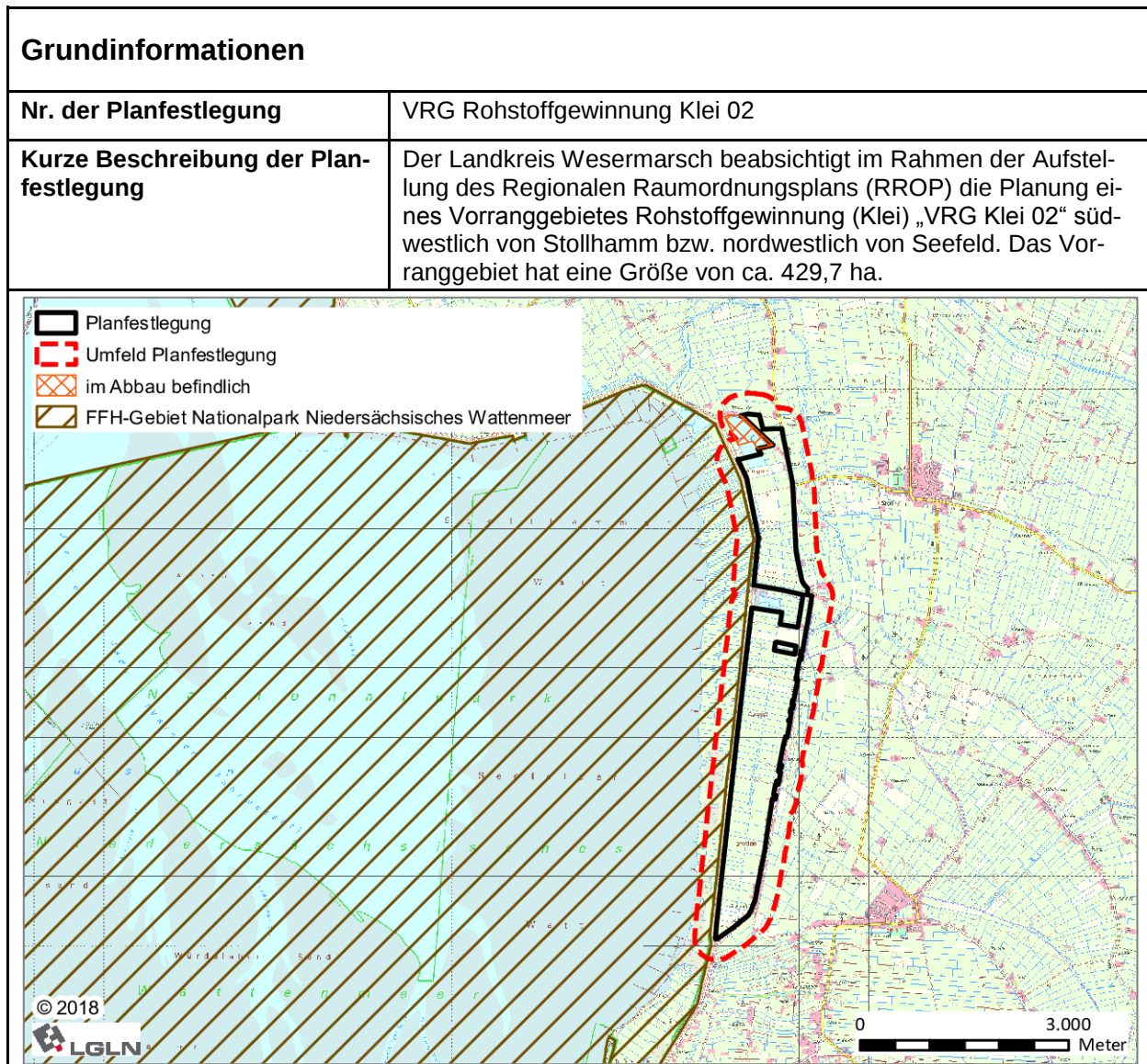
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der Habitats von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen: Die Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt und werden zudem durch einen Deich vom FFH-Gebiet räumlich getrennt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im SDB aufgeführten Arten des Anhangs II FFH-RL um Fische und Meeressäuger handelt, für die der mehrere Kilometer breite Wattbereich und die vorgelagerten Salzwiesen des FFH-Gebietes, die an das Plangebiet angrenzen, nicht als bevorzugter Lebensraum anzusehen sind. Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Lärm und Erschütterungen liegt für die Arten des Anhangs II FFH-RL Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) nicht vor. Zusätzlich unterliegen die o.a. Bereiche des FFH-Gebietes der Vorbelastung durch den bestehenden großflächigen Kleiabbaubau „Neuwapeler Außengroden“. Aus den genannten Gründen werden erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und/ oder betriebsbedingte Störungen wie Lärm und Erschütterungen auf die im SDB angeführten Arten des Anhangs II FFH-RL ausgeschlossen. Fallenwirkungen in Bezug auf die o.a. Arten sind aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet von ca. 80 m und der räumlichen Trennung durch den vorhandenen Deich nicht zu erwarten.

Da das Plangebiet vollständig außerhalb des FFH-Gebietes liegt und davon auszugehen ist, dass die Andienung des Plangebietes ausschließlich über die Landseite erfolgt, sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und / oder Standorten bzw. Habitats durch die Errichtung von Bauflächen oder Baustraßen nicht zu erwarten, sie können daher ausgeschlossen werden.

Mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad der Regionalplanebene können erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitats der vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie anderen vorkommenden Arten gem. SDB ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

1.2.2 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen • Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung

	• Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2306-301

Das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist ein großflächiger Komplex verschiedener naturnaher Küstenbiotope, darunter finden sich Flachwasserbereiche, Wattflächen, Sandbänke, Strände und Dünen. Die genannten Biotope dienen zahlreichen Vorkommen seltener und gefährdeter Arten als Lebensraum, darüber hinaus ist das charakteristische Landschaftsbild der Wattregion zu erhalten. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich u. a. dadurch, dass es sich um einen einzigartigen Naturraum handelt, der nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht von großer Bedeutung ist, sondern auch einen Teil des Kulturellen Erbes ausmacht. Durch die Vielfalt an Lebensräumen erfüllt das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ eine Vielzahl an ökologischen Funktionen, u.a. als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte. Zudem sind drei prioritäre Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes bekannt (LRT 1150 Lagunen des Küstenraumes, LRT 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation und LRT 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*). Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes gem. Anhang II FFH-RL sind die Fischarten Finte, Fluss- und Meerneunauge, Kegelrobbe, Schweinswal, Seehund, Schmale Windelschnecke und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*).

Das geplante Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 02“ liegt östlich des FFH-Gebietes „Niedersächsisches Wattenmeer“ am Jadebusen in einem Abstand von ca. 70-100 m. Die Fläche des geplanten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Klei) wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, zudem liegen die drei ehemaligen Abbauflächen „Augustgroden I“ (ca. 12,2 ha), „Augustgroden II“ (ca. 8,3 ha) und „Augustgroden IV“ (ca. 3,5 ha) auf Höhe der Siedlung Stollhammer Ahndeich und zwei weitere Flächen („Kattau I“ (ca. 6 ha) und „Kattau II“ (ca. 15 ha)) bei Beckmannsfeld, wobei sich die Fläche „Kattau II“ noch im Abbau befindet, angrenzend an das geplante Vorranggebiet. Der bestehende bzw. bereits stattgefundene Kleiabbau nimmt insgesamt eine Fläche von ca. 46 ha in Anspruch, das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 429,7,5 ha. Das geplante Vorranggebiet und das FFH-Gebiet sind räumlich vollständig durch einen Deich getrennt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes und wird räumlich durch einen Deich von diesem getrennt. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und von Standorten / Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von Standorten / Habitaten der im SDB gelisteten Arten der Flora und Fauna werden daher ausgeschlossen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere-/Zerschneidungswirkungen von Habitaten der vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL und Fallenwirkungen werden ausgeschlossen, da es sich um Fische, Meeressäuger sowie die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), deren Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2306-301

Von relevanten Beeinträchtigungen auf den Grundwasserhaushalt, die sich indirekt auf die Lebensraum- und Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebiets auswirken können, ist aus folgenden Gründen nicht auszugehen: das Plangebiet und das FFH-Gebiet sind räumlich vollständig durch den vorhandenen Deich in einem Abstand von ca. 70-100 m getrennt. Hydrologisch handelt es sich zudem um zwei unterschiedliche und funktional weitestgehend voneinander unabhängige Systeme. Das FFH-Gebiet innerhalb des potenziellen Wirkbereiches von 300 m besteht vorwiegend aus salzwas-sergeprägten Außendeichflächen, in denen sich die maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes, d.h. Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL befinden können. Dazu zählen v. a. LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) sowie LRT 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt). Die übrigen im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL sind im betroffenen Überla-gungsbereich (300 m, s. Karte) nicht zu erwarten, da sie andere Standortansprüche (Beispiel: Watt, Dünen, Moore) haben.

Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Habitate / Standorte von Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von Standorten / Habitaten der im SDB gelisteten anderen Arten der Flora und Fauna auswirken, werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störungen von Tierarten der vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL: Die Flächen des Vorranggebietes unterliegen bisher einer landwirt-schaftlichen Nutzung. Das Plangebiet ist durch den vorhandenen Deich, der das geplante Vorrang-gebiet westlich begrenzt, räumlich vollständig vom FFH-Gebiet getrennt. Östlich des geplanten Vor-ranggebietes liegt die Kreisstraße 197. Zudem gibt es an das Plangebiet angrenzend bereits Flä-chen, auf denen Klei abgebaut wurde bzw. eine Fläche nördlich des Plangebietes bei Beckmanns-feld, auf der aktuell Klei abgebaut wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im SDB aufgeführten Arten überwiegend um Fische und Meeressäuger handelt, deren bevorzugter Le-bensraum nicht die im Wirkbereich des geplanten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Klei) gelege-nen Salzwiesen und die daran angrenzenden Wattflächen des FFH-Gebietes sind. Wie oben be-schrieben, gibt es bereits Vorbelastungen, wie beispielsweise Lärmbelastungen durch Straßenver-kehr und Landwirtschaft sowie den bereits statt gefundenen Kleiabbau, im Plangebiet. Vor diesem Hintergrund werden erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen wie Lärm und Erschütterungen auf die im SDB angeführten Arten des Anhangs II FFH-RL ausgeschlos-sen. Fallenwirkungen in Bezug auf die o. a. Arten sind aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet (70-100 m), der bevorzugten Lebensräume der o. a. Arten im Wasser bzw. an feuchten Standorten und der räumlichen Trennung durch den vorhandenen Deich nicht zu erwarten.

Da das Plangebiet außerhalb des FFH-Gebietes liegt und davon auszugehen ist, dass die Andie-nung des Plangebietes ausschließlich über die Landseite erfolgt, sind baubedingte Flächeninan-spruchnahmen von Lebensraumtypen und / oder Standorten bzw. Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen oder Baustraßen nicht zu erwarten. Sie können daher vollständig ausgeschlossen werden.

Mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad der Regionalplanebene können erhebliche Beeinträchti-gungen von Lebensraumtypen und / oder Standorten bzw. Habitaten der vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der anderen vorkommenden Arten gem. SDB ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

1.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die jeweilige FFH-Vorprüfung der geplanten Festlegungen

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02

auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ hat ergeben, dass Beeinträchtigungen sowohl durch die Festlegung „VRG Klei 01“ als auch durch die Festlegung „VRG Klei 02“ ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der geplanten Festlegungen oder anderer Plänen und Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

1.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen
Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (2018): Niedersächsische Umweltkarten, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau
VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

2 FFH-Gebiet „Unterweser“ (DE-2316-331)

2.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2316-331
Name	FFH-Gebiet „Unterweser“
Fläche	3.512 ha
Anzahl der Teilflächen	1
Schutzstatus	Teilweise ragt das NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ (NSG WE 260) an den Randbereichen in das FFH-Gebiet hinein.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Weser-Ästuar mit Flachwasserbereichen, der künstlich vertieften Fahrrinne, Brackwasserwatten, Brackröhrichten und schwach salzbeeinflusstem Grünland. Nutzung als Seeschifffahrtsstraße.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre LRT = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• LRT 1130 Ästuarien (C) • LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (B) • LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) (C) • LRT 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (C)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre Arten = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Alosa fallax</i> = Finte (C) • <i>Lampetra fluviatilis</i> = Flussneunauge (B) • <i>Petromyzon marinus</i> = Meerneunauge (C) • <i>Salmo salar</i> = Lachs (nur im Süßwasser) • <i>Myotis dasycneme</i> = Teichfledermaus (C) • <i>Phocoena phocoena</i> = Schweinswal (B) • <i>Phoca vitulina</i> = Seehund (B)
andere vorkommende Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n. n.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ • FFH-Gebiet DE-2517-331 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ • FFH-Gebiet DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: • Repräsentativer Ästuarbereich, bedeutsam als Teillebensraum von Meerneunauge, Flussneunauge und Finte. Im Aktionsradius einer bedeutenden Teichfledermaus-Population (potenzielles Jagdgebiet). Erhaltungsziele im IBP Weser: <u>Sicherung und Entwicklung ästuartypischer bzw. (tide-)auentypischer Lebensräume und ihrer dynamischen Veränderungen (LRT 1130, LRT 1140, LRT 6510, LRT 91E0*)</u> • Sicherung und Entwicklung der im Funktionsraum auftretenden charakteristischen Biotoptypen, insbesondere von Wattflächen unterschiedlicher Ausprägung, Röhrichten unterschiedlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung, extensiv genutztem und leicht salzbeeinflusstem Grünland sowie tidebeeinflussten Auwaldbereichen in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung, dass darin die lebensraumtypischen Arten in langfristig überlebensfähigen Populationen in guter Ausprägung vorkommen können, • Entwicklung, Vergrößerung und Aufwertung von Flachwasserzonen mit mildem Strömungsklima, • Entwicklung günstiger Ausprägungen der Uferstrukturen, insbesondere mit Übergängen von vegetationsfreiem Watt zu Brackwasser-röhricht, Schilfröhricht und leicht salzbeeinflussten Ästuarwiesen unterschiedlicher Höhenlage. <u>Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen des ästuartypischen bzw. (tide-)auentypischen Arten sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</u> • Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Nebengewässern und Uferbereichen mit Gehölzen, Uferstaudenfluren und Röhrichten als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus (z.B. Prielsystem auf der Tegeler Plate, auf der Einswarder Plate, Flachwasserzone Kleinsiedler Plate u.ä.), • Sicherung und Entwicklung der Funktion als Aufwuchsgebiet der Finte; Bewahrung der geeigneten Wasserqualität für Larven und Jungfische, • Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Standortbedingungen und Flächenanteile der aquatischen Strukturen, insbesondere von unbelasteten zusammenhängenden Schlickwattflächen im Übergangsbereich von der mesohalinen zur oligohalinen Zone als Habitat der lebensraumtypischen Makrozoobenthoszönose, • Sicherung und Entwicklung von günstigen Standortbedingungen im Ästuargrünland für die dauerhafte Etablierung des Knolligen Fuchschwanz,

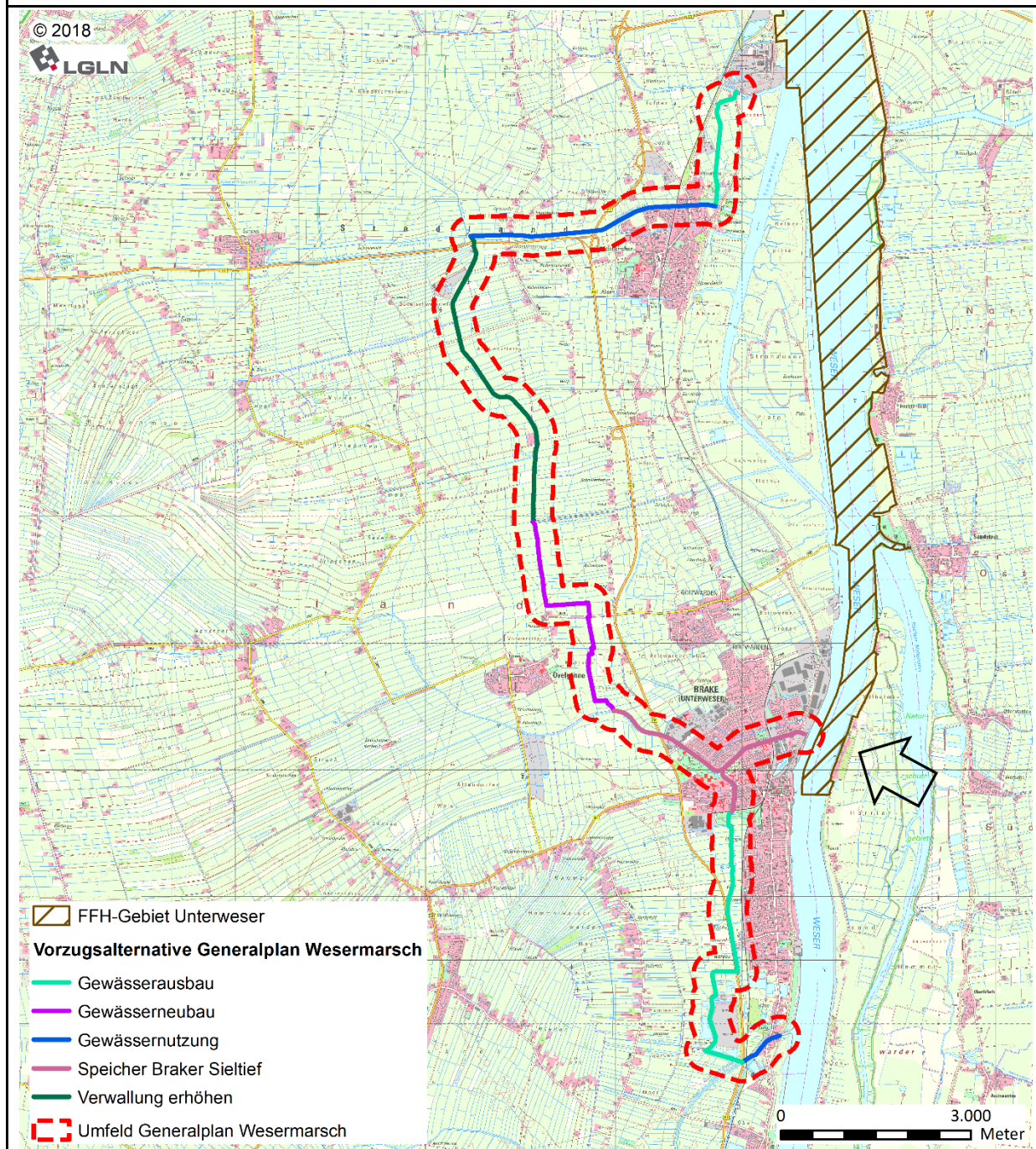
Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Sicherung großflächiger salzbeeinflusster Röhrichte als Habitat für spezialisierte Wirbellosen-Arten (z.B. lebensraumtypische Zikaden).
ausgewertete Daten- grundlagen	• Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2316-331 „Unterweser“ (Stand: 05/2016) • NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

2.2 FFH-Vorprüfungen

2.2.1 Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	VRG „Zu- und Entwässerungskanal“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm das linienförmige Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ festgelegt. Durch dieses wird das Vorhaben Generalplan Wesermarsch, der für eine verbesserte Zu- und Entwässerung der mittleren und nördlichen Wesermarsch sorgen wird, raumordnerisch abgestimmt und gesichert. Anlass für die Planungen sind die in den letzten Jahrzehnten angestiegenen Salzgehalte in der Zuwässerung aus der Unterweser, hervorgerufen durch eine Verschiebung der Brackwassergrenze Richtung Süden (NLWKN 2017). Der Generalplan Wesermarsch beinhaltet den Neu- bzw. Ausbau von Gewässern sowie die Erhöhung und die Errichtung von Betriebseinrichtungen zur Steuerung der Be- und Entwässerung. Das östliche Ende des dem Vorranggebiet zugehörigen Trassen-Abschnitts „Braker Sieltief“ liegt im Umfeld des FFH-Gebiets „Unterweser“ (Abstand ca. 210 m). In diesem Abschnitt sind im Rahmen des Generalplans keine baulichen Maßnahmen geplant (NLWKN 2017).

Grundinformationen



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	keine
Anlagebedingte AW:	keine
Betriebsbedingte AW:	keine

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2316-331

Beim FFH-Gebiet „Unterweser“ handelt es sich um einen repräsentativen Ästuarbereich, der bedeutsam als Teillebensraum von Meerneunauge, Flussneunauge und Finte ist und im Aktionsradius einer bedeutenden Teichfledermaus-Population (potenzielles Jagdgebiet) liegt.

Die Teichfledermaus ist eine Anhang II FFH-RL-Art, die über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern jagt. Weitere Arten des Anhangs II FFH-RL sind das Meerneunauge, das seine Larvalphase in Fließgewässern verbringt und danach ins Meer wandert, das Flussneunauge, das in Küstengewässern der Nord- und Ostsee verbreitet ist und ebenfalls die Larvalzeit im Süßwasser verbringt und die Finte, die eine typische Wanderfischart ist und als Adulte im Meer lebt und zum Laichen in die Unterläufe großer Flüsse zurückwandert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Da in dem im Umfeld des FFH-Gebiets liegenden Trassenabschnittes des Vorranggebietes „Zu- und Entwässerungskanal“ (Abstand ca. 210 m am östlichen Ortsrand Brake) lediglich eine Gewässernutzung und keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, treten keine anlagebedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und von Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL auf.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da in dem im Umfeld des FFH-Gebiets liegenden Trassenabschnitt des Vorranggebietes „Zu- und Entwässerungskanal“ (Abstand ca. 210 m am östlichen Ortsrand Brake) lediglich eine Gewässernutzung und keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, treten keine baubedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und von Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL auf. Auch betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie seine Arten und Lebensräume erkennbar.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

2.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die FFH-Vorprüfung des geplanten Vorranggebietes „Zu- und Entwässerungskanal“ auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Unterweser“ (DE-2316-331) hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen
NLWKN (2017): Generalplan Wesermarsch – Zuwässerungslösung Wesermarsch. Beschreibung des Planungsprozesses und Variantenvergleich für die Aufstellung des RROP. Stand: 04.12.2017
VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

3 FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE-2516-331)

3.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

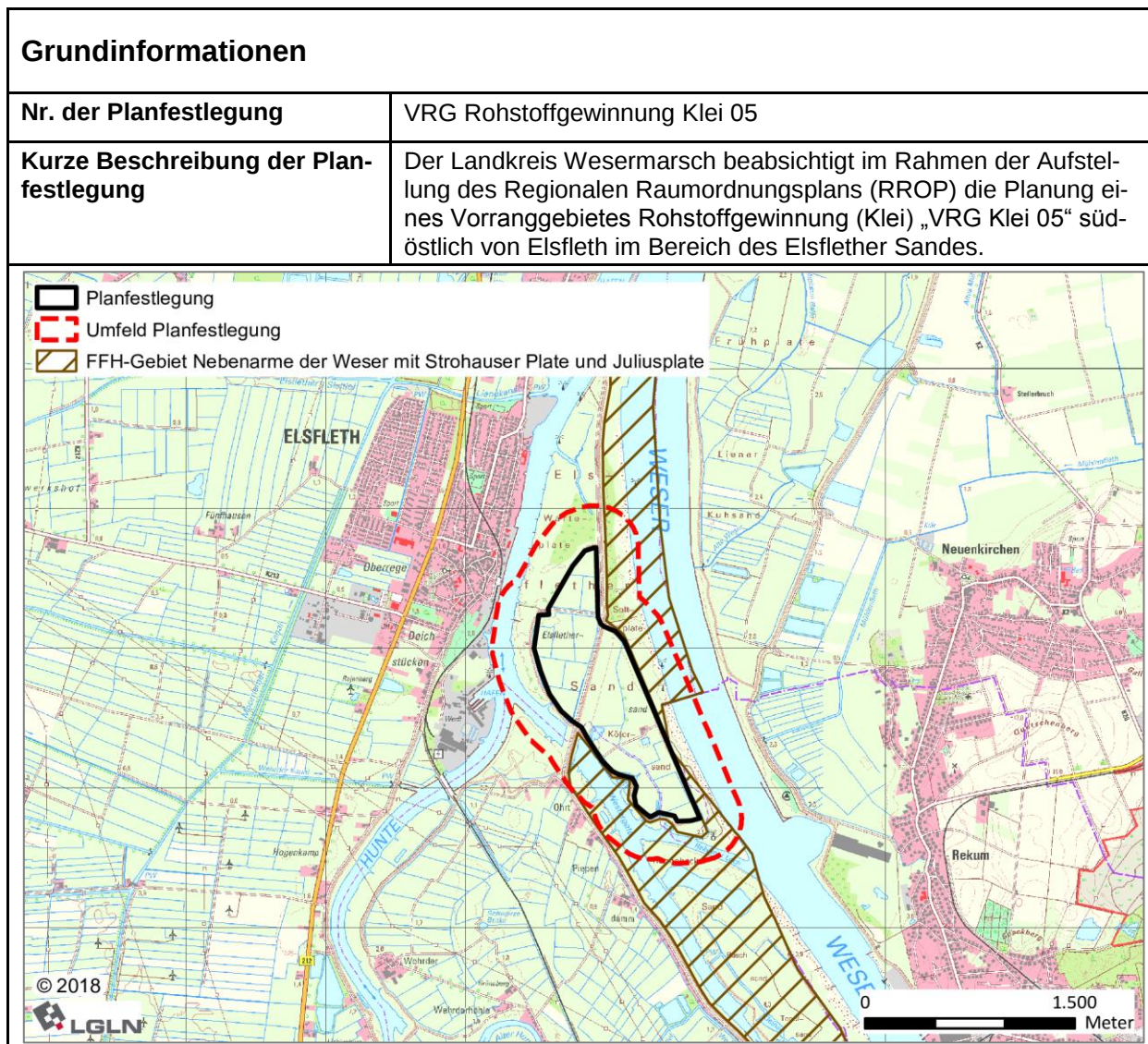
Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2516-331
Name	FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“.
Fläche	1.637 ha
Anzahl der Teilflächen	Das FFH-Gebiet umfasst mehrere Teilflächen beidseitig der Weser zwischen Warflether Sand/ Juliusplate bei Ganspe östlich von Berne und Rodenkirchen bzw. Strohauser Plate. Das FFH-Gebiet erstreckt sich auf einer Länge von insgesamt ca. 28 km.
Schutzstatus	Innerhalb des FFH-Gebietes sind Teilflächen als nationale Schutzgebiete ausgewiesen. Innerhalb des LK Wesermarsch befinden sich: NSG „Juliusplate“ und NSG „Strohauser Plate und Vorländer“ sowie das LSG „Wartflether Sand/Juliusplate“. Das in Bezug auf das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 05“ nächstgelegene dieser Schutzgebiete ist das NSG „Juliusplate“ in einer Entfernung von ca. 1,8 km.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Naturnahe, tidebeeinflusste Nebenarme der Unterweser mit Brack- und Süßwasserwattflächen, Röhrichten, Weidenauwald, Flachland-Mähwiesen u. a., außerdem Teilbereiche der ausgebauten Weser. Nutzung als Seeschiffahrtsstraße.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre LRT = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• LRT 1130 Ästuarien (B) • LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (B) • LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magno- potamions oder Hydrocharitions • LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (C) • LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) (B) • LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (C) • LRT 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (C) • LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris) (C)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre Arten = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Alosa fallax</i> = Finte (C) • <i>Lampetra luviatilis</i> = Flussneunauge (B) • <i>Petromyzon marinus</i> = Meerneunauge (C) • <i>Salmo salar</i> = Lachs (nur im Süßwasser) • <i>Myotis dasycneme</i> = Teichfledermaus (B) • <i>Phocoena phocoena</i> = Schweinswal (B) • <i>Phoca vitulina</i> = Seehund (B)
andere vorkommende Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n.n.
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) • FFH-Gebiet DE-2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: Relativ naturnahe Teile der überwiegend anthropogen geprägten Unterweser, 'Trittstein' und potenzielles Laichgebiet für Finte, 'Trittstein' für Wanderfischarten wie Fluss- und Meerneunauge, potenzielles Teichfledermaus-Jagdgebiet. Erhaltungsziele IBP Weser (Funktionsraum 3): <u>Sicherung und Entwicklung (tide-)auentypischer Lebensräume und ihrer dynamischen Veränderungen (LRT 6430, LRT 6510, LRT 91E0*)</u> • Sicherung und Entwicklung der im Funktionsraum auftretenden charakteristischen Biotoptypen, insbesondere von Flusswattflächen unterschiedlicher Ausprägung, Röhrrichten und Uferstaudenfluren unterschiedlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung ohne Verdrängungseffekte durch Neophyten sowie von tidebeeinflussten Auwaldbereichen und extensiv genutztem Grünland in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung, dass darin die lebensraumtypischen Arten in langfristig überlebensfähigen (Teil-)Populationen in guter Ausprägung vorkommen können, • Entwicklung, Vergrößerung und Aufwertung von Flachwasserzonen mit mildem Strömungsklima, Entwicklung günstiger Ausprägungen der Uferstrukturen, insbesondere mit Übergängen von Flusswattflächen zu Röhrrichten oder Uferstaudenfluren und tidebeeinflussten Auwaldbereichen, • Sicherung und Entwicklung von Auwald an der oberen Grenze des Tideeinflusses.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	<u>Sicherung und Entwicklung von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</u> • Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Nebengewässern und Uferbereichen mit Gehölzen, Uferstaudenfluren und Röhrichten als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus, • Sicherung und Entwicklung der Laichplatzfunktion dieses Weserabschnitts für die Finte; Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Laichzeit und der ersten Stadien der Larvalzeit, Erhaltungsziele IBP Weser (Funktionsraum 5): <u>Sicherung und Entwicklung (tide-)auentypischer Lebensräume und ihrer dynamischen Veränderungen (LRT 6430, LRT 6510, LRT 91E0*, LRT 91F0, LRT 9190)</u> • Sicherung und Entwicklung der im Funktionsraum auftretenden charakteristischen Biotoptypen, insbesondere von Flusswattflächen unterschiedlicher Ausprägung, Röhrichten und Uferstaudenfluren unterschiedlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung ohne Verdrängungseffekte durch Neophyten sowie von tidebeeinflussten Auwaldbereichen und extensiv genutztem Grünland in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung, dass darin die lebensraumtypischen Arten in langfristig überlebensfähigen (Teil-)Populationen in guter Ausprägung vorkommen können, • Entwicklung, Vergrößerung und Aufwertung von Flachwasserzonen mit mildem Strömungsklima, Entwicklung günstiger Ausprägungen der Uferstrukturen, insbesondere mit Übergängen von Flusswattflächen zu Röhrichten oder Uferstaudenfluren und tidebeeinflussten Auwaldbereichen, • Sicherung und Entwicklung von Auwald an der oberen Grenze des Tideeinflusses, • Sicherung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Mähwiesen mit ihrer charakteristischen Flora, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von günstigen Standortvoraussetzungen für die Schachblumenbestände auf der Juliusplate. <u>Sicherung und Entwicklung von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</u> • Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Nebengewässern und Uferbereichen mit Gehölzen, Uferstaudenfluren und Röhrichten als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus, • Ausdehnung der tidebeeinflussten Seitenräume zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Finte als Aufwuchshabitat sowie für das Laichhabitat im Hauptstrom.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (Stand: 11/2016) • NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012 • Verordnung vom 27.06.1981 zum Landschaftsschutzgebiet „Wartflether Sand/Juliusplate“, Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch

3.2 FFH-Vorprüfungen

3.2.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 05



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	- Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung

	• Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2516-331

Das FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ besteht aus naturnahen, tidebeeinflussten Nebenarmen der Unterweser mit Brack- und Süßwasserwattflächen, Röhrichten, Weidenauwald, Flachland-Mähwiesen u. a., außerdem Teilbereichen der ausgebauten Weser. Kennzeichnend ist die Nutzung als Seeschiffahrtsstraße. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich durch: relativ naturnahe Teile der überwiegend anthropogen geprägten Unterweser, 'Trittstein' und potenzielles Laichgebiet für Finte, 'Trittstein' für Wanderfischarten wie Fluss- und Meerneunauge sowie potenzielles Teichfledermaus-Jagdgebiet.

Das Plangebiet bzw. das vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 05“ befindet sich linksseitig der Weser im Bereich des Elsfl ether Sandes. Es besteht überwiegend aus Grünland. Das Plangebiet liegt binnendeiches bzw. ist räumlich vollständig vom FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ durch einen Deich getrennt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und von Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen von Habitaten der vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL sowie Beeinträchtigungen durch Fallenwirkungen werden daher ausgeschlossen.

Von relevanten Beeinträchtigungen auf den Grundwasserhaushalt, die sich indirekt auf die Lebensraum- und Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebiets auswirken können, ist nicht auszugehen, da das Plangebiet und das FFH-Gebiet räumlich vollständig durch den vorhandenen Deich eingefasst/ getrennt sind. Hydrologisch handelt es sich zudem um zwei unterschiedliche und hinsichtlich ihrer abiotischen Standortbedingungen funktional weitestgehend voneinander unabhängige Systeme. Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Habitate von Arten des Anhangs II FFH-RL auswirken können, werden daher ausgeschlossen.

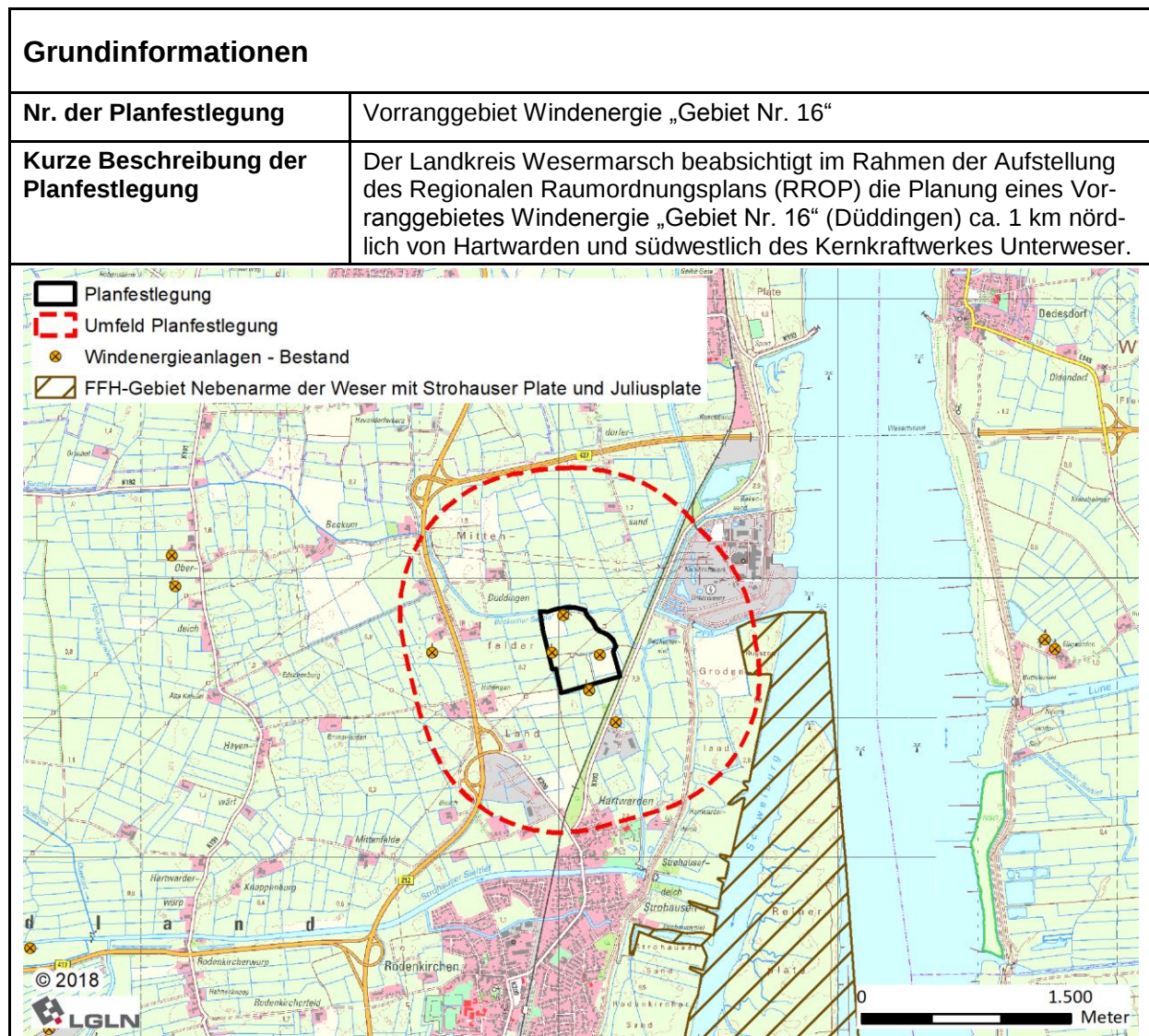
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet vollständig durch Eindeichung zum östlich bzw. südöstlich befindlichen FFH-Gebiet abgesichert ist und keine Habitate der vorkommenden Anhang II-Arten in Anspruch genommen werden, werden bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der Habitate von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen.

Da die Andienung des Plangebietes über vorhandene Zuwegungen als gesichert angenommen werden kann, sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen oder Baustraßen nicht zu erwarten, sie können daher vollständig ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

3.2.2 Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 16



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
Betriebsbedingte AW:	• Kollisionsgefährdung von Tierarten • Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2516-331

Das FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ besteht aus naturnahen, tidebeeinflussten Nebenarmen der Unterweser mit Brack- und Süßwasserwattflächen, Röhrichten, Weidenauwald, Flachland-Mähwiesen u. a., außerdem Teilbereichen der ausgebauten Weser. Kennzeichnend ist die Nutzung als Seeschiffahrtsstraße. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich durch: relativ naturnahe Teile der überwiegend anthropogen geprägten Unterweser, 'Trittstein' und potenzielles Laichgebiet für Finte, 'Trittstein' für Wanderfischarten wie Fluss- und Meerneunauge sowie potenzielles Teichfledermaus-Jagdgebiet. Die Teichfledermaus ist eine Anhang II FFH-RL-Art, die über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern jagt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des zum Repowering vorgesehenen Plangebiets von mindestens 900 m zu den Grenzen des FFH-Gebietes, werden baubedingte Beeinträchtigungen der als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Lebensraumtypen sowie von Habitaten der vorkommenden Fisch- und Meeressäugerarten des Anhangs II FFH-RL (siehe Kap. 3.1) ausgeschlossen. Bei der im Gebiet vorkommenden Teichfledermaus handelt es sich um eine strukturgebundene Art, die überwiegend in Höhen von nur 0,1 m über Wasseroberflächen fliegt, indem sie sich an Randstrukturen orientiert (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011). Aufgrund dieser artspezifischen Verhaltensweisen und der vorliegenden Entfernung des Gebietes (hier: die für die Teichfledermaus bedeutenden Fließgewässerabschnitte der Weser und Schweiburg auf Höhe der Strohauser Plate) zum Vorhaben, können Beeinträchtigungen der Teichfledermaus ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das zum Repowering vorgesehene Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der Anhang II-Arten ausgeschlossen werden können.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das zum Repowering vorgesehene Plangebiet auf die Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL sowie auf die vorkommenden Fisch- und Meeressäugerarten des Anhangs II FFH-RL (siehe Kap. 3.1) können ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet sollen repowert werden, d.h. die Windenergieanlagen werden erhöht und die Anzahl reduziert. Grundsätzlich können Windenergieanlagen für Fledermäuse (hier die Teichfledermaus) potenzielle Beeinträchtigungen durch Kollisionsrisiken darstellen. Die Entfernung zu den für die Teichfledermaus bedeutenden Fließgewässerabschnitte der Weser und Schweiburg auf Höhe der Strohauser Plate zum Plangebiet beträgt mindestens 900 m. Aufgrund der Entfernung sowie des artspezifischen, überwiegend strukturgebundenen Flugverhaltens der Teichfledermaus und der Erhöhung der WEAs durch das Repowering, werden Beeinträchtigungen durch eine betriebsbedingte Erhöhung von Kollisionsrisiken für die Art ausgeschlossen.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

3.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die FFH-Vorprüfungen des geplanten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung „Klei 05“ sowie des geplanten Vorranggebietes Windenergie Gebiets-Nr. 16 auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ haben ergeben, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der geplanten Festlegungen oder anderer Plänen und Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

3.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen
Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de
FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 10/2011. Bearb. J. Lüttmann unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), R. Heuser (FÖA Landschaftsplanung), G. Kerth (Univ. Greifswald) und B. Siemers (Max-Planck-Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn. unveröff.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

4 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ (DE-2517-331)

4.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2517-331
Name	FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“.
Fläche	449 ha
Anzahl der Teilflächen	Das FFH-Gebiet befindet sich überwiegend rechtsseitig der Weser. Die zwei Teilflächen des FFH-Gebietes linksseitig der Weser (zwei Fließgewässer und ein Stillgewässerkomplex) befinden innerhalb des Landkreises Wesermarsch.
Schutzstatus	Es gibt keine Überlagerungen des FFH-Gebietes mit anderen Schutzgebieten.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Fließ- und Stillgewässer in teilweise naturnaher Ausprägung im Raum Bremerhaven/Bremen.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre LRT = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (B) • LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (B) • LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (C) • LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (B) • LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [Stellario-Carpinetum] (B) • LRT 91D0 Moorzäune (B) • LRT 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (C)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre Arten = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>) = Bitterling • <i>Lutra lutra</i> = Fischotter (B) • <i>Myotis dasycneme</i> = Teichfledermaus (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
andere vorkommende Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n.n.
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2517-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ • FFH-Gebiet DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ • FFH-Gebiet DE-2316-331 „Unterweser“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: • Jagdhabitats der Teichfledermaus aus den Quartieren in Aschwarden und Loxstedt-Schwegen. Daneben bedeutende Vorkommen von naturnahen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften sowie von feuchten Hochstaudenfluren. Erhaltungsziele im IBP Weser: <u>Sicherung und Entwicklung (tide-)auentypischer Lebensräume und ihrer dynamischen Veränderungen</u> (LRT 6430, LRT 6510, LRT 91E0*) • Sicherung und Entwicklung der im Funktionsraum auftretenden charakteristischen Biotoptypen, insbesondere von Flusswattflächen unterschiedlicher Ausprägung, Röhrichten und Uferstaudenfluren unterschiedlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung ohne Verdrängungseffekte durch Neophyten sowie von tidebeeinflussten Auwaldbereichen und extensiv genutztem Grünland in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung, dass darin die lebensraumtypischen Arten in langfristig überlebensfähigen (Teil-)Populationen in guter Ausprägung vorkommen können, • Entwicklung, Vergrößerung und Aufwertung von Flachwasserzonen mit mildem Strömungsklima, • Entwicklung günstiger Ausprägungen der Uferstrukturen, insbesondere mit Übergängen von Flusswattflächen zu Röhrichten oder Uferstaudenfluren und tidebeeinflussten Auwaldbereichen, • Sicherung und Entwicklung von Auwald an der oberen Grenze des Tideeinflusses. <u>von Arten des Anhangs II FFH-RL:</u> • <i>Lutra lutra</i> = Fischotter Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U.a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholz-auen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. Bermen, Umfluter).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• <i>Myotis dasycneme</i> = Teichfledermaus Erhaltung/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population mit naturnahen, struktur- und insektenreichen Fliess- und Stillgewässern als Jagdhabitat unter Einbeziehung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen • <i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>) = Bitterling Erhaltung/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Flussauen mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose <u>Sicherung und Entwicklung von Habitaten für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</u> • Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Nebengewässern und Uferbereichen mit Gehölzen, Uferstaudenfluren und Röhrichten als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus,
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (Stand: 05/2016) • NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

	• Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2517-331

Beim FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ handelt es sich um Jagdhabitate der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die von Individuen unterschiedlicher Quartiere genutzt werden. Die Teichfledermaus ist eine Anhang II FFH-RL-Art, die über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern jagt. Weitere Arten des Anhangs II FFH-RL sind der Fischotter (*Lutra lutra*) und der Bitterling (*Rhodeus amarus*). Der Bitterling bevorzugt pflanzenreiche, stehende Gewässer. Die vorhandenen naturnahen Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften bieten der Fischart einen geeigneten Lebensraum.

Innerhalb des Plangebietes bzw. dessen Umfeld befinden sich Teilflächen des FFH-Gebietes. Dabei handelt es sich um einen Abschnitt des Käseburger Sieltiefs und des Balggrabens sowie ein Stillgewässerkomplex nördlich von Elsfleth. Darüber hinaus besteht das Plangebiet überwiegend aus Graben-Grünland-Arealen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Abschnitt des Balggrabens auf einer Länge von ca. 1,4 km. Das Gewässer ist Teil des FFH-Gebietes und kann sowohl den im FFH-Gebiet vorkommenden Arten gem. Anh. II FFH-RL als Lebensraum dienen, als auch Vorkommen der Lebensraumtypen gem. Anh. I FFH-RL beherbergen. Daher können anlagebedingte Beeinträchtigungen von hier ggf. vorhandenen Anhang I-Lebensraumtypen und / oder essenziellen Habitaten oder Austauschbeziehungen der Anhang II-Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes, die sich indirekt auf die Lebensraum- und Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebiets auswirken könnten, sind ebenfalls nicht sicher auszuschließen. Aufgrund der Lage der Planfestlegung, teils im FFH-Gebiet, teils unmittelbar an dieses angrenzend, können ohne vertiefende hydrogeologische Betrachtungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen vor dem Hintergrund

- einer konkreten Vorhabenplanung (hier ggf. räumlich und zeitlicher gestaffelte Kleientnahme),
- dem konkreten LRT-Anhang I FFH-RL- und Artvorkommen auf der Plangebietsfläche,
- unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Aussparung des FFH-Gewässers im Plangebiet und Einhaltung von Mindestabständen zum FFH-Gebiet; weitestgehender Erhalt von Gehölzstrukturen, die der Teichfledermaus als Leitstruktur dienen; Bauzeitenregelung; u.a.) sowie
- mit einer vertiefenden hydrogeologischen Betrachtung zu möglichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2517-331

Der integrierte Bewirtschaftungsplan Weser (NLWKN & SUBV 2012) weist in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Natura 2000-verträglichen Kleientnahme auf nutzbare Synergien zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Kleientnahme hin. Demnach ist bei den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie die Teichfledermaus zu benennen, denn neue Kleipütten können bei entsprechender Herrichtung und Nutzungsverbieten eine sehr hohe Bedeutung für die Teichfledermaus erlangen, wie die vorhandenen Beispiele innerhalb des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331; 187) bereits zeigen (ebd. Maßnahmenblatt II-7).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Plangebietsflächen können den Arten des Anhangs II FFH-RL als Lebensraum dienen. Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc. können daher nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- oder betriebsbedingten Lärm sind nicht zu erwarten, da keine der im Gebiet geschützten Anhang II-Arten diesbzgl. eine erhöhte Empfindlichkeit aufweist. Relevante bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bitterlings durch Erschütterungen, wie z.B. im Straßenbau im Zuge von Rammarbeiten zur Errichtung von neuen Brückenbauwerken, sind durch den geplanten Kleiabbaubau nicht zu erwarten. Bau- und betriebsbedingte Störungen der Teichfledermaus und des Fischotters durch Erschütterungen sind vor dem Hintergrund der geringen Empfindlichkeit und der nächtlichen Lebensweise beider Arten außerhalb der Bauzeiten nicht zu erwarten.

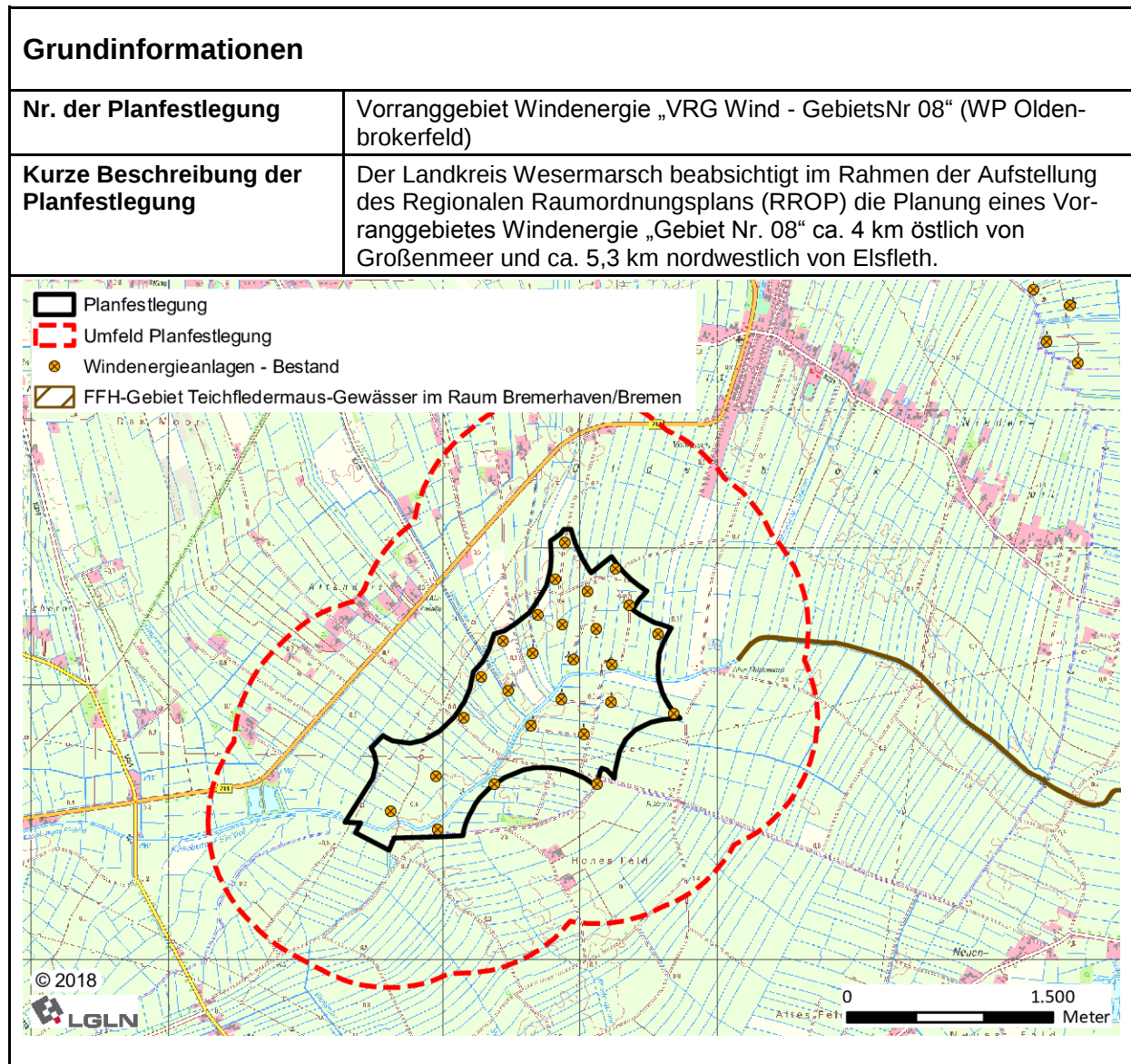
Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund der konkreten Kleientnahmeplanung, dem konkreten Lebensraumtyp- und Artvorkommen auf der Plangebietsfläche, unter Berücksichtigung einer hydrogeologischen Untersuchung und von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe oben).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, durch Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen und durch indirekte Beeinträchtigungen infolge des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen)

4.2.2 Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 08



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

Betriebsbedingte AW:	• Kollisionsgefährdung von Tierarten • Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
-----------------------------	--

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2517-331

Gemäß den Angaben des NLWKN handelt es sich beim FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ um Jagdhabitats der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die von Individuen unterschiedlicher Quartiere genutzt werden. Die Teichfledermaus ist eine Anhang II FFH-RL-Art, die über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern jagt. Weitere Arten des Anhangs II FFH-RL sind der Fischotter (*Lutra lutra*) und der Bitterling (*Rhodeus amarus*). Der Bitterling bevorzugt pflanzenreiche, stehende Gewässer. Die vorhandenen naturnahen Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften bieten der Fischart einen geeigneten Lebensraum.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des zum Repowering vorgesehenen Plangebiets von mindestens 450 m zu den Grenzen des FFH-Gebietes, werden baubedingte Beeinträchtigungen der als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Lebensraumtypen sowie von Habitats der vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL Bitterling und Fischotter ausgeschlossen. Bei der im Gebiet vorkommenden Teichfledermaus handelt es sich um eine strukturgebundene Art, die überwiegend in Höhen von nur 0,1 m über Wasseroberflächen fliegt, indem sie sich an Randstrukturen orientiert (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011). Aufgrund dieser artspezifischen Verhaltensweisen und der vorliegenden Entfernung des Gebietes (hier: das für die Teichfledermaus bedeutende Fließgewässer der Käseburger Sieltief) zum Vorhaben, können Beeinträchtigungen der Teichfledermaus ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das zum Repowering vorgesehene Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen sowie von Habitats der Anhang II-Arten ausgeschlossen werden können.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das zum Repowering vorgesehene Plangebiet auf die Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL sowie auf die vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL Bitterling und Fischotter können ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet sollen repowert werden, d.h. die Windenergieanlagen werden erhöht und die Anzahl reduziert. Grundsätzlich können Windenergieanlagen für Fledermäuse (hier die Teichfledermaus) potenzielle Beeinträchtigungen durch Kollisionsrisiken darstellen. Die Entfernung zu dem die Teichfledermaus bedeutende Fließgewässerabschnittes des Käseburger Sieltiefs zum Plangebiet beträgt mindestens 450 m. Aufgrund der Entfernung sowie des artspezifischen, überwiegend strukturgebundenen Flugverhaltens der Teichfledermaus und der Erhöhung der WEAs durch das Repowering, werden Beeinträchtigungen durch eine betriebsbedingte Erhöhung von Kollisionsrisiken für die Art ausgeschlossen.

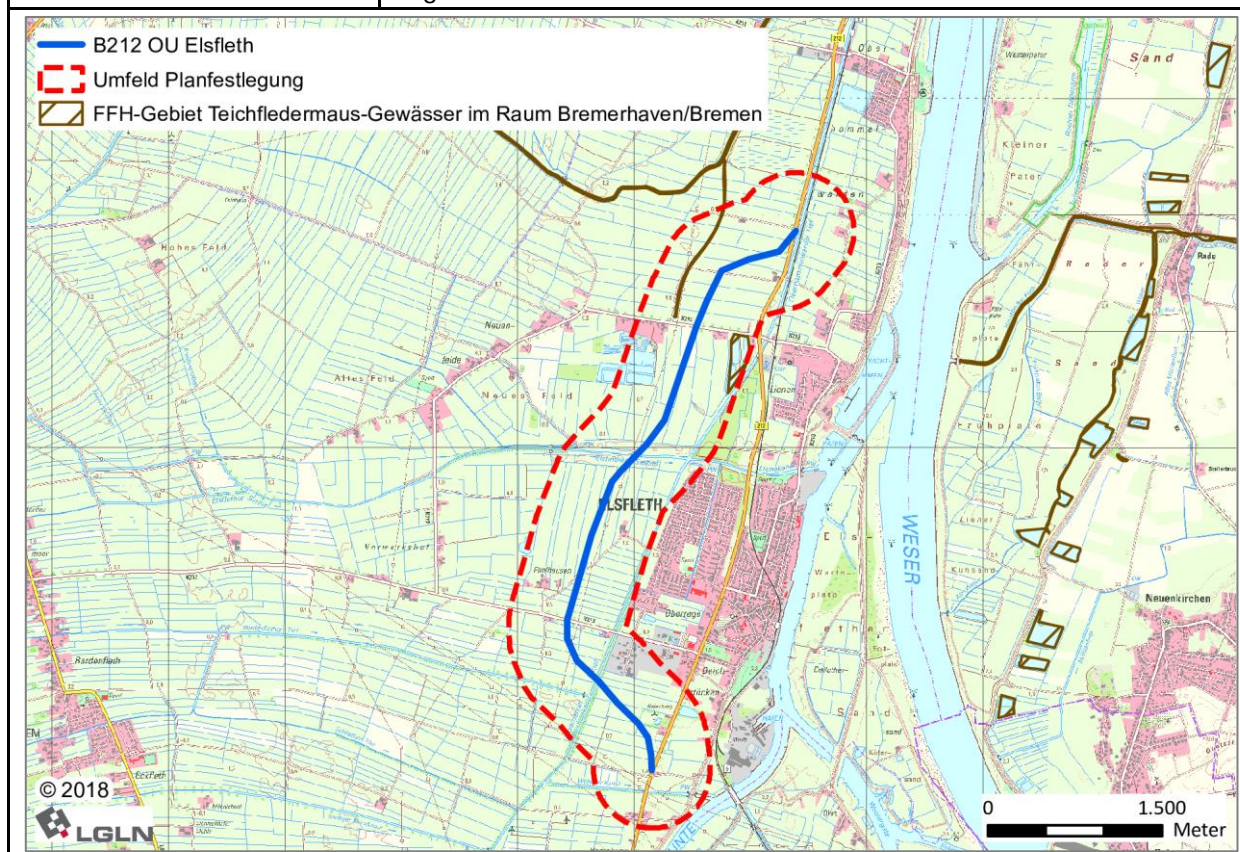
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

4.2.3 Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße OU Elsfleth

Grundinformationen

Kurze Beschreibung der Planfestlegung

Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) die Planung eines Vorbehaltsgebietes Hauptverkehrsstraße „OU Elsfleth, B 212“. Die geplante Ortsumgehung Elsfleth verläuft westlich der Stadt Elsfleth, sie beginnt und endet auf der bestehenden B 212.



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	- Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme - Störungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung
Betriebsbedingte AW:	Beeinträchtigung von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

	• Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Tierarten durch Schadstoffeintrag • Kollisionsgefährdung von Tierarten
--	---

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2517-331

Beim FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ handelt es sich um Jagdhabitats der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die von Individuen unterschiedlicher Quartiere genutzt werden. Die Teichfledermaus ist eine Anhang II FFH-RL-Art, die über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern jagt. Weitere Arten des Anhangs II FFH-RL sind der Fischotter und der Bitterling. Der Bitterling bevorzugt pflanzenreiche, stehende Gewässer. Die vorhandenen naturnahen Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften bieten der Fischart einen geeigneten Lebensraum. Im FFH-Gebiet sind der Gewässer-Lebensraumtyp (LRT 3150) sowie Heiden (LRT 4010), Hochstaudenflure (LRT 6430) sowie Wald-Lebensraumtypen (LRT 9110, 9160, 91D0*, 91E0*) geschützt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im nördlichen Streckenabschnitt des Vorbehaltsgebietes Hauptverkehrsstraße „OU Elsflth, B 212“ verläuft die geplante Trasse zwischen zwei FFH-Gebietsteilen beidseits der K 212 nördlich Elsflth; der Abstand zum westlich der Trasse gelegenen FFH-Gebietsteil (hier Käseburger Sieltief/ Balggraben) beträgt ca. 200 m, der Abstand zum östlich der Trasse gelegenen FFH-Gebietsteil (hier Stillgewässer-/ Gehölzkomplex) beträgt ca. 300 m. Da die geplante Trasse außerhalb des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ verläuft, kann eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL und/ oder Habitats von Arten des Anhang II FFH-RL ausgeschlossen werden.

Für gewässer- und landgebundene Tierarten, wie die im Gebiet geschützten Anhang II-Arten Fischotter und Bitterling kann die Trasse hingegen als Barriere wirken, wenn diese für die Tierarten nicht durchlässig hergestellt wird. In der Regel ist eine Ausgestaltung des Straßenbauwerks mit geeigneten Querungshilfen (hier Durchlassbauwerke einschl. zuführender Leit- und Sperreinrichtungen) im Rahmen der Trassenoptimierung möglich. Ob entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsbeziehungen zwischen den beiden FFH-Gebietsteilen notwendig sind, ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen durch den bau- oder betriebsbedingten Eintrag von Licht und Lärm sind nicht zu erwarten, da keine der im Gebiet geschützten Anhang II-Arten diesbzgl. eine erhöhte Empfindlichkeit aufweist. Baubedingte Erschütterungen, wie z.B. durch den Bau von neuen Brückenbauwerken zur Querung der zwischen den FFH-Gebietsteilen vorhandenen Gräben, können jedoch zu Beeinträchtigungen des Bitterlings führen (wenn dieser hier vorkommt). In der Regel sind solche baubedingten Störungen durch ein geregeltes Baustellenmanagement unter Berücksichtigung von geeigneten Schutzmaßnahmen vermeidbar. Auf Ebene der Regionalplanung können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2517-331

Dies gilt auch für die Beurteilung des verkehrsbedingten Tausalzeintrags in die Vorfluter der mit dem FFH-Gebiet geschützten Gewässerabschnitte (hier: Käseburger Sieltief/ Balggraben) sowie den luftgetragenen Eintrag von eutrophierend wirkenden Stickstoffverbindungen (Stickstoffdioxid). Erhebliche Beeinträchtigungen der im näheren Umfeld der OU Elstorf vorhandenen Anhang I-Lebensraumtypen und Habitate der Anhang II-Arten können ohne eine konkrete Prüfung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verkehrsbetrieb auf der geplanten Trasse kann durch eine relevante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Teichfledermaus und Fischotter ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Mit einem geeigneten Maßnahmenkonzept, bestehend aus ausreichend dimensionierten Querungsbauwerken sowie trassenbegleitenden Leit- und Sperreinrichtungen, können maßgebliche Beeinträchtigungen ggf. vermieden werden. Dies ist im Rahmen einer konkreten, vorhabensbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung der im Trassen-Umfeld konkret vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie der konkreten Straßenausgestaltung und Maßnahmenplanung (Optimierung der technischen Planung, hier v.a. Querungsbauwerke, Leit- und Sperreinrichtungen, Baustellenmanagement) vorzunehmen.

Fazit

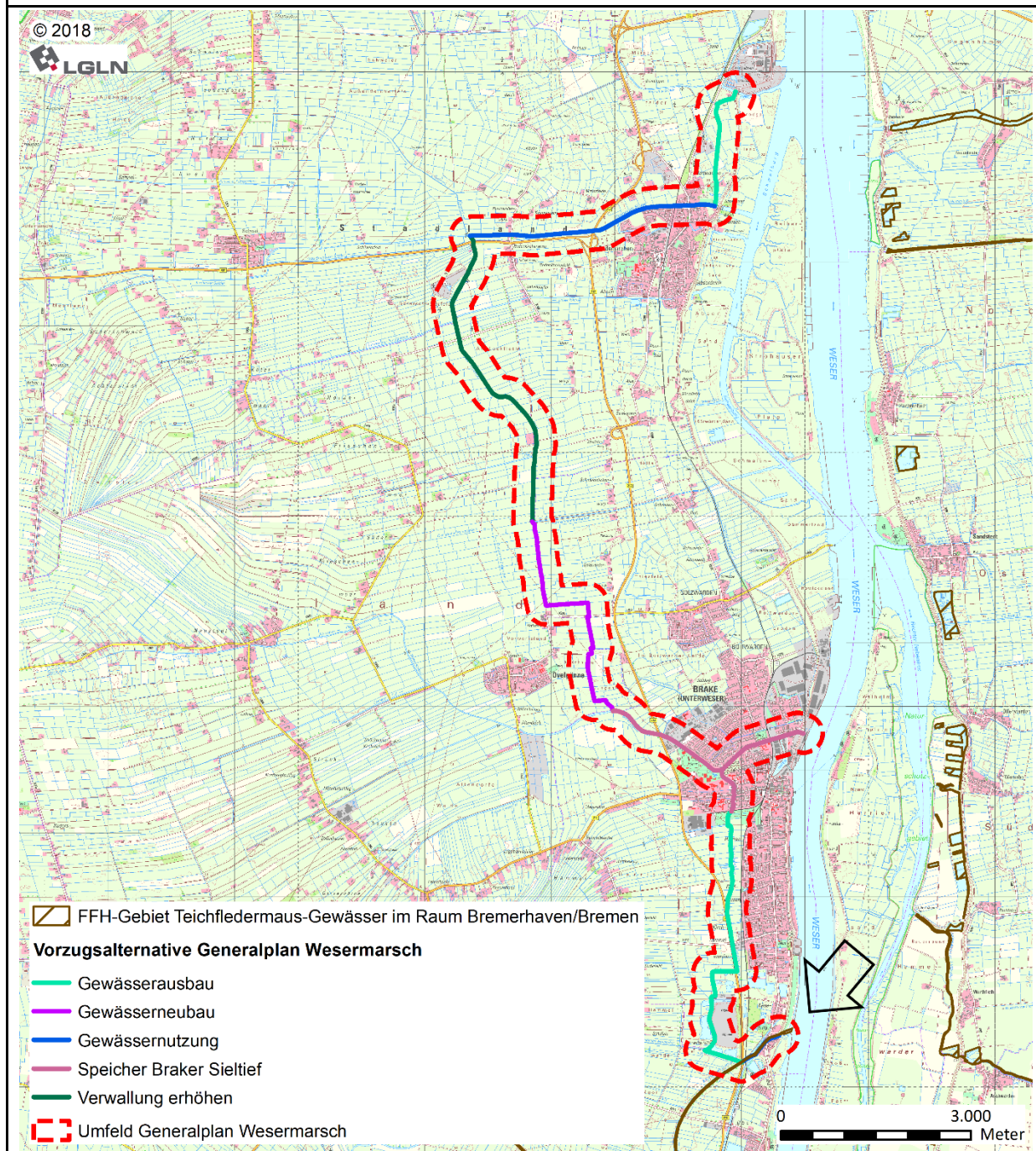
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Erschütterung, Schadstoffeintrag, Zerschneidung/ Barrierewirkung und damit verbundene Erhöhung des Kollisionsrisikos nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

4.2.4 Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“

Grundinformationen (s. auch Karte in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)	
Nr. der Planfestlegung	VRG „Zu- und Entwässerungskanal“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm das linienförmige Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ festgelegt. Durch dieses wird das Vorhaben Generalplan Wesermarsch, der für eine verbesserte Zu- und Entwässerung der mittleren und nördlichen Wesermarsch sorgen wird, raumordnerisch abgestimmt und gesichert. Anlass für die Planungen sind die in den letzten Jahrzehnten angestiegenen Salzgehalte in der Zuwässerung aus der Unterweser, hervorgerufen durch eine Verschiebung der Brackwassergrenze Richtung Süden (NLWKN 2017). Der Generalplan Wesermarsch beinhaltet den Neu- bzw. Ausbau von Gewässern sowie die Ertüchtigung und die Errichtung von Betriebseinrichtungen zur Steuerung der Be- und Entwässerung. Der dem Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ zugehörige Trassen-Abschnitt „Käseburger Sieltief“ verläuft auf einer Strecke von etwa 750 m durch das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“; das östliche Ende des Trassenabschnitts „Sandfelder Mühlentief“ grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Im Trassenabschnitt „Käseburger Sieltief“ sind mit Ausnahme der Anlage eines Regelbauwerks (s.u.) keine weiteren gewässerbaulichen Maßnahmen geplant. Im Trassenabschnitt „Sandfelder Mühlentief“ südlich der Deponie in Käseburg ist eine Sohlvertiefung und eine Uferaufweitung mit Erhöhung der Uferböschung geplant (NLWKN 2018). Im Bereich Käseburger Sieltief, Oberhammelwarder Sieltief und Südliche Rönnel ist der Bau von je einem Regelbauwerk vorgesehen (NLWKN 2017).

Grundinformationen (s. auch Karte in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc. • Gewässertrübung • Wechselnde Wasserstände • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme • Verbesserung der Durchgängigkeit/ höherer Wasseraustausch • Vergrößerung von Wasserflächen • Schaffung neuer Habitate
Betriebsbedingte AW:	• Reduzierung der Salinität in Teilbereichen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2516-331
Beim FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ handelt es sich um Jagdhabitate der Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), die von Individuen unterschiedlicher Quartiere genutzt werden. Die Teichfledermaus ist eine Anhang II FFH-RL-Art, die über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern jagt. Weitere Arten des Anhangs II FFH-RL sind der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) und der Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>). Der Bitterling bevorzugt pflanzenreiche, stehende Gewässer. Die vorhandenen naturnahen Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften bieten der Fischart einen geeigneten Lebensraum. Anlagebedingte Beeinträchtigungen Anlagebedingt sind im Umfeld des FFH-Gebiets bei Umsetzung des Vorranggebietes „Zu- und Entwässerungskanal“ eine Verbesserung der Durchgängigkeit und ein höherer Wasseraustausch durch den Ausbau der Rönne und das veränderte Zuwässerungsregime zu erwarten, was u.U. positive Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II FFH-RL (v.a. Bitterling) hat. Innerhalb des FFH-Gebiets kommt es zu keinen anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und Habitaten von Anhang-II-Arten. Im Umfeld des FFH-Gebiets kommt es anlagebedingt zum Verlust von Gehölzen, Grünland und Röhrich zugunsten einer Vergrößerung der Gewässerflächen. Gehölze dienen der Teichfledermaus in ihrem Jagdhabitat als Leitlinien (vgl. Limpens et al. 1999), so dass hier zunächst lokal begrenzt negative Auswirkungen im Umfeld des FFH-Gebiets anzunehmen sind. Eine Vergrößerung der Wasserflächen könnte sich allerdings positiv auf die Eignung des Umfelds als Jagdhabitat der Teichfledermaus auswirken. Die Regelbauwerke sind derart herzustellen, dass es zu keiner Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und Inanspruchnahme von Habitaten von Anhang-II-Arten und zu keiner Beeinträchtigung der Durchgängigkeit kommt. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL und/ oder Arten des Anhang II FFH-RL innerhalb des FFH-Gebiets sind nicht zu erwarten. Durch den Gewässerneubau- und ausbau können neue Habitate, z.B. für den Bitterling, entstehen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bauarbeiten finden mit Ausnahme der Anlage eines Regelbauwerks nicht im FFH-Gebiet selbst statt, aber im direkt angrenzenden Gewässer „Sandfelder Mühltief“. Die Dauer der Beeinträchtigungen beträgt voraussichtlich ein Sommerhalbjahr (NLWKN 2018). Im an das FFH-Gebiet unmittelbar angrenzenden Gewässer „Sandfelder Mühltief“ kann es baubedingt infolge der Sohlvertiefung u.U. zu einem temporären Verlust von Habitaten des Bitterlings (insofern dieser in diesem Gewässerabschnitt vorkommt) bzw. Individuenverlusten oder auch zu Verlusten der Wirtsmuscheln kommen.

Im Rahmen der Bautätigkeit sind temporär auch im FFH-Gebiet Gewässertrübungen infolge des Gewässerbaus (Sohlvertiefung und Erhöhung der Uferböschung) im Sandfelder Mühltief zu erwarten. Der Eintrag von Sedimenten führt allerdings i.d.R. nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bitterlings, da sich dessen Lebensräume durch schlammige bis sandige Untergründe auszeichnen. Temporär ist weiterhin eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit und damit der Austauschbeziehungen zwischen Käseburger Sieltief und Sandfelder Mühltief/ Rönnel für Bitterling und ggf. für den Fischotter anzunehmen. Im Sandfelder Mühltief ist mit wechselnden Wasserständen bzw. einer Senkung der Wasserstände während der Bauzeit zu rechnen, die sich auch auf das Käseburger Sieltief auswirken können. Hier sind Auswirkungen auf den Bitterling nicht auszuschließen.

Durch die Haltung von Mindestwasserständen, eine Gewährleistung der Durchgängigkeit sowie ggf. erforderliche Umsiedlungen (der Wirtsmuscheln) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Arten voraussichtlich vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Licht- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen sind durch ein geregeltes Baustellenmanagement unter Berücksichtigung von geeigneten Schutzmaßnahmen vermeidbar.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit der oben aufgezeigten Schutz-, Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist im nachgelagerten Verfahren im Rahmen einer vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.

Betriebsbedingt ist nach Abschluss der Baumaßnahmen in Teilbereichen des FFH-Gebietes eine Reduzierung der Salinität infolge des veränderten Zuwässerungsregime zu erwarten. Dies kann sich u.U. positiv auf den Bitterling auswirken, auch wenn dieser höhere Salzgehalte grundsätzlich toleriert (vgl. Steinmann & Bless 2004).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher baubedingter Beeinträchtigungen durch eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit und durch wechselnde Wasserstände bzw. eine Senkung der Wasserstände nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

4.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Mit der Festlegung des Vorranggebietes „Windenergie Gebiets-Nr. 15“ nordwestlich Elsfleth sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ verbunden. Für die weiteren gemäß RROP vorgesehenen Festlegungen

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 04
- Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße OU Elsfleth
- Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“

können jeweilige erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die FFH-Vorprüfungen des „VRG Klei 04“ und des VRG „Zu- und Entwässerungskanal“ kommen zum Schluss, dass die Beurteilung der jeweiligen Verträglichkeit nur auf Grundlage einer weiteren Konkretisierung der Planung unter Einbeziehung von weiteren Untersuchungen (hier v.a. hydrogeologisches Gutachten zu Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwassersystem) möglich ist. Dies gilt auch für das „Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße OU Elsfleth“; die abschließende Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Erschütterung im Zuge von Gewässerquerungen (hier in Bezug auf die Anhang II-Art Bitterling), Schadstoffeintrag (hier Tausalz und Stickstoffdioxid), Zerschneidung/ Barrierewirkung und damit verbundene Erhöhung des Kollisionsrisikos (hier v.a. Fischotter, Teichfledermaus) ist nur auf der Grundlage einer konkretisierten Planung möglich.

Da im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfungen für die drei genannten Festlegungen keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden konnte, ist eine jeweilige FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Kumulative Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ können daher auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Diese sind im nachgelagerten Verfahren auf Grundlage der weiteren Vorhabenkonkretisierung zu prüfen.

4.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de

FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 10/2011. Bearb. J. Lüttmann unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), R. Heuser (FÖA Landschaftsplanung), G. Kerth (Univ. Greifswald) und B. Siemers (Max-Planck-Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn. unveröff.

Limpens, H. J. G. A., Lina, P. H. C. & Hutson, A. M. (1999): Revised action plan for conservation of the pond bat (*Myotis dasycneme*) in Europe (Mammalia: Chiroptera)., Report to the Council of Europe, Nature & Environment 108: 54 S.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & SUBV - Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

NLWKN (2017): Generalplan Wesermarsch – Zuwässerungslösung Wesermarsch. Beschreibung des Planungsprozesses und Variantenvergleich für die Aufstellung des RROP. Stand: 04.12.2017

NLWKN (2018): Herstellung der Deichsicherheit im Bereich des Braker Siels. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Rönnel. Projektbeschreibung für die Bestimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Stand: 15.01.2018

Steinmann, I. & Bless, R. (2004): *Rhodeus amarus* (Bloch, 1782)., In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 301-305.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

5 FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (DE-2616-331)

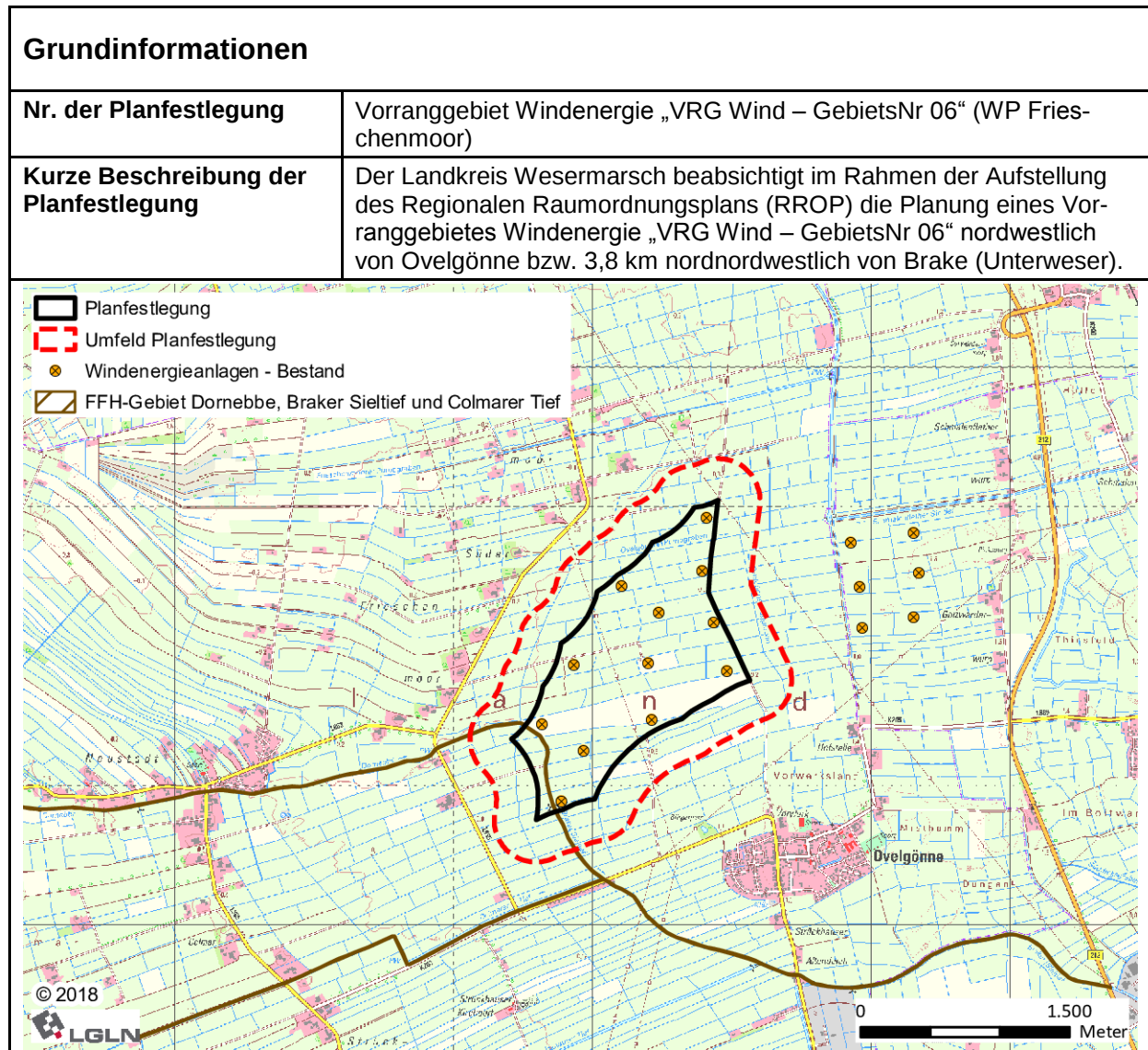
5.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2616-331
Name	FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“.
Fläche	13 ha
Anzahl der Teilflächen	1
Schutzstatus	Es besteht keine Ausweisung als NSG/ LSG.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Zwischen Wiesen und Weiden verlaufende Tiefs mit Bedeutung als Lebensraum für Bitterling.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre LRT = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	Im Gebiet kommen keine FFH-Lebensraumtypen vor.
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre Arten = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>) = Bitterling
andere vorkommende Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n. n.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2316-331 „Unterweser“ • FFH-Gebiet DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	• Begründung SDB: Das Gebiet wurde ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentant von Lebensräumen des Bitterlings in den Ems- und Wesermarschen. • Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind ein günstiger Erhaltungszustand der wertbestimmenden Merkmale der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH laut der Angaben des SDB.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (Stand: 10/2014)

5.2 FFH-Vorprüfungen

5.2.1 Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 06



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	- Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme

	• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
Betriebsbedingte AW:	• Kollisionsgefährdung von Tierarten • Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2616-331

Beim FFH-Gebiet DE2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ um ein weit verzweigtes Gewässernetz. Der Bitterling (*Rhodeus amarus*) stellt die einzige Art der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ dar.

Der Bitterling bevorzugt pflanzenreiche, stehende Gewässer. Die vorhandenen naturnahen Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften bieten der Fischart einen geeigneten Lebensraum.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ und das zum Repowering vorgesehene Plangebiet überlagern sich in einem kurzen Teilabschnitt nordwestlich Ovelgänne. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen Habitaten des Bitterlings werden ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet überlappt sich zwar in einem kurzen Teilabschnitt mit dem FFH-Gebiet, da aber keine Habitate der Anhang II-Arte Bitterling in Anspruch genommen werden, werden bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das zum Repowering vorgesehene Vorranggebiet Windenergie auf den Bitterling können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fazit

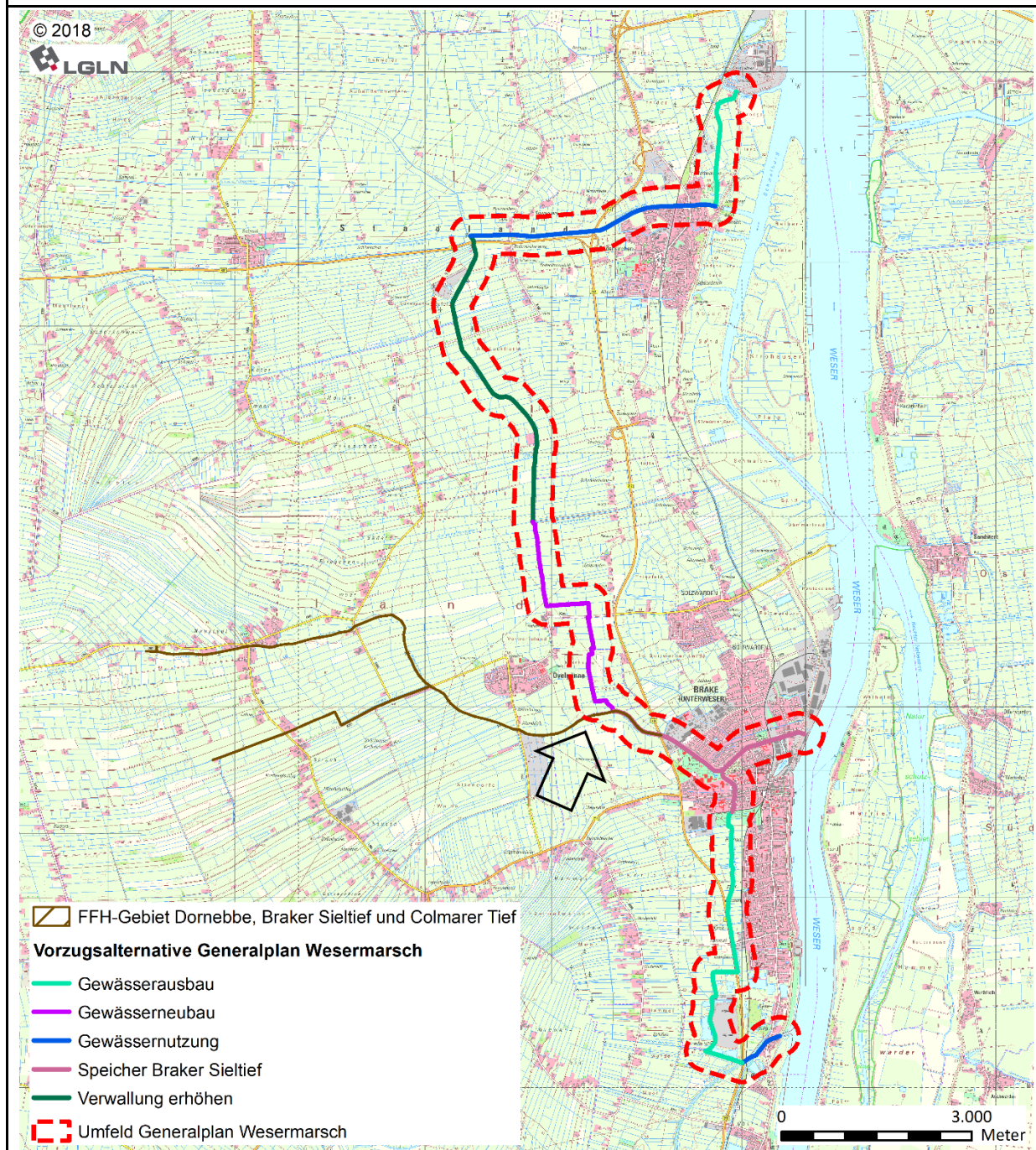
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

5.2.2 Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“

Grundinformationen (s. auch Karte in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)	
Nr. der Planfestlegung	VRG „Zu- und Entwässerungskanal“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm das linienförmige Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ festgelegt. Durch dieses wird das Vorhaben Generalplan Wesermarsch, der für eine verbesserte Zu- und Entwässerung der mittleren und nördlichen Wesermarsch sorgen wird, raumordnerisch abgestimmt und gesichert. Anlass für die Planungen sind die in den letzten Jahrzehnten angestiegenen Salzgehalte in der Zuwässerung aus der Unterweser, hervorgerufen durch eine Verschiebung der Brackwassergrenze Richtung Süden (NLWKN 2017). Der Generalplan Wesermarsch beinhaltet den Neu- bzw. Ausbau von Gewässern sowie die Ertüchtigung und die Errichtung von Betriebseinrichtungen zur Steuerung der Be- und Entwässerung. Der dem Vorranggebiet zugehörige Trassen-Abschnitt „Braker Sieltief“ verläuft auf einer Strecke von etwa 900 m durch das FFH-Gebiet „Dorn-ebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“; das südliche Ende des Trassenabschnitts „Kanal Braker Sieltief bis Ovelgönne“ grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Im Trassenabschnitt „Braker Sieltief“ sind keine baulichen Maßnahmen geplant. Beim Trassenabschnitt „Kanal Braker Sieltief bis Ovelgönne“ handelt es sich um einen Gewässerneubau bzw. -ausbau (NLWKN 2017).

Grundinformationen (s. auch Karte in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	aus Trassenabschnitt „Braker Sieltief“: • keine aus Trassenabschnitt „Kanal Braker Sieltief bis Ovelgönne“ (angrenzend an Gebiet): • Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc. • Gewässertrübung • Wechselnde Wasserstände • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung
Anlagebedingte AW:	aus Trassenabschnitt „Braker Sieltief“: • Verbesserung der Durchgängigkeit/ höherer Wasseraustausch aus Trassenabschnitt „Kanal Braker Sieltief bis Ovelgönne“ (angrenzend an Gebiet): • Verlust von Lebensraumtypen und / oder durch Flächeninanspruchnahme • Verbesserung der Durchgängigkeit/ höherer Wasseraustausch • Schaffung neuer Habitate
Betriebsbedingte AW:	• Veränderte Strömung durch neuen Gewässeranschluss

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2616-331

Beim FFH-Gebiet DE2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ handelt es sich um ein weit verzweigtes Gewässernetz. Der Bitterling (*Rhodeus amarus*) stellt die einzige Art der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ dar.

Der Bitterling bevorzugt pflanzenreiche, stehende Gewässer. Die vorhandenen naturnahen Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften bieten der Fischart einen geeigneten Lebensraum.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt sind im Umfeld des FFH-Gebiets bei Umsetzung des Vorranggebietes „Zu- und Entwässerungskanal“ eine Verbesserung der Durchgängigkeit und ein höherer Wasseraustausch durch den Gewässerneubau und -ausbau und das veränderte Zuwässerungsregime zu erwarten, was u.U. positive Auswirkungen auf den Bitterling hat. Im Umfeld des FFH-Gebiets kommt es anlagebedingt zum Verlust von Habitaten, v.a. Grünland, von denen der Bitterling nicht betroffen ist. Durch den Gewässerneubau- und ausbau können neue Habitate für den Bitterling entstehen. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf den Bitterling sind nicht zu erwarten. FFH-Lebensraumtypen kommen im Gebiet nicht vor.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bauarbeiten finden nicht im FFH-Gebiet selbst statt; direkt angrenzend an das FFH-Gebiet wird allerdings der Kanal Braker Sieltief bis Ovelgönne neu angelegt bzw. ausgebaut.

Beim Ausbau vorhandener Entwässerungsgräben angrenzend an das FFH-Gebiet kann es dort baubedingt infolge der Sohlvertiefung u.U. zu einem temporären Verlust von Habitaten des Bitterlings bzw. zu Individuenverlusten oder auch zu Verlusten der Wirtsmuscheln kommen. FFH-Lebensraumtypen kommen im Gebiet nicht vor.

Im Rahmen der Bautätigkeit sind temporär im FFH-Gebiet und den unmittelbar angrenzenden Entwässerungsgräben Gewässertrübungen und Wasserstandsveränderungen infolge des Gewässerbaus bzw. der Gewässerneuanlage des „Kanals Braker Sieltief bis Ovelgönne“ möglich. Der Eintrag von Sedimenten führt i.d.R. nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bitterlings, da sich dessen Lebensräume durch schlammige bis sandige Untergründe auszeichnen. Bei wechselnden Wasserständen bzw. einer Senkung der Wasserstände während der Bauzeit sind Auswirkungen auf den Bitterling nicht auszuschließen.

Durch die Haltung von Mindestwasserständen, Maßnahmen zum Schutz vor übermäßigem Sediimenteintrag sowie ggf. erforderliche Umsiedlungen (der Wirtsmuscheln) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf den Bitterling voraussichtlich vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Licht- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen sind für die Art nicht relevant bzw. durch ein geregeltes Baustellenmanagement unter Berücksichtigung von geeigneten Schutzmaßnahmen vermeidbar.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit der oben aufgezeigten Schutz-, Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist im nachgelagerten Verfahren im Rahmen einer vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene <i>(Da die Beurteilung erheblicher baubedingter Beeinträchtigungen durch wechselnde Wasserstände bzw. durch eine Senkung der Wasserstände und durch Verluste von Individuen und Habitaten im unmittelbaren Umfeld nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)</i>

5.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Mit der Festlegung des Vorranggebietes „Windenergie Gebiets-Nr. 13“ nordwestlich Ovelgönne sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ verbunden, daher sind auch kumulative Wirkungen dieser Festlegung mit anderen Festlegungen des RROP oder anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen.

Die FFH-Vorprüfung zur geplanten Festlegung des Vorranggebietes „Zu- und Entwässerungskanal“ kommt hingegen zu dem Schluss, dass die abschließende Beurteilung der Verträglichkeit nur auf Grundlage einer weiteren Konkretisierung der Planung unter Einbeziehung von weiteren Untersuchungen (hier v.a. in Bezug auf mögliche Veränderungen des Oberflächen-/ Grundwasserregimes) möglich ist. Daher ist eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Kumulative Beeinträchtigungen mit der Festlegung „Windenergie Gebiets-Nr. 13“ können zwar ausgeschlossen werden (siehe oben), nicht jedoch solche mit anderen Plänen und Projekten. Dies ist im nachgelagerten Verfahren auf Grundlage der weiteren Vorhabenkonkretisierung zur Festlegung Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ zu prüfen.

5.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen

- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012
- NLWKN (2017): Generalplan Wesermarsch – Zuwässerungslösung Wesermarsch. Beschreibung des Planungsprozesses und Variantenvergleich für die Aufstellung des RROP. Stand: 04.12.2017
- Steinmann, I. & Bless, R. (2004): *Rhodeus amarus* (Bloch, 1782). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 301-305.
- VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

6 FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (DE-2715-301)

6.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2715-301
Name	FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“.
Fläche	316 ha
Anzahl der Teilflächen	4 (siehe Schutzstatus)
Schutzstatus	NSG (NSG „Gellener Torfmöörte“, 1 Teilfläche; siehe Abbildung). Zum FFH-Gebiet gehören darüber hinaus das NSG „Rockenmoor / Fuchsberg“ (2 Teilflächen, Landkreis Wesermarsch) sowie das NSG „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (1 Teilfläche, Landkreis Ammerland).
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe in der Wesermarsch mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland u.a. Teilflächen durch Intensivgrünland getrennt.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre LRT = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• LRT 6510 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (B) • LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche (C) • LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (B) • LRT 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (C) • LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore (B) • LRT 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (A) • LRT 91D0 Moorwälder (C)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre Arten = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Myotis dasycneme</i> = Teichfledermaus (B) • <i>Leucorrhinia pectoralis</i> = Große Moosjungfer (C). Gemäß SDB (Stand 05/2016) ist die Art im Gebiet nicht mehr vorhanden.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
andere vorkommende Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	• <i>Rubus chamaemorus</i> = Moltebeere
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2715-331 „Eichenbruch, Ellernbusch“ • FFH-Gebiet DE-2715-332 „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ • VSG DE-2816-401 „Hunteniederung“ • FFH-Gebiet DE-2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: Letzte relativ naturnahe Moorflächen im Naturraum 'Wesermarschen', größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten. Kleinflächig torfmoosreiche Hochmoorvegetation. Vorkommen der Moltebeere. NSG "Gellener Torfmöörte" VO § 2 Schutzzweck: Das Schutzgebiet stellt ein Niedermoor mit Resthochmoorflächen dar, das zwischen zwei Hochmooren liegt. Diese einmalige Situation gilt es wegen der besonderen ökologischen Bedeutung dauerhaft zu sichern. Außerdem ist das Gebiet gekennzeichnet durch eine typische Vegetation aus dem Übergangsbereich Hochmoor-Niederung mit Restbeständen anderweitig großflächig vernichteter natürlicher Ökosysteme. Allgemeine Erhaltungsziele und spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: • Schutz und Entwicklung des innerhalb der niedersächsischen Marschen repräsentativen Hoch- und Übergangsmoorkomplexes mit naturnahen Hoch- und Übergangsmooren mit waldfreier Moorvegetation sowie mit Birken-Moorwäldern in Randbereichen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Moltebeere (<i>Rubus chamaemorus</i>). • Schutz und Entwicklung torfmoosreicher Seggen-, Binsen- und Sumpfreitgrasriede sowie Schwinggrasen in ehemaligen Torfstichgebieten und in extensiv genutzten Grünlandbereichen der Moorränder. • Schutz und Entwicklung naturnaher überwiegend nährstoffarmer Torfstichgewässer, z. T. ehemals als Fischteiche genutzt, mit Entwicklung zu Übergangs- und Schwinggrasenmoor, u. a. als Lebensraum der Großen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>). • Schutz und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandbereichen der Moorränder, u.a. mit Feuchtgebüsch, Feuchtgrünland, mesophilem Grünland und sonstigem Grünland als Lebensraum gefährdeter Arten sowie kleinflächig nährstoffreichen Sümpfen.

	<u>Prioritäre Lebensraumtypen:</u> • 91D0 Moorwälder: Erhaltung/ Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. <u>Übrige Lebensraumtypen:</u> 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions: Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften. Im Gebiet nährstoffärmere Ausprägung mit Übergang zu LRT 3160. • 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore: Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore: Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. • 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion): Erhaltung/Förderung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. <u>Prioritäre Tier- und Pflanzenarten (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie):</u> n.n. <u>Übrige Tier- und Pflanzenarten (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie):</u> • Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>): Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U.a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten; Status unklar, vermutlich Jagdgebiet. • Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>): Erhaltung/ Förderung von besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Weiern in der natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer moorigen Gewässer. Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen; Status unklar.
--	---

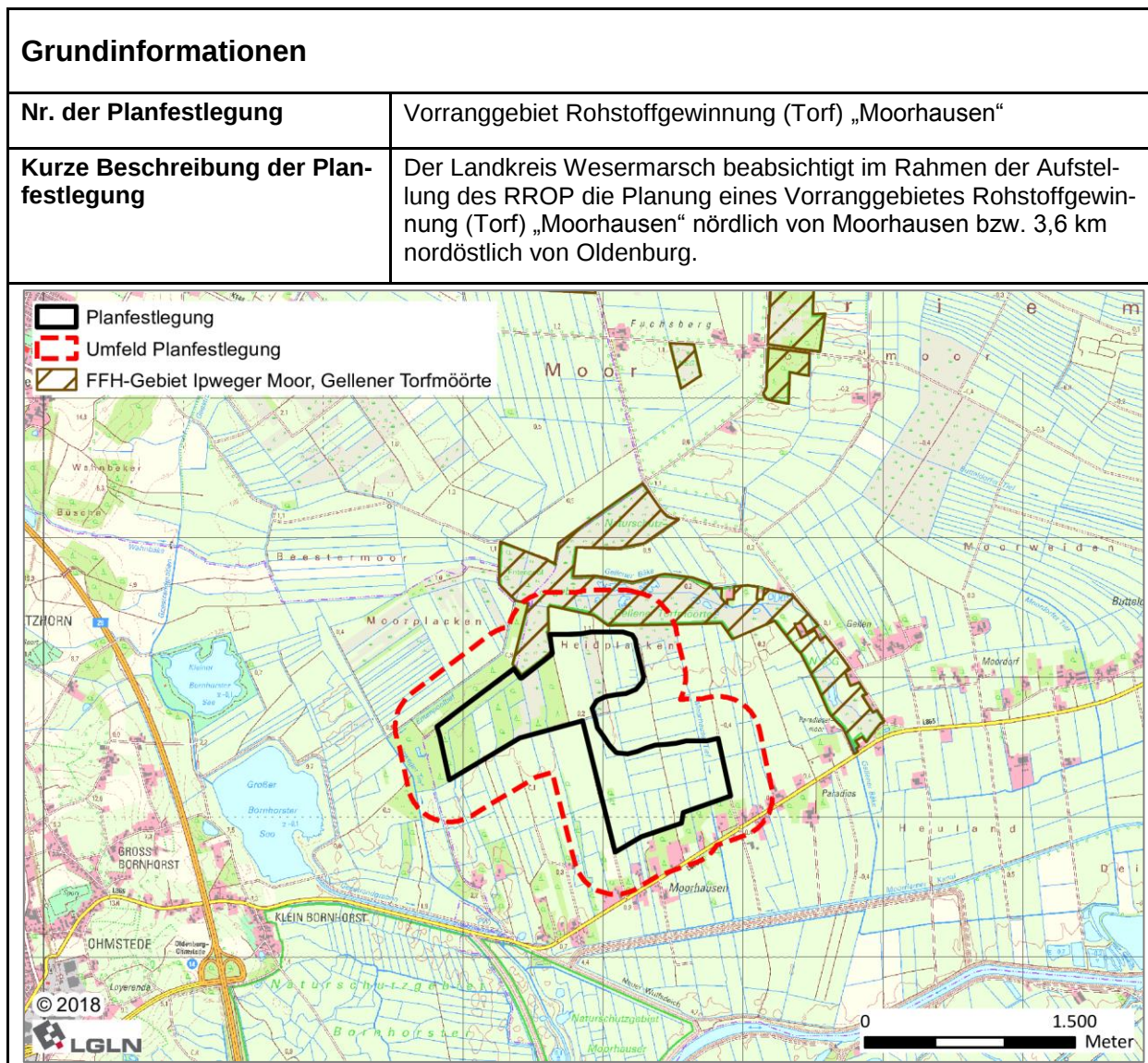
Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

ausgewertete Daten- grundlagen

- Verordnung vom 26.05.1983 über das Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte" im Gebiet der Städte Elsfleth und Oldenburg und der Gemeinde Rastede, Landkreise Wesermarsch und Ammerland
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (Stand: 05/2016)
- Landkreis Wesermarsch (2018): Erhaltungsziele für das gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) gemeldete FFH-Gebiet „Ipwegermoor, Gellener Torfmöörte“, Landesinterne Nr. 14, EU-Kennziffer DE 2715-301; Geoportal Landkreis Wesermarsch; URL: <http://lkwema.terragis.de>

6.2 FFH-Vorprüfungen

6.2.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf „Moorhausen“



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	- Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung

	• Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2715-301

Das FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ besteht aus Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland.

Die Gellener Torfmöörte als Teil des FFH-Gebietes stellt ein Niedermoor mit Resthochmoorflächen dar, das zwischen zwei Hochmooren liegt. Diese einmalige Situation gilt es wegen der besonderen ökologischen Bedeutung dauerhaft zu sichern. Außerdem ist das Gebiet gekennzeichnet durch eine typische Vegetation aus dem Übergangsbereich Hochmoor-Niederung mit Restbeständen anderweitig großflächig vernichteter natürlicher Ökosysteme. Es gibt Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anh. I FFH-RL (s. Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets) und Vorkommen der beiden Arten gem. Anhang II FFH-RL Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Große Moosjungfer (*Leucorhina pectoralis*). Gemäß SDB (Stand 05/2016) ist die Große Moosjungfer im Gebiet nicht mehr vorhanden.

Das Plangebiet bzw. das vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) „Moorhausen“ befindet sich südwestlich des FFH-Gebietes bzw. grenzt teilweise an das FFH-Gebiet an.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und von Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von Standorten/ Habitaten der im SDB gelisteten anderen Arten der Flora und Fauna werden daher ausgeschlossen.

Beim FFH-Gebiet handelt es sich gem. SDB/ Erhaltungszielen um ein vermutliches Jagdgebiet der Teichfledermaus, der Status ist unklar. Potenzielle Jagdgebiete stellen voraussichtlich die Stillgewässer innerhalb des FFH-Gebietes dar. Da die Teichfledermaus bei der Jagd und auf Flugrouten dicht über der Wasseroberfläche jagt bzw. sich an Randstrukturen/ Gewässerböschungen etc. orientiert, ist davon auszugehen, dass als Biotopverbundstrukturen vor allem die Gellener Bäke, Entenpoltief und Ipweger Tief dienen. Diese drei Gewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Relevante Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen in Bezug auf die Teichfledermaus sind daher nicht zu erwarten.

Relevante Beeinträchtigungen hinsichtlich der Große Moosjungfer sind vor dem Hintergrund der Flugweise bzw. geringeren Strukturbindung während der Fluges sowie aufgrund der Habitatbindung an Hochmoorflächen und deren Gewässer, d.h. an den Bereich des FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Fallenwirkungen werden bei beiden Arten Teichfledermaus und Großer Moosjungfer ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes, die sich indirekt auf die Lebensraum- und Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebiets auswirken könnten, können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage der Planfestlegung, die z.T. direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, können daher auf dem Detaillierungsgrad der Regionalplanebene ohne vertiefende hydrogeologische Betrachtungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da das Plangebiet vollständig außerhalb des FFH-Gebietes liegt und die Andienung des Plangebietes über bestehende Zuwegungen als gesichert angenommen werden kann, sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen oder Baustraßen nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Erschütterungen werden aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Großen Moosjungfer und Teichfledermaus gegenüber derartigen Wirkungen ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen / Habitate von Arten des Anhangs II FFH-RL auswirken, können insgesamt ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Grundwasserstandsveränderungen nur auf der Grundlage von konkreten hydrogeologischen Untersuchungen vorgenommen werden kann, für die eine weitere Konkretisierung der Planung erforderlich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

6.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die FFH-Vorprüfung der geplanten Festlegung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf „Moorhausen“ auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-2715-301 „Ipweyer Moor, Gellener Torfmöörte“ hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Grundwasserstandsveränderungen nur auf der Grundlage von konkreten hydrogeologischen Untersuchungen zu einer Konkretisierung der Torfabbauplanung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Festlegungen des RROP können zwar ausgeschlossen werden, da der RROP keine weiteren Festlegungen mit Beeinträchtigungspotenzial des FFH-Gebietes festlegt, nicht jedoch solche mit anderen Plänen und Projekten. Dies ist im nachgelagerten Verfahren auf Grundlage der weiteren Vorhabenkonkretisierung zur Festlegung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf „Moorhausen“ zu prüfen.

6.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de

FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 10/2011. Bearb. J. Lüttmann unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), R. Heuser (FÖA Landschaftsplanung), G. Kerth (Univ. Greifswald) und B. Siemers (Max-Planck-Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn. unveröff.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (2018): Niedersächsische Umweltkarten, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

Schaub, A. & B. Siemers (2007): Impact of traffic noise on bats. Universität Tübingen. MPI Seewiesen. Vortrags-manuskript. F+E-Projekt des Bundesministeriums für Verkehr. "Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen" - Part 1: Influences of traffic noise on foraging success in bats. 10 pp.

Schaub, A., Ostwald, J. & B. Siemers (2008). Bats avoid noise. Forschungsergebnisse des F+E "Verkehrsbedingte Zerschneidungswirkungen auf Fledermauspopulationen" des BMVBS. Manuskript. Zoological Institute, University of Tübingen, Max-Planck-Institute for Ornithology, Sensory Ecology Group, Seewiesen, Germany. Conservation Biology (in print)

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

7 FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) (DE-2716-331)

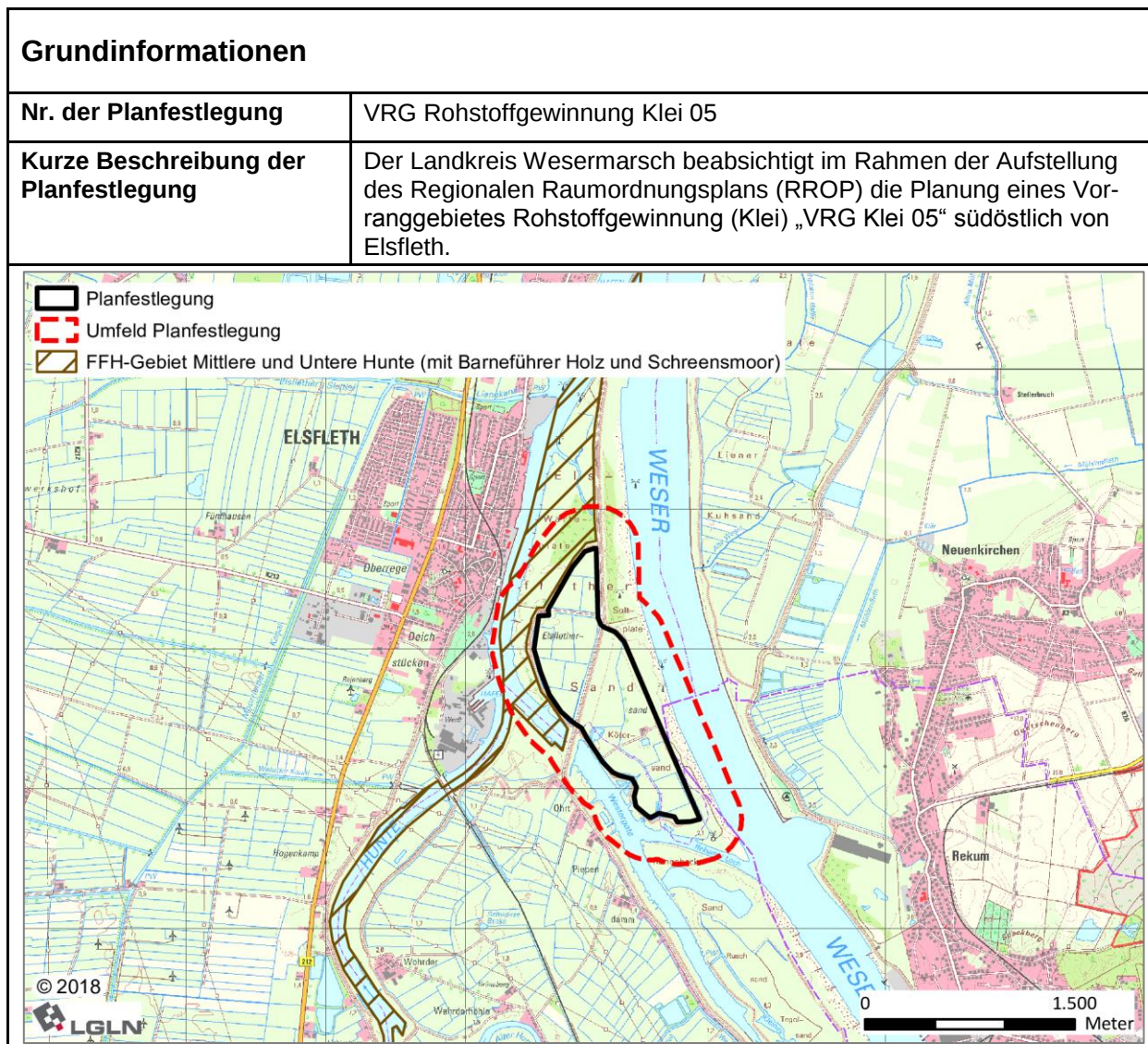
7.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2716-331
Name	FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“
Fläche	574 ha
Anzahl der Teilflächen	1
Schutzstatus	Keine Ausweisung als NSG/LSG im LK Wesermarsch.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Teilweise naturnaher Abschnitt der Hunte. Im Barneführer Holz: Eichen- und Buchenmischwälder. Außerdem Altwässer, Seggenriede, Röhrichte, Grünland, Erlen-Bruchwald, Äcker u. a.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre LRT = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (C) • LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (B) • LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (C) • LRT 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) • LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>) (C)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gem. SDB): Prioritäre Arten = fett Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Cobitis taenia</i> = Steinbeißer (C) • <i>Lampetra fluviatilis</i> = Flussneunauge (C) • <i>Lampetra planeri</i> = Bachneunauge (C) • <i>Petromyzon marinus</i> = Meerneunauge (C) • <i>Salmo salar</i> = Lachs (nur im Süßwasser)
andere vorkommende Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	• <i>Apium inundatum</i> = Flutender Sellerie

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ • FFH-Gebiet DE-2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ • FFH-Gebiet DE-2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“
Gebietsmanagement	• Bewirtschaftungsplan liegt vor • Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Teilgebiet „Barneführer Holz“, Niedersächsisches Forstamt Allhorn, Landkreis Oldenburg, 2010
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: Fließgewässer: sehr großer Bestand des Flussneunauges. Barneführer Holz: einer der größten Buchen-Eichenwald-Komplexe im Naturraum D 30. Ferner Vorkommen des Steinbeißers, von feuchten Hochstaudenfluren, Auwald mit Erle, Hartholzauald. Erhaltungsziele im IBP Weser: <u>Sicherung und Entwicklung (tide-)auentypischer Lebensräume und ihrer dynamischen Veränderungen (LRT 6430, LRT 91E0*)</u> • Sicherung und Entwicklung der im Funktionsraum auftretenden charakteristischen Biotoptypen in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung, dass darin die lebensraumtypischen Arten in langfristig überlebensfähigen (Teil-)Populationen in guter Ausprägung vorkommen können, • Entwicklung von Seitenbereichen mit Flachwasserzonen und natürlichen Übergängen zwischen Wasser und Land sowie Förderung natürlicher Vegetationsstrukturen und Biotopausstattung, • Entwicklung günstiger Ausprägungen der Uferstrukturen, insbesondere mit Übergängen von Flusswattflächen zu Grünland, Röhrichen und tidebeeinflussten Auwaldbereichen, • Sicherung und Entwicklung von Auwald. <u>Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen der (tide-)auentypischen Arten sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</u> • Sicherung und Entwicklung günstiger Habitatstrukturen für die wandernden Neunaugen in der Hunte.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (Stand: 10/2014) • NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & SUBV - Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

7.2 FFH-Vorprüfungen

7.2.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 05



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	- Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung

	• Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2716-331

Das FFH-Gebiet besteht aus einem naturnahen Abschnitt der Hunte auf einer Länge von ca. 45 km zwischen Ostrittrum (LK Oldenburg) und Mündungsbereich in die Weser bei Elsfluth (LK Wesermarsch). Das FFH-Gebiet umfasst zudem das Barneführer Holz (LK Oldenburg), bestehend aus Eichen- und Buchenmischwäldern, außerdem Altwässern, Seggenrieden, Röhrichen, Grünland, Erlen-Bruchwald und Äckern. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich aufgrund des sehr großen Bestandes des Flussneunauges. Schutzwürdig im gesamten FFH-Gebiet sind zudem die Vorkommen des Steinbeißers, feuchte Hochstaudenfluren, Auwald mit Erle, Hartholzauwald. In Bezug auf das Barneführer Holz: einer der größten Buchen-Eichenwald-Komplexe im Naturraum D 30.

Das Plangebiet bzw. das vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 05“ befindet sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes im Bereich der Weserinsel „Elsflether Sand“ ca. 1,7 km vor dem Mündungsbereich der Hunte in die Weser. Es besteht überwiegend aus Grünland und liegt binnendeichs bzw. ist räumlich vollständig vom FFH-Gebiet durch einen Deich getrennt. Das FFH-Gebiet befindet sich westlich des Plangebietes (siehe Karte).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und von Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von anderen vorkommende Arten (gem. SDB) werden ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen von Habitaten der Fischarten des Anhangs II FFH-RL können ausgeschlossen werden, da keine essenziellen Gewässerhabitate in Anspruch genommen werden. Beeinträchtigungen durch Fallenwirkungen sind vor diesem Hintergrund auch nicht zu erwarten.

Von relevanten Beeinträchtigungen auf den Grundwasserhaushalt, die sich indirekt auf die aquatischen Lebensraum- und Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebiets auswirken können, ist nicht auszugehen, da das Plangebiet und das FFH-Gebiet räumlich durch den vorhandenen Deich getrennt sind. Hydrologisch handelt es sich um zwei unterschiedliche und hinsichtlich ihrer abiotischen Standortbedingungen funktional weitestgehend voneinander unabhängige Systeme.

Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Habitate von Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von anderen vorkommende Arten (gem. SDB) werden daher ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet vollständig durch Eindeichung zum westlich befindlichen FFH-Gebiet abgesichert ist und keine Habitate der vorkommenden Anhang II-Arten in Anspruch genommen werden, werden bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der Habitate von Tierarten durch Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2716-331

Da das Plangebiet vollständig außerhalb des FFH-Gebietes liegt und die Andienung des Plangebietes über vorhandene Zuwegungen als gesichert angenommen werden kann, sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Arten gem. Anh. II FFH-RL sowie von Standorten anderer vorkommender Arten (gem. SDB) durch die Errichtung von Bauflächen oder Baustraßen, nicht zu erwarten, sie können daher vollständig ausgeschlossen werden.

Fazit

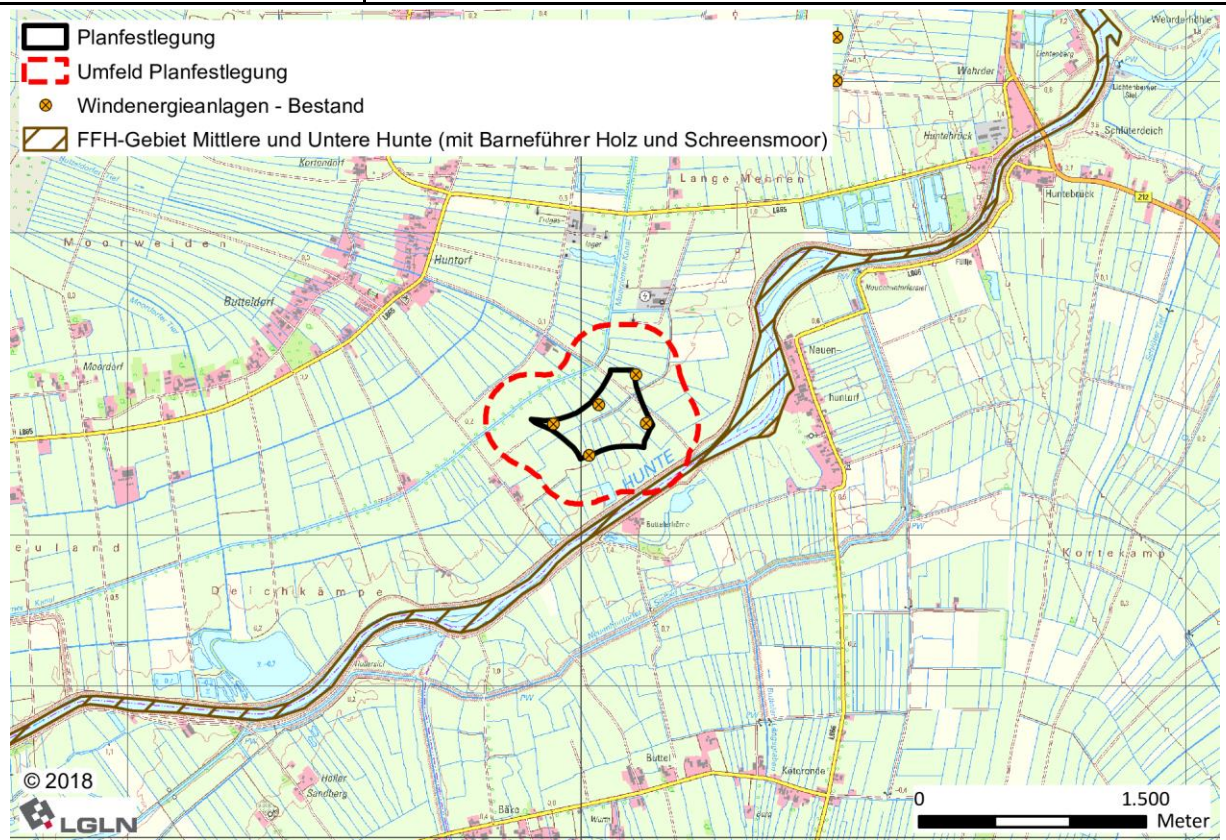
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

7.2.2 Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 13

Grundinformationen

Nr. der Planfestlegung	Vorranggebiet Windenergie „Gebiet Nr. 13“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) die Planung eines Vorranggebietes Windenergie „Gebiet Nr. 13“ (WP Huntorf) ca. 1 km westlich von Neuenhuntorf.



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	- Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung

Betriebsbedingte AW:	• Kollisionsgefährdung von Tierarten • Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
-----------------------------	--

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2716-331

Das FFH-Gebiet besteht aus einem naturnahen Abschnitt der Hunte auf einer Länge von ca. 45 km zwischen Ostrittrum (LK Oldenburg) und Mündungsbereich in die Weser bei Elsfleth (LK Wesermarsch). Das FFH-Gebiet umfasst zudem das Barneführer Holz (LK Oldenburg), bestehend aus Eichen- und Buchenmischwäldern, außerdem Altwässern, Seggenrieden, Röhrichten, Grünland, Erlelen-Bruchwald und Äckern. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich aufgrund des sehr großen Bestandes des Flussneunauges. Schutzwürdig im gesamten FFH-Gebiet sind zudem die Vorkommen des Steinbeißers, feuchte Hochstaudenfluren, Auwald mit Erle, Hartholzauwald. In Bezug auf das Barneführer Holz: einer der größten Buchen-Eichenwald-Komplexe im Naturraum D 30.

Das Plangebiet bzw. das vorgesehene Vorranggebiet Windenergie (GebietsNr. 13) befindet sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Es besteht überwiegend aus Ackerland und intensiv genutztes Grünland. Das FFH-Gebiet befindet sich östlich des Plangebietes (siehe Karte).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und von Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von anderen vorkommende Arten (gem. SDB) werden ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere-/ Zerschneidungswirkungen von Habitaten der geschützten Fischarten können ausgeschlossen werden, da keine essenziellen Gewässerhabitate in Anspruch genommen werden. Beeinträchtigungen durch Fallenwirkungen sind vor diesem Hintergrund auch nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts, der sich indirekt auf die autotypischen Lebensraum- und Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebiets auswirken könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Habitats von Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von anderen vorkommende Arten (gem. SDB) können insgesamt ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet außerhalb des FFH-Gebiet liegt und keine Habitats der vorkommenden Anhang II-Arten in Anspruch genommen werden, werden bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch temporärer Flächeninanspruchnahme, Lärm und/ oder Erschütterungen ausgeschlossen.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

7.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die jeweilige FFH-Vorprüfung der geplanten Festlegungen

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 05
- Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 13

auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ hat ergeben, dass Beeinträchtigungen sowohl durch die Festlegung „VRG Klei 05“ als auch durch die Festlegung „VRG Windenergie Gebiets-Nr. 20“ ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der geplanten Festlegungen oder anderer Plänen und Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

7.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2018): Umweltkarten Niedersachsen. URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau; zuletzt geöffnet 04/2018 NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & SUBV - Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012 VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.
--

8 VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2210-401)

8.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2210-401
Name	VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
Fläche	354.882 ha
Anzahl der Teilflächen	1
Schutzstatus	Das VSG ist als Nationalpark und FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ausgewiesen.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln sowie Teile des Emsästuars mit Brackwasserwatt und Teil Dollart. In die offene See angrenzende Wasserflächen von 10-12 m Tiefe der 12-Seemeilen-Zone.
Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (gem. SDB) sowie die wichtigsten Zugvogelarten: Status (b) = Brutvogel (r) = Rastvogel (ng) = Nahrungsgast (#) = Überwinterungsgast Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> = Schilfrohrsänger (b) (B) • <i>Acrocephalus scirpaceus</i> = Teichrohrsänger (b) (B) • <i>Alauda arvensis</i> = Feldlerche (b) (B) • <i>Alca torda</i> = Tordalk (r) (B) • <i>Anas acuta</i> = Spießente (b) (B) • <i>Anas acuta</i> = Spießente (r) (A) • <i>Anas clypeata</i> = Löffelente (r) (B) • <i>Anas clypeata</i> = Löffelente (b) (B) • <i>Anas crecca</i> = Krickente (r) (B) • <i>Anas penelope</i> = Pfeifente (r) (B) • <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (b) (B) • <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (r) (B) • <i>Anas querquedula</i> = Knäkente (r) (B) • <i>Anas strepera</i> = Schnatterente (b) (B) • <i>Anas strepera</i> = Schnatterente (r) (B) • <i>Anser albifrons</i> = Blässgans (r) (B) • <i>Anser anser</i> = Graugans (b) (B) • <i>Anser anser</i> = Graugans (r) (B) • <i>Anser brachyrhynchus</i> = Kurzschnabelgans (r) (B) • <i>Anser fabalis</i> = Saatgans (r) (B) • <i>Anthus petrosus</i> = Strandpieper (r) (A) • <i>Ardea cinerea</i> = Graureiher (r) (B) • <i>Arenaria interpres</i> = Steinwälzer (r) (B) • <i>Asio flammeus</i> = Sumpfohreule (b) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- *Aythya ferina* = Tafelente (r) (B)
- *Aythya fuligula* = Reiherente (r) (B)
- *Aythya fuligula* = Reiherente (b) (B)
- *Botaurus stellaris* = Rohrdommel (b) (B)
- *Branta bernicla* = Ringelgans (r) (B)
- *Branta canadensis* = Kanadagans (r) (B)
- *Branta leucopsis* = Weißwangengans (r) (B)
- *Bucephala clangula* = Schellente (r) (B)
- *Calidris alba* = Sanderling (r) (B)
- *Calidris alpina* = Alpenstrandläufer (r) (B)
- *Calidris canutus* = Knutt (r) (B)
- *Calidris ferruginea* = Sichelstrandläufer (r) (B)
- *Calidris maritima* = Meeresstrandläufer (r) (B)
- *Carduelis flavirostris* = Berghänfling (r) (C)
- *Charadrius alexandrinus* = Seeregenpfeifer (b) (C)
- *Charadrius alexandrinus* = Seeregenpfeifer (r) (B)
- *Charadrius dubius* = Flussregenpfeifer (b) (B)
- *Charadrius dubius* = Flussregenpfeifer (r) (B)
- *Charadrius hiaticula* = Sandregenpfeifer (b) (B)
- *Charadrius hiaticula* = Sandregenpfeifer (r) (B)
- *Chlidonias niger* = Trauerseeschwalbe (r) (B)
- *Circus aeruginosus* = Rohrweihe (b) (B)
- *Circus cyaneus* = Kornweihe (b) (B)
- *Crex crex* = Wachtelkönig (b) (C)
- *Cygnus columbianus bewickii* = Zwergschwan (r) (B)
- *Cygnus cygnus* = Singschwan (r) (B)
- *Cygnus olor* = Höckerschwan (b) (B)
- *Cygnus olor* = Höckerschwan (r) (B)
- *Eremophila alpestris* = Ohrenlerche (r) (C)
- *Falco peregrinus* = Wanderfalke (r) (B)
- *Falco peregrinus* = Wanderfalke (b) (B)
- *Gallinago gallinago* = Bekassine (r) (B)
- *Gallinago gallinago* = Bekassine (b) (C)
- *Gavia arctica* = Prachtaucher (r) (A)
- *Gavia stellata* = Sterntaucher (r) (B)
- *Gelochelidon nilotica* = Lachseeschwalbe (r) (B)
- *Haematopus ostralegus* = Austernfischer (b) (B)
- *Haematopus ostralegus* = Austernfischer (r) (B)
- *Lanius collurio* = Neuntöter (b) (B)
- *Larus argentatus* = Silbermöwe (b) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- *Larus argentatus* = Silbermöwe (r) (B)
- *Larus canus* = Sturmmöwe (b) (B)
- *Larus canus* = Sturmmöwe (r) (B)
- *Larus fuscus* = Heringsmöwe (b) (B)
- *Larus fuscus* = Heringsmöwe (r) (B)
- *Larus marinus* = Mantelmöwe (b) (B)
- *Larus marinus* = Mantelmöwe (r) (B)
- *Larus melanocephalus* = Schwarzkopfmöwe (b) (B)
- *Larus minutus* (=Hydrocoleus minutus) = Zwergmöwe (r) (B)
- *Larus ridibundus* = Lachmöwe (r) (B)
- *Larus ridibundus* = Lachmöwe (b) (B)
- *Limosa lapponica* = Pfuhlschnepfe (r) (B)
- *Limosa limosa* = Uferschnepfe (b) (B)
- *Limosa limosa* = Uferschnepfe (r) (B)
- *Luscinia megarhynchos* = Nachtigall (b) (B)
- *Melanitta fusca* = Samtente (r) (B)
- *Melanitta nigra* = Trauerente (r) (B)
- *Mergus albellus* (=Mergellus albellus) = Zwergsäger (r) (B)
- *Mergus serrator* = Mittelsäger (r) (B)
- *Mergus serrator* = Mittelsäger (b) (B)
- *Motacilla falva* = Wiesenschafstelze (b) (B)
- *Numenius arquata* = Großer Brachvogel (r) (B)
- *Numenius arquata* = Großer Brachvogel (b) (B)
- *Numenius phaeopus* = Regenbrachvogel (r) (B)
- *Oenanthe oenanthe* = Steinschmätzer (b) (B)
- *Phalacrocorax carbo sinensis* = Kormoran (Mitteleuropa) (r) (B)
- *Phalacrocorax carbo sinensis* = Kormoran (Mitteleuropa) (b) (B)
- *Philomachus pugnax* = Kampfläufer (b) (B)
- *Philomachus pugnax* = Kampfläufer (r) (B)
- *Platalea leucordia* = Löffler (b) (B)
- *Platalea leucordia* = Löffler (r) (B)
- *Plectrophenax nivalis* (=Calcarius nivalis) = Schneeammer (r) (C)
- *Pluvialis apricaria* = Goldregenpfeifer (r) (B)
- *Pluvialis squatarola* = Kiebitzregenpfeifer (r) (B)
- *Podiceps cristatus* = Haubentaucher (r) (B)
- *Podiceps grisegena* = Rothalstaucher (r) (B)
- *Podiceps nigricollis* = Schwarzhalsstaucher (r) (B)
- *Recurvirostra avosetta* = Säbelschnäbler (r) (B)
- *Recurvirostra avosetta* = Säbelschnäbler (b) (B)
- *Rissa tridactyla* = Dreizehenmöwe (r) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• <i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i>) = Schwarzkehlchen (b) (B) • <i>Somateria mollissima</i> = Eiderente (b) (B) • <i>Somateria mollissima</i> = Eiderente (r) (B) • <i>Sterna albifrons</i> (= <i>Sternula albifrons</i>) = Zwergseeschwalbe (r) (B) • <i>Sterna albifrons</i> (= <i>Sternula albifrons</i>) = Zwergseeschwalbe (b) (C) • <i>Sterna hirundo</i> = Flusseeeschwalbe (r) (B) • <i>Sterna hirundo</i> = Flusseeeschwalbe (b) (B) • <i>Sterna paradisaea</i> = Küstenseeschwalbe (r) (B) • <i>Sterna paradisaea</i> = Küstenseeschwalbe (b) (C) • <i>Sterna sandvicensis</i> = Brandseeschwalbe (r) (B) • <i>Sterna sandvicensis</i> = Brandseeschwalbe (b) (B) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> = Zwergtaucher (r) (B) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> = Zwergtaucher (b) (B) • <i>Tadorna tadorna</i> = Brandgans (r) (B) • <i>Tadorna tadorna</i> = Brandgans (b) (B) • <i>Tringa erythropus</i> = Dunkelwasserläufer (r) (B) • <i>Tringa nebularia</i> = Grünschenkel (r) (B) • <i>Tringa totanus</i> = Rotschenkel (r) (B) • <i>Tringa totanus</i> = Rotschenkel (b) (B) • <i>Uria aalge</i> = Trottellumme (r) (B) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (r) (B) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (b) (B)
Weitere Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n.n.
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ • VSG DE-2514-431 „Marschen am Jadebusen“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das VSG liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, herausragendes niedersächsisches Brut- und Rastvogelgebiet für über 30 Anhang I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten. Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone sind bedeutsames Rastgebiet des Sterntauchers.

	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ gem. § 2 NWattNPG Schutzzweck: • (1) ¹ In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. ² Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. ³ Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. ⁴ Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1. • (2) ¹ Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie, des Ruhezonenteils I/50 sowie der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sind Europäisches Vogelschutzgebiet. ² Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen; die wertbestimmenden Vogelarten und die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5. • (3) ¹ Die Flächen des Nationalparks sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sich aus der Anlage 4 nichts anderes ergibt. ² Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 5 genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten; die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5. 1. Allgemeine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG): a) Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen c) günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten 2. Allgemeine Erhaltungsziele für Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG): a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks. 3. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):
--	--

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
- aa) natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
 - bb) natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,
 - cc) natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
 - dd) natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
 - ee) günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.
- b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
- c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.
- 4. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuare (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):**
- a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
- aa) natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
 - bb) natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
 - cc) natürliche Prielsysteme,
 - dd) natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.
- b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
- c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mauergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.
- 5. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):**
- a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
- aa) natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- bb) regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
- cc) natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
- dd) natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen,
- ee) ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

6. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

a) Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- aa) natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,
- bb) vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
- cc) naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,
- dd) ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,
- ee) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,
- ff) keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

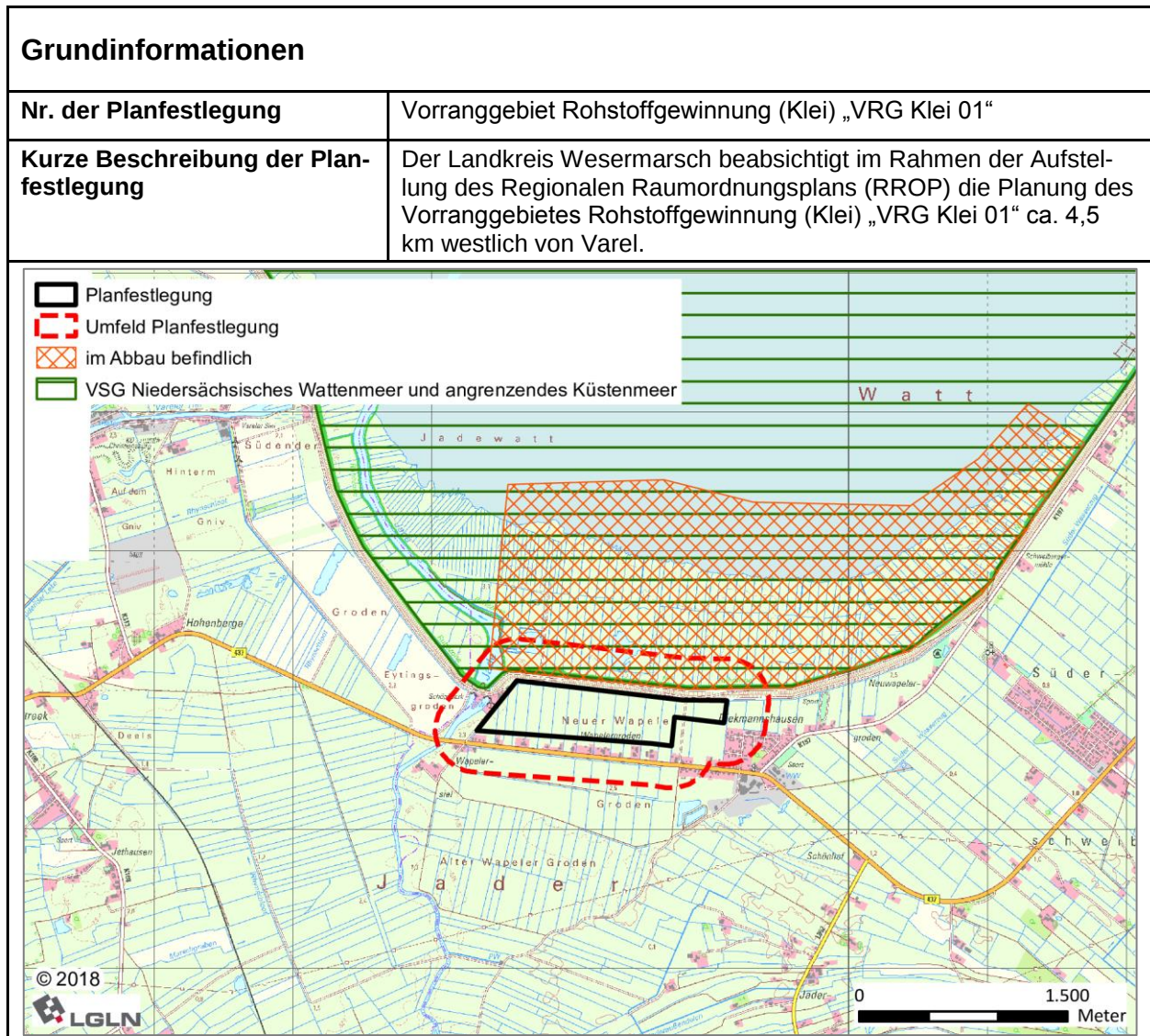
7. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG):

a) Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	aa) ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche, bb) ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten, cc) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüschen und kleinflächigen Wäldern, dd) keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten. b) Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (<i>Liparis loeselii</i>) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen. c) Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren. 8. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands (Anlage 5 zu § 2 NWattNPG): Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet: a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland, b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern, c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung, d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd, e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren, f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel. 9. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer a) Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150). b) Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum VSG DE-2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (VSG-Gebietsdaten Nds. März 2010) • Verordnung über das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Fassung vom 19.02.2010)

8.2 FFH-Vorprüfungen

8.2.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:

- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

Anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (354.882 ha) umfasst den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. In die Gebietsauswahl wurden der Jadebusen sowie Teile der Emsmündung mit Brackwasserwattflächen und ein Teil des Dollarts einbezogen. Weiterhin sind Wasserflächen der angrenzenden offenen See mit Wassertiefen von 10-12 m innerhalb der 12-Seemeilen-Zone enthalten. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich größtenteils mit dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NLWKN 2018).

Das Gebiet ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und dient zahlreichen Wat- und Wasservogelarten als herausragendes Brut- und Rastgebiet. Wertbestimmende Brutvogelarten sind beispielsweise Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer und Rotschenkel. Die enthaltenen Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone - wie z. B. das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ nordwestlich von Borkum - sind ein wichtiges Rastgebiet für den Sterntaucher (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 51 ha umfassende, binnendeichs gelegene Plangebiet „VRG Klei 01“ befindet sich zwischen dem Deich nordwestlich der Ortslage Dieckmannshausen und der hier in West-Ost-Richtung verlaufenden B 437. Das Plangebiet liegt damit vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, dessen Grenze die Deichlinie bildet. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets können daher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

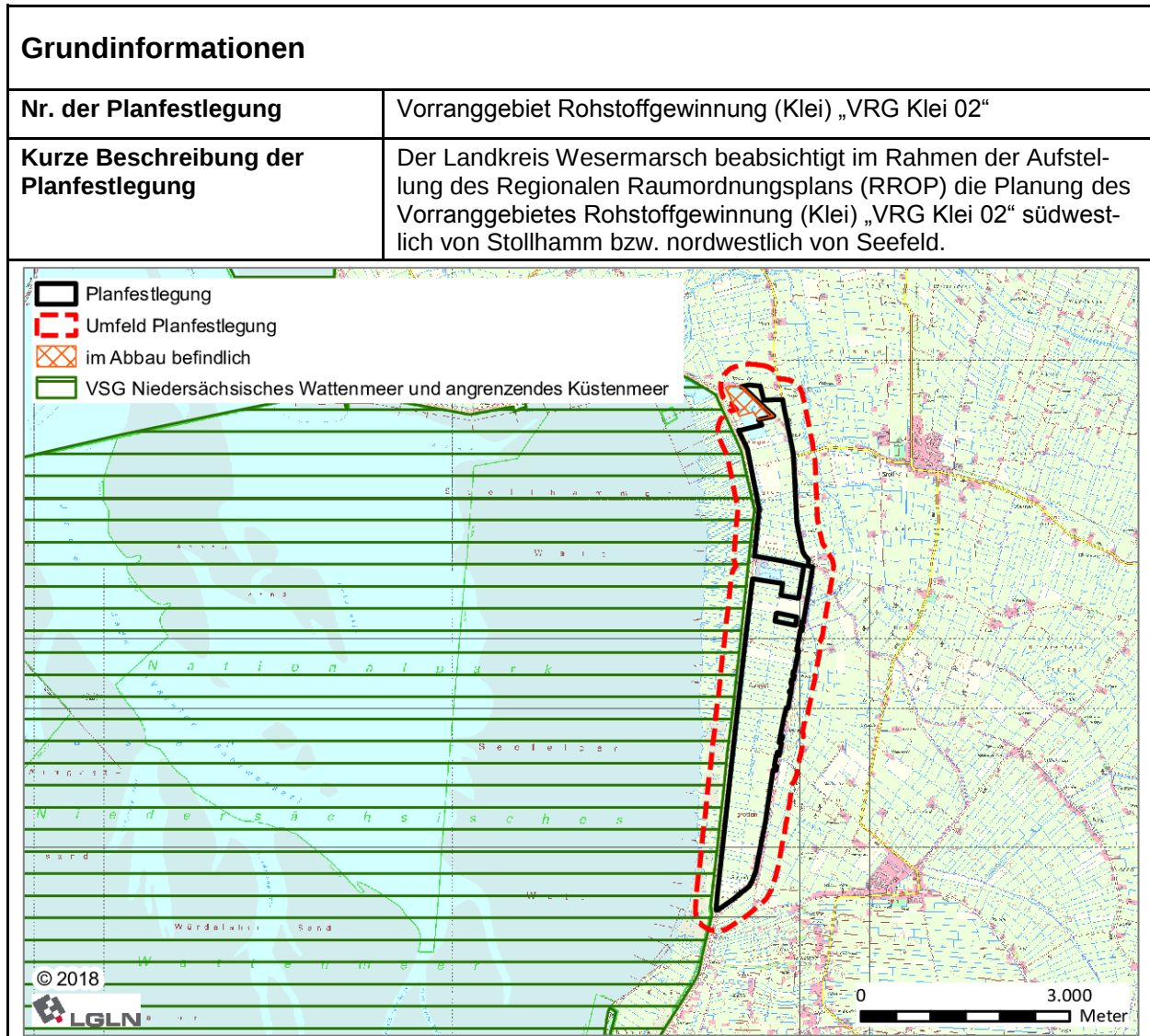
Die geplante Kleientnahme stellt für Vögel keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen auf die außendeichs liegenden Flächen des VSG können maximal im äußersten Randbereich des insgesamt 354.882 ha umfassenden Vogelschutzgebietes auftreten. Da der zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet verlaufende Deich die essentiellen Habitate der geschützten Vogelarten vor möglichen Beeinträchtigungen abschirmt, können erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Vogelarten innerhalb des VSG ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

8.2.2 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

	• Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (354.882 ha) umfasst den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. In die Gebietsauswahl wurden der Jadebusen sowie Teile der Emsmündung mit Brackwasserwattflächen und ein Teil des Dollarts einbezogen. Weiterhin sind Wasserflächen der angrenzenden offenen See mit Wassertiefen von 10-12 m innerhalb der 12-Seemeilen-Zone enthalten. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich größtenteils mit dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NLWKN 2018).

Das Gebiet ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und dient zahlreichen Wat- und Wasservogelarten als herausragendes Brut- und Rastgebiet. Wertbestimmende Brutvogelarten sind beispielsweise Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer und Rotschenkel. Die enthaltenen Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone - wie z. B. das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ nordwestlich von Borkum - sind ein wichtiges Rastgebiet für den Sterntaucher (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 430 ha umfassende, binnendeichs gelegene Plangebiet „VRG Klei 02“ befindet sich westlich der Ortslage Stollhamm zwischen Deich und der hier in Nord-Süd-Richtung verlaufenden L 859/ K 197. Das Plangebiet liegt damit vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, dessen Außengrenze die Deichlinie bildet. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets können daher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die geplante Kleientnahme stellt für Vögel keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen auf die außendeichs liegenden Flächen des VSG können maximal im äußersten Randbereich des insgesamt 354.882 ha umfassende Vogelschutzgebietes auftreten. Da der zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet verlaufende Deich die essentiellen Habitate der geschützten Vogelarten vor möglichen Beeinträchtigungen abschirmt, können erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Vogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

8.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die jeweilige FFH-Vorprüfung der geplanten Festlegungen

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02

auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE-2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, hat ergeben, dass Beeinträchtigungen sowohl durch die Festlegung „VRG Klei 01“ als auch durch die Festlegung „VRG Klei 02“ ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der geplanten Festlegungen oder anderer Pläne und Projekte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

8.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen
NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_euvogelschutzgebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v01-niedersaechsisches-wattenmeer-und-angrenzendes-kuestenmeer-132472.html . Letzter Seitenaufruf 04/2018.
VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

9 VSG „Butjadingen“ (DE-2416-431)

9.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2416-431
Name	VSG „Butjadingen“
Fläche	5.444 ha
Anzahl der Teilflächen	1
Schutzstatus	Fast die gesamte Fläche des VSG „Butjadingen“ ist auch als Landschaftsschutzgebiet (LSG BRA 028 „Butjadinger Marsch“, LK Wesermarsch) ausgewiesen.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Binnendeichs an der Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ angrenzendes, durch Grünlandnutzung geprägtes, offenes Marschenland.
Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (gem. SDB) sowie die wichtigsten Zugvogelarten: Status (b) = Brutvogel (r) = Rast-/Gastvogel (ng) = Nahrungsgast Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> = Schilfrohrsänger (b) (C) • <i>Alauda arvensis</i> = Feldlerche (b) (C) • <i>Anas clypeata</i> = Löffelente (b) (C) • <i>Anas crecca</i> = Krickente (b) (B) • <i>Anas penelope</i> = Pfeifente (r) (B) • <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (b) (B) • <i>Anas querquedula</i> = Knäkente (b) (C) • <i>Anser albifrons</i> = Blässgans (r) (A) • <i>Anser anser</i> = Graugans (r) (A) • <i>Anser brachyrhynchus</i> = Kurzschnabelgans (r) (C) • <i>Ardea cinerea</i> = Graureiher (r) (B) • <i>Ardea cinerea</i> = Graureiher (b) (B) • <i>Branta bernicla</i> = Ringelgans (r) (B) • <i>Branta leucopsis</i> = Weißwangengans (r) (A) • <i>Charadrius dubius</i> = Flussregenpfeifer (b) (B) • <i>Charadrius dubius</i> = Flussregenpfeifer (r) (B) • <i>Charadrius hiaticula</i> = Sandregenpfeifer (b) (B) • <i>Charadrius hiaticula</i> = Sandregenpfeifer (r) (B) • <i>Chlidonias niger</i> = Trauerseeschwalbe (r) (C) • <i>Circus aeruginosus</i> = Rohrweihe (b) (B) • <i>Cygnus columbianus bewickii</i> = Zwergschwan (r) (B) • <i>Cygnus olor</i> = Höckerschwan (r) (B) • <i>Cygnus olor</i> = Höckerschwan (b) (B) • <i>Emberiza schoeniclus</i> = Rohrammer (b) (B) • <i>Falco subbuteo</i> = Baumfalke (b) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• <i>Gallinago gallinago</i> = Bekassine (r) (B) • <i>Haematopus ostralegus</i> = Austernfischer (b) (B) • <i>Haematopus ostralegus</i> = Austernfischer (r) (B) • <i>Larus canus</i> = Sturmmöwe (r) (B) • <i>Larus fuscus</i> = Heringsmöwe (r) (B) • <i>Larus ridibundus</i> = Lachmöwe (r) (B) • <i>Larus ridibundus</i> = Lachmöwe (b) (B) • <i>Limosa lapponica</i> = Pfuhlschnepfe (r) (B) • <i>Limosa limosa</i> = Uferschnepfe (b) (B) • <i>Luscinia svecica cyaneola</i> = Weißstern-Blaukehlchen (b) (B) • <i>Numenius arquata</i> = Großer Brachvogel (r) (B) • <i>Numenius phaeopus</i> = Regenbrachvogel (r) (B) • <i>Philomachus pugnax</i> = Kampfläufer (r) (B) • <i>Phoenicurus phoenicurus</i> = Gartenrotschwanz (b) (B) • <i>Pulvialis apricaria</i> = Goldregenpfeifer (r) (B) • <i>Recurvirostra avosetta</i> = Säbelschnäbler (b) (B) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> = Zwergtaucher (b) (B) • <i>Tringa totanus</i> = Rotschenkel (b) (C) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (b) (B) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (r) (B)
Weitere Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n. n.
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ • FFH-Gebiet DE-2514-431 „Marschen am Jadebusen“ • FFH-Gebiet DE-2316-331 „Unterweser“ • VSG DE-2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das VSG liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: Ökologische Wechselbeziehungen mit dem NP Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Watvögel, Möwen, Gänse), Hochwasserrastplatz und Nahrungshabitat. Hohe Bedeutung für Wiesenlimikolen durch mosaikartige Grünlandnutzung. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“, § 2 Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele: (1) Beim Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschgebiete mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Butjadin-ger Marsch“ ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

(3) Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.

(4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

I.) den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (allgemeine Erhaltungsziele) durch:

- a) die Erhaltung der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten,
- b) die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
- c) die Erhaltung der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
- d) die Erhaltung und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
- e) die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, strukturreichen Gräben und sonstigen naturnahen Gewässern sowie auch
- f) die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
- g) die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
- h) die Erhaltung und die Entwicklung von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen.

II.) Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertgebenden Arten sind:

Weisswangengans (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Graugans (*Anser anser*) als Gastvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

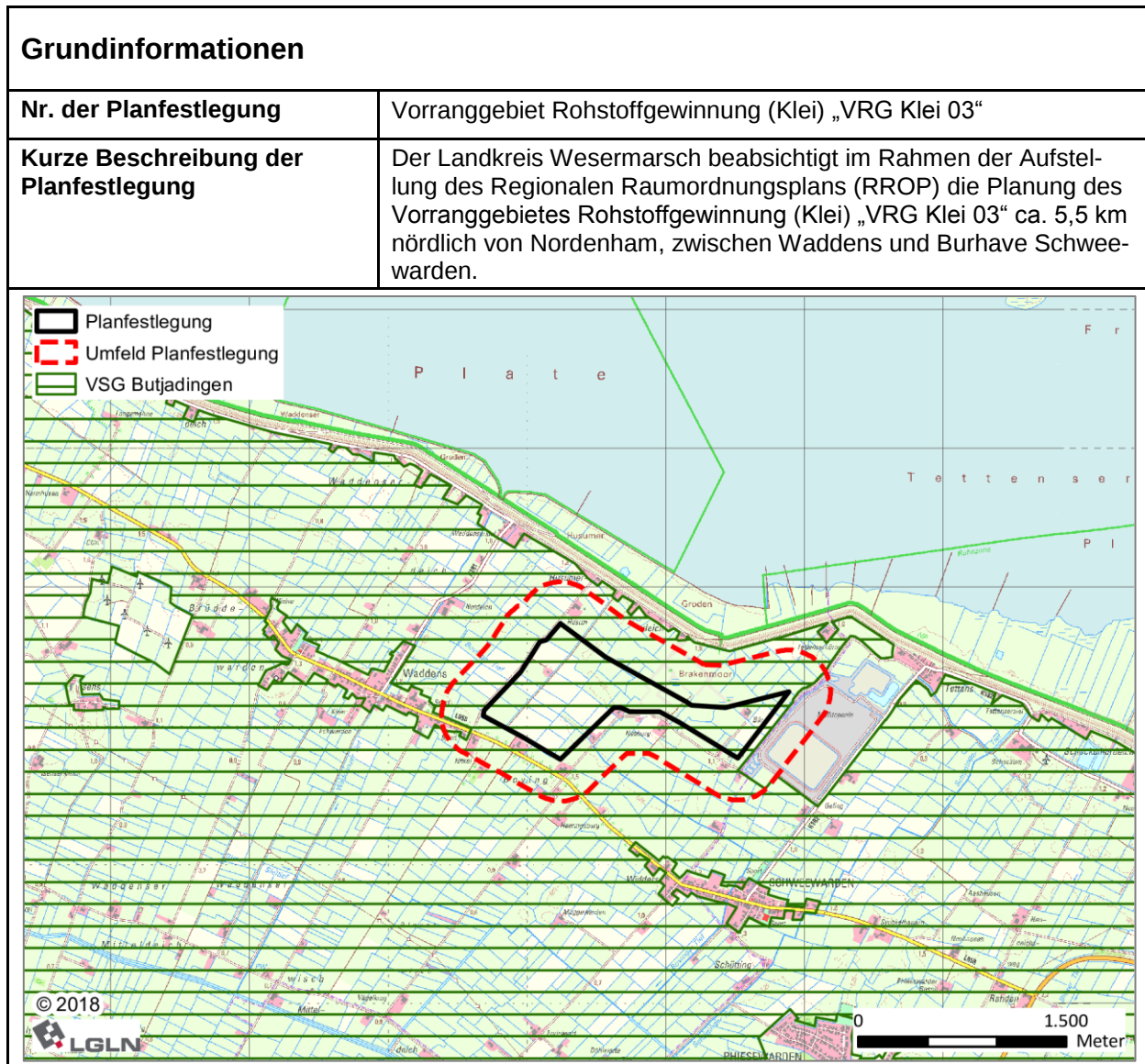
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel,
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	Spezielle Erhaltungsziele: • Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, • Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen. <u>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) als Brut und Rastvogel, Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) und Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) als Brutvögel</u> Spezielle Erhaltungsziele: • Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen, • Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche dieser Arten angepasst ist, • Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots, • Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, • Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz, • Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume, • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel. <u>Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>) als Gastvogel</u> Spezielle Erhaltungsziele: • Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate. III.) Erhaltung und die Förderung von den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Röhrichtbeständen des „Kleinen Brakenmoores“ und von den sonstigen nach §30 BNatSchG geschützten Röhrichtbeständen.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum VSG DE-2416-431 „Butjadingen“ (VSG-Gebietsdaten Nds. Juni 2007) • Text über die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen vom 19.12.2011

9.2 FFH-Vorprüfungen

9.2.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 03



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen - Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme

	• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ grenzt binnendeichs an die Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Es besteht überwiegend aus offenem Marschland mit mosaikartiger Grünlandnutzung, verstreuten Ortschaften und Einzelgehöften. Baumbewuchs findet sich in Form kleiner Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen (NLWKN 2018).

Das Gebiet ist von hoher Bedeutung als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten des Offenlandes sowie als Brutlebensraum für Wiesenlimikolen. Wertbestimmende Rast- und Nahrungsgäste sind Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Goldregenpfeifer und Sturmmöwe. Die Bestände der Weißwangengans erreichen in dem Gebiet regelmäßig internationale Bedeutung. Weiterhin waren die individuenreichen Brutvorkommen der Limikolenarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel für die Flächenauswahl ausschlaggebend (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das binnendeichs gelegene, insgesamt rd. 82 ha umfassende Plangebiet „VRG Klei 03“ befindet sich nördlich von Nordenham zwischen Deich und der hier in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden L 858; das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 5.444 ha großen Vogelschutzgebietes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Kleientnahme stellt für Vögel hingegen keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barriewirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt ist nicht zu erwarten; entsprechende Wirkungen sind höchstens kleinflächig und zeitlich begrenzt.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen vor dem Hintergrund

- einer konkreten Kleientnahmeplanung (hier ggf. räumlich und zeitlich gestaffelte Kleigewinnung),
- dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche einschl. deren Umfeld sowie
- unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Entnahmeflächen im Sinne der gebietsbezogenen Schutzzwecke (siehe oben zu § 2 der LSG-Verordnung), hier Erhaltung und Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen; Berücksichtigung der störungsempfindlichen Brut-, Rast- oder Mauserzeiten während Bau- und Betrieb).

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Der Integrierte Bewirtschaftungsplan Weser (NLWKN & SUBV 2012) weist in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Natura 2000-verträglichen Kleientnahme (ebd. Maßnahmenblatt II-7) auf nutzbare Synergien zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Kleientnahme hin. Die konkrete Vorhabenplanung muss in Einklang mit den Zielen von Natura 2000 erfolgen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Plangebietsflächen können den geschützten Vogelarten als potenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen können daher nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund einer konkreten Kleientnahmeplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe oben).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

9.2.2 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 08

Grundinformationen

Nr. der Planfestlegung	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 08“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) die Planung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 08“ zwischen den Stadtteilen Phiesewarden und Einswarden der Stadt Nordenham, östlich der B 212.

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

	• Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ grenzt binnendeichs an die Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Es besteht überwiegend aus offenem Marschland mit mosaikartiger Grünlandnutzung, verstreuten Ortschaften und Einzelgehöften. Baumbewuchs findet sich in Form kleiner Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen (NLWKN 2018).

Das Gebiet ist von hoher Bedeutung als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten des Offenlandes sowie als Brutlebensraum für Wiesenlimikolen. Wertbestimmende Rast- und Nahrungsgäste sind Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Goldregenpfeifer und Sturmmöwe. Die Bestände der Weißwangengans erreichen in dem Gebiet regelmäßig internationale Bedeutung. Weiterhin waren die individuenreichen Brutvorkommen der Limikolenarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel für die Flächenauswahl ausschlaggebend (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 31 ha umfassende, binnendeichs gelegene Plangebiet „VRG Klei 08“ befindet sich Nordenham und der östlich Nordenham verlaufenden B 212. Größere Flächenanteil der Plangebietsfläche werden durch Stillgewässer eingenommen. Das „VRG Klei 08“ liegt vollständig innerhalb des 5.444 ha großen Vogelschutzgebietes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Kleientnahme stellt für Vögel hingegen keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt ist nicht zu erwarten; entsprechende Wirkungen sind höchstens kleinflächig und zeitlich begrenzt.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene vor dem Hintergrund einer konkreten Kleientnahmeplanung (hier ggf. räumlich und zeitlich gestaffelte Kleigewinnung), dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche einschl. deren Umfeld sowie unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Entnahmeflächen im Sinne der gebietsbezogenen Schutzzwecke (siehe oben zu § 2 der LSG-Verordnung), hier Erhaltung und Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen; Berücksichtigung der störungsempfindlichen Brut-, Rast- oder Mau-serzeiten während Bau und Betrieb) vorzunehmen.

Der Integrierte Bewirtschaftungsplan Weser (NLWKN & SUBV 2012) weist in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Natura 2000-verträglichen Kleientnahme (ebd. Maßnahmenblatt II-7) auf nutzbare Synergien zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Kleientnahme hin. Die konkrete Vorhabenplanung muss in Einklang mit den Zielen von Natura 2000 erfolgen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Sowohl die derzeit ausgebildeten Wasserflächen als auch die landwirtschaftlich genutzten Plangebietsflächen können den geschützten Vogelarten als potenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen können daher nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden.

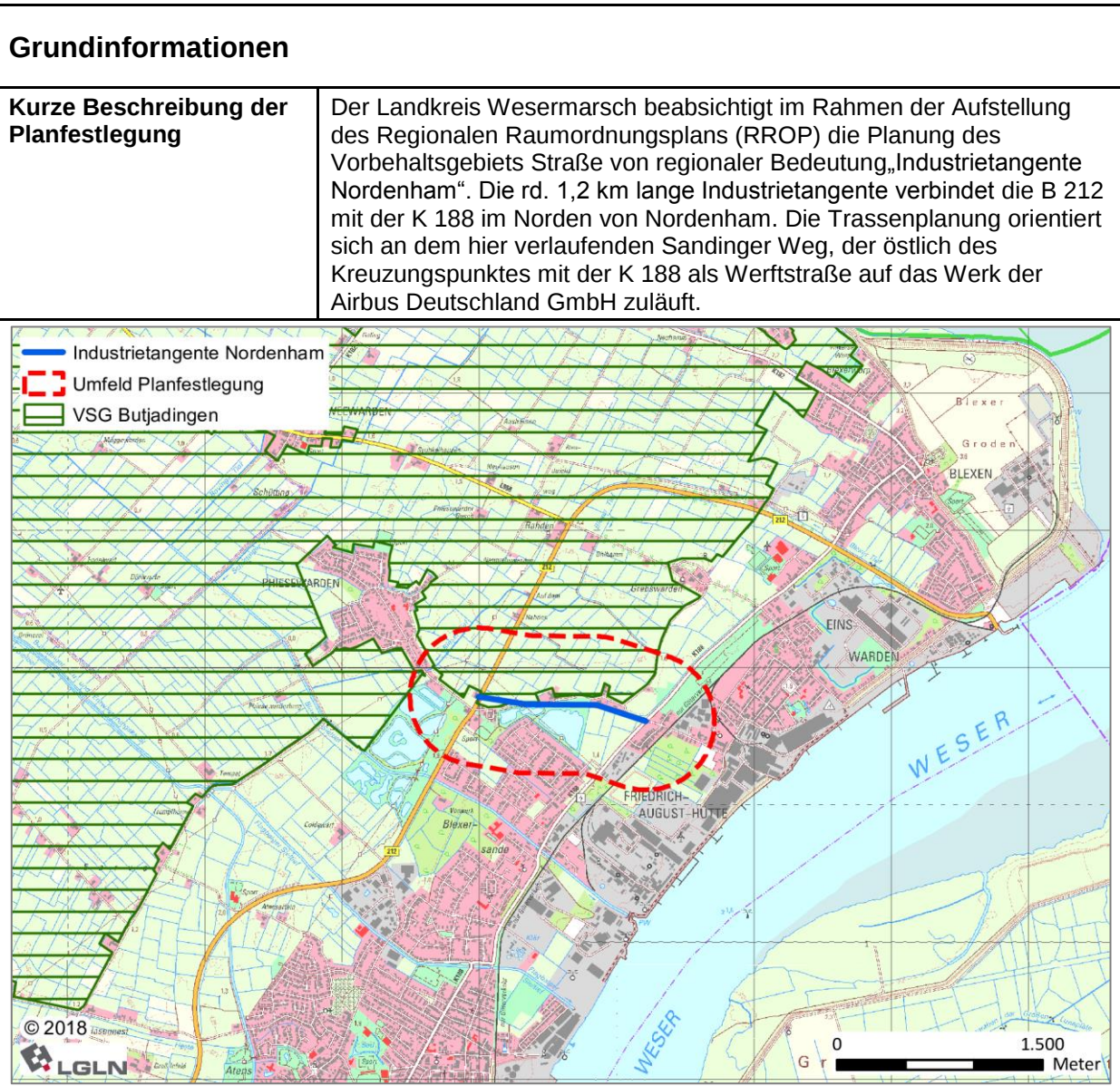
Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund einer konkreten Kleientnahmeplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe oben).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene <i>(Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)</i>

9.2.3 Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung Industrietangente Nordenham



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen - Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme

	• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen • Kollisionsgefährdung geschützter Vogelarten

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ grenzt binnendeichs an die Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Es besteht überwiegend aus offenem Marschland mit mosaikartiger Grünlandnutzung, verstreuten Ortschaften und Einzelgehöften. Baumbewuchs findet sich in Form kleiner Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen (NLWKN 2018).

Das Gebiet ist von hoher Bedeutung als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten des Offenlandes sowie als Brutlebensraum für Wiesenlimikolen. Wertbestimmende Rast- und Nahrungsgäste sind Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Goldregenpfeifer und Sturmmöwe. Die Bestände der Weißwangengans erreichen in dem Gebiet regelmäßig internationale Bedeutung. Weiterhin waren die individuenreichen Brutvorkommen der Limikolenarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel für die Flächenauswahl ausschlaggebend (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die insgesamt rd. 1.200 m lange Industrietangente Nordenham verläuft gemäß zeichnerischer Darstellung des RROP auf rd. 250 m durch das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“; die Durchfahrung findet direkt westlich des Kreuzungspunktes mit der vorbelastend wirkenden B 212 statt. Auf den verbleibenden rd. 950 m verläuft die Industrietangente zwar außerhalb des Schutzgebietes, jedoch sehr nah entlang dessen Außengrenze; es wird eine südliche Gebietsabrückung von maximal rd. 100 m erreicht. Die anlagebedingte Inanspruchnahme von essenziellen Habitaten geschützter Vogelarten ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, auch wenn die an die B 212 grenzenden Gebietsbestandteile aufgrund der stark vorbelasteten Situation (hier v.a. Lärm und visuelle Wirkungen durch die stark frequentierte B 212) vermutlich nur eine untergeordnete Bedeutung für den Gebietschutz aufweisen. Umfang und konkrete Wertigkeit der durch die geplante Industrietangente beeinträchtigten Habitatflächen müssen auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ermittelt und beurteilt werden. Erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten können auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.

Ob die geplante Trasse darüber hinaus zu relevanten Beeinträchtigungen von ggf. bestehenden Austauschbeziehungen geschützter Vogelarten, z.B. hinsichtlich der direkt südlich der Industrietangente vorhandenen Stillgewässer (ggf. Nahrungshabitate/ Schlafgewässer außerhalb des Schutzgebietes) führt, muss ebenfalls auf der nachgelagerten Verfahrensebene beurteilt werden; hier unter Bezugnahme auf die tatsächlich im Wirkungsbereich vorkommenden Vogelarten sowie deren Austauschbeziehungen (siehe weiter unten zum Thema „Kollisionsrisiko“).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die von der geplanten Industrietangente Nordenham gequerten (rd. 250 m Streckenlänge) bzw. tangierten (rd. 950 m Streckenlänge) Schutzgebietsflächen können den Vogelarten als essenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Erhebliche Beeinträchtigungen z.B. der diesbzgl. empfindlichen Limikolenarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel durch Lärm und/oder visuelle Wirkungen können nicht ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Wie weiter oben in Bezug auf die Zerschneidung von potenziell über die Trasse führenden Austauschbeziehungen angesprochen, kann die Nordtangente zudem mit einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von geschützten Vogelarten verbunden sein, wenn diese die Trasse häufig und regelmäßig queren. Ob von einem relevanten Risiko auszugehen ist, z.B. während des An- bzw. Abflugs auf bzw. von den beidseits der Trasse vorhandenen Stillgewässer, kann erst im Rahmen einer konkreten Prüfung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene beurteilt werden.

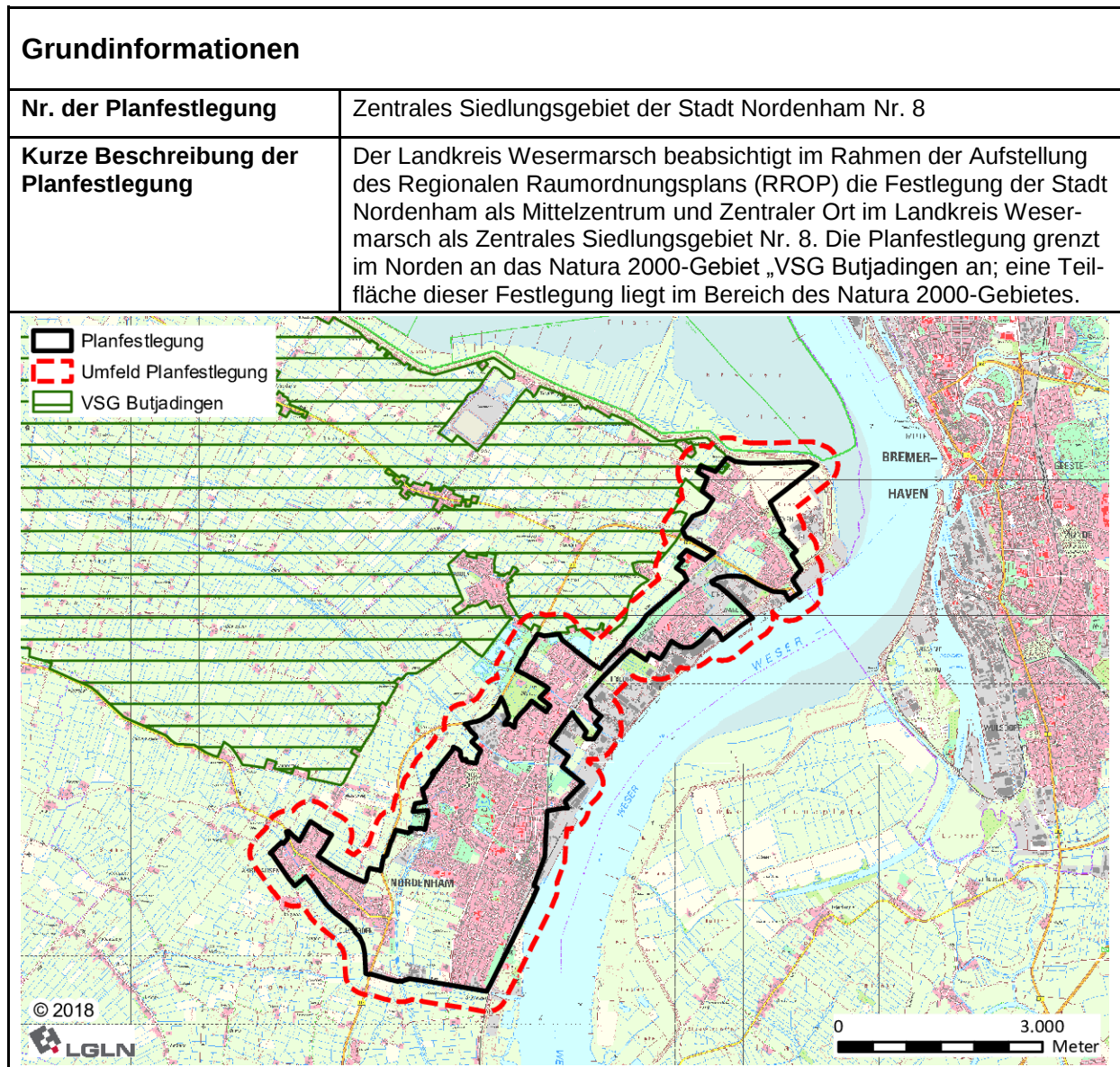
Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung der konkreten Artvorkommen im Trassen-Umfeld sowie einer weiter konkretisierten Straßenplanung (Optimierung der technischen Planung, hier z.B. Sicht- und Lärmschutzwände, Baustellenmanagement) vorzunehmen.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung/ Barrierewirkung und damit verbundene Erhöhung des Kollisionsrisikos nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

9.2.4 Zentrales Siedlungsgebiet der Stadt Nordenham (Nr. 8)



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

Betriebsbedingte AW:

- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ grenzt binnendeichs an die Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an. Es besteht überwiegend aus offenem Marschland mit mosaikartiger Grünlandnutzung, verstreuten Ortschaften und Einzelgehöften. Baumbewuchs findet sich in Form kleiner Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen (NLWKN 2018).

Das Gebiet ist von hoher Bedeutung als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten des Offenlandes sowie als Brutlebensraum für Wiesenlimikolen. Wertbestimmende Rast- und Nahrungsgäste sind Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Goldregenpfeifer und Sturmmöwe. Die Bestände der Weißwangengans erreichen in dem Gebiet regelmäßig internationale Bedeutung. Weiterhin waren die individuenreichen Brutvorkommen der Limikolenarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel für die Flächenauswahl ausschlaggebend (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 1.366 ha umfassende zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Nordenham liegt östlich des 5.444 ha großen Vogelschutzgebietes „Butjadingen“ und mit einer Teilfläche innerhalb des Gebietes. Der überwiegende und zudem außerhalb der Gebietsgrenzen des VSG gelegene Teil der Festlegung ist durch bestehende Siedlungs-, Misch- und Gewerbegebiete geprägt. Die im VSG gelegene 1,5 ha große Teilfläche im Bereich Blexen ist hingegen unbebaut. Es handelt sich um eine strukturreiche Fläche mit Bäumen und Gehölzen, einem größeren Stillgewässer (ca. 1.400 m²) und kleinflächig auch Grünlandnutzung. Im Falle von Siedlungserweiterungen in diesem Bereich können anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie daher nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die an die B 212 grenzenden Gebietsbestandteile aufgrund der stark vorbelasteten Situation (hier v.a. Lärm und visuelle Wirkungen durch die stark frequentierte B 212) vermutlich nur eine untergeordnete Bedeutung für den Gebietsschutz aufweisen.

Als Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile ist einer Konzentration möglicher Siedlungserweiterungsflächen in räumlicher Nähe zur B 212 und damit in einem bereits durch Störreize entwerteten Raum denkbar.

Die ggf. stattfindende Siedlungserweiterung stellt für Vögel keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene vor dem Hintergrund einer konkretisierten Bauleitplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche einschl. deren Umfeld sowie unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die derzeit aus einem Stillgewässer und umgebendem Gehölz- und Baumbestand bestehenden Plangebietsflächen können einzelnen geschützten Vogelarten als potenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Störungen der geschützten Vogelarten durch baubedingte Verlärmung, Erschütterung und visuelle Wirkungen in Folge der Erschließungs- und Bautätigkeiten können daher nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden. Weniger konflikträftig erscheinen die aus der Nutzung der Fläche als Siedlungsgebiet resultierenden Wirkungen (Verlärmung und visuelle Wirkung).

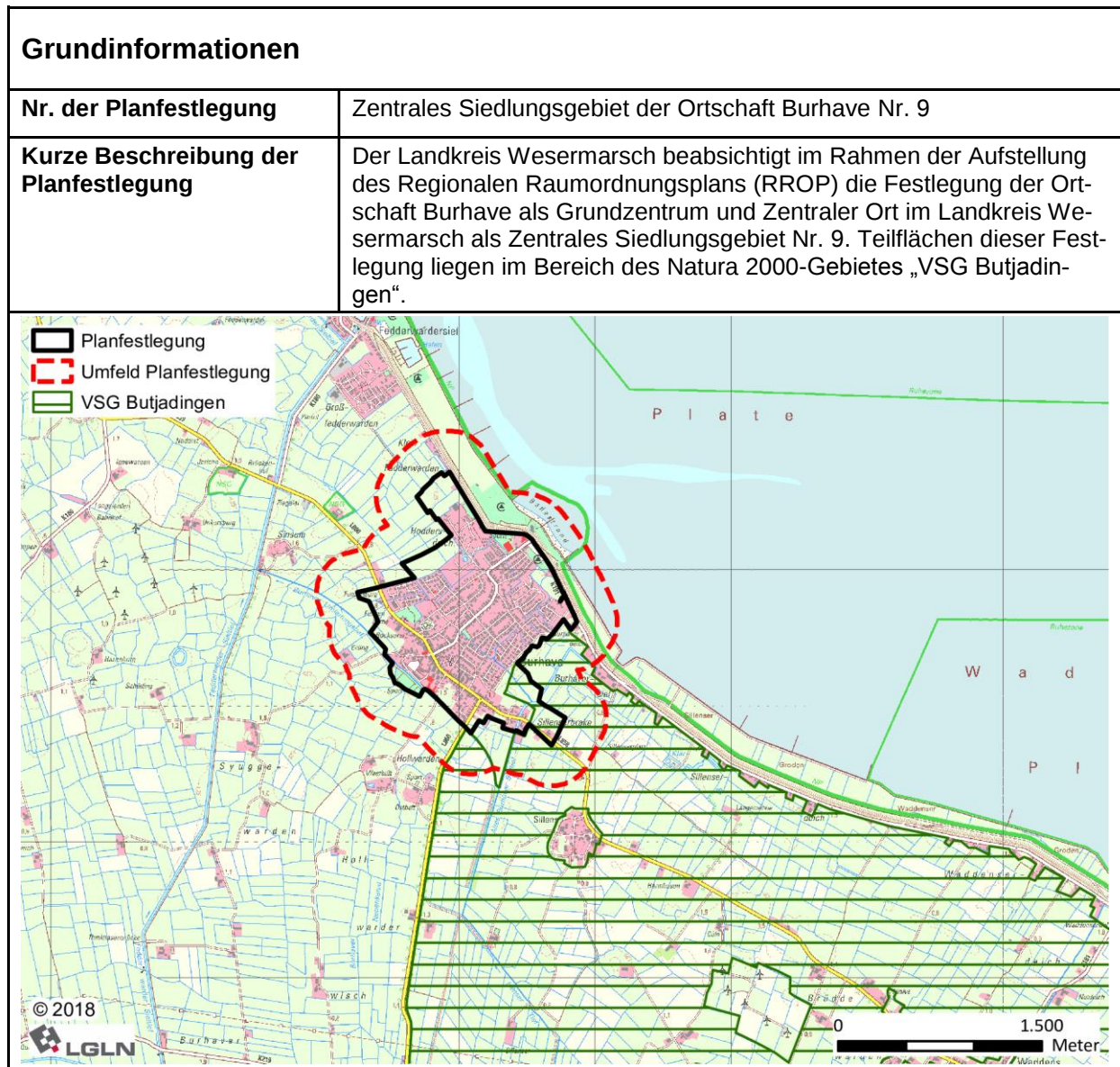
Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund einer konkreten Bauleitplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene <i>(Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm, Erschütterung und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)</i>

9.2.5 Zentrales Siedlungsgebiet der Ortschaft Burhave (Nr. 9)



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen - Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

Betriebsbedingte AW:

- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ grenzt binnendeichs an die Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an. Es besteht überwiegend aus offenem Marschland mit mosaikartiger Grünlandnutzung, verstreuten Ortschaften und Einzelgehöften. Baumbewuchs findet sich in Form kleiner Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen (NLWKN 2018).

Das Gebiet ist von hoher Bedeutung als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten des Offenlandes sowie als Brutlebensraum für Wiesenlimikolen. Wertbestimmende Rast- und Nahrungsgäste sind Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Goldregenpfeifer und Sturmmöwe. Die Bestände der Weißwangengans erreichen in dem Gebiet regelmäßig internationale Bedeutung. Weiterhin waren die individuenreichen Brutvorkommen der Limikolenarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel für die Flächenauswahl ausschlaggebend (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 164 ha umfassende zentrale Siedlungsgebiet der Ortschaft Burhave liegt mit einer Teilfläche im 5.444 ha großen Vogelschutzgebiet „Butjadingen“. Der überwiegende und zudem außerhalb der Gebietsgrenzen des VSG gelegene Teil der Festlegung ist durch bestehende Siedlungs- und Mischgebiete geprägt. Die im VSG gelegene ca. 10 ha große Teilfläche ist hingegen unbebaut und durch Grünlandnutzung sowie den Verlauf des alten Burhaver Sieltiefs geprägt. Im Falle von Siedlungserweiterungen in diesem Bereich können anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie daher nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile sollte ein unmittelbarer Anschluss möglicher Siedlungserweiterungsflächen an die vorhandene Wohnbebauung erfolgen, um den Verlust ungestörter Flächen so gering wie möglich zu halten. Auch sollten Siedlungserweiterungsflächen so gestaltet werden, dass sie sich in die umgebende Landschaft einfügen. Eine optische und akustische Beruhigung der angrenzenden Flächen ließe sich z.B. durch eine Eingrünung mit Heckenstrukturen erreichen.

Die ggf. stattfindende Siedlungserweiterung stellt für Vögel hingegen Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene vor dem Hintergrund einer konkretisierten Bauleitplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche einschl. deren Umfeld sowie unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die derzeit als Grünland genutzten Plangebietsflächen können den geschützten Vogelarten als potenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Störungen der geschützten Vogelarten durch baubedingte Verlärmung, Erschütterung und visuelle Wirkungen in Folge der Erschließungsarbeiten sowie der anschließenden Bautätigkeiten können daher nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden. Weniger konfliktträchtig erscheinen die aus der Nutzung der Fläche als Siedlungsgebiet resultierenden Wirkungen (Verlärmung und visuelle Wirkung).

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund einer konkreten Bauleitplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene <i>(Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm, Erschütterung und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)</i>

9.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Für die gemäß RROP vorgesehenen Festlegungen

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 03
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 08
- Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung Industrietangente Nordenham
- Zentrales Siedlungsgebiet der Stadt Nordenham (Nr. 8)
- Zentrales Siedlungsgebiet der Ortschaft Burhave (Nr. 9)

können jeweils erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies ist v.a. dadurch begründet, dass jede Festlegung – zumindest anteilig – Fläche im VSG in Anspruch nimmt. Die durchgeführten FFH-Vorprüfungen kommen daher zum Schluss, dass die Beurteilung der jeweiligen Verträglichkeit nur auf Grundlage einer weiteren Konkretisierung der jeweiligen Vorhabenplanung unter Einbeziehung von weiteren Untersuchungen (hier Ermittlung der tatsächlichen Artvorkommen im jeweiligen Wirkungsbereich) möglich ist. Da im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfungen für die fünf genannten Festlegungen keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt

werden konnte, ist eine jeweilige FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Kumulative Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Butjadingen“ können auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Diese sind im nachgelagerten Verfahren auf Grundlage der weiteren Vorhabenkonkretisierung zu prüfen.

9.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & SUBV - Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v65-butjadingen-134164.html. Letzter Seitenaufruf 04/2018.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

10 VSG „Marschen am Jadebusen“ (DE-2514-431)

10.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2514-431
Name	VSG „Marschen am Jadebusen“
Fläche	7.712 ha
Anzahl der Teilflächen	3
Schutzstatus	Fast die gesamte Fläche des VSG „Marschen am Jadebusen“ ist auch als Landschaftsschutzgebiet (LSG BRA 027 „Marschen am Jadebusen-Ost“, LK Wesermarsch) ausgewiesen.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Binnendeichs gelegenes an den NP Wattenmeer angrenzendes, offenes Marschenland, hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt.
Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (gem. SDB) sowie die wichtigsten Zugvogelarten: Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> = Schilfrohrsänger (b) (C) • <i>Actitis hypoleucos</i> = Flussuferläufer (r) (B) • <i>Alauda arvensis</i> = Feldlerche (b) (C) • <i>Alcedo atthis</i> = Eisvogel (b) (B) • <i>Anas acuta</i> = Spießente (r) (B) • <i>Anas clypeata</i> = Löffelente (r) (C) • <i>Anas crecca</i> = Krickente (r) (B) • <i>Anas penelope</i> = Pfeifente (r) (B) • <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (r) (B) • <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (b) (B) • <i>Anas querquedula</i> = Knäkente (r) (C) • <i>Anas strepera</i> = Schnatterente (r) (B) • <i>Anser albifrons</i> = Blässgans (r) (B) • <i>Anser anser</i> = Graugans (r) (A) • <i>Anser anser</i> = Graugans (b) (B) • <i>Ardea cinerea</i> = Graureiher (r) (B) • <i>Aythya ferina</i> = Tafelente (r) (B) • <i>Aythya fuligula</i> = Reiherente (r) (B) • <i>Branta bernicla</i> = Ringelgans (r) (B) • <i>Branta leucopsis</i> = Weißwangengans (r) (A) • <i>Calidris alpina</i> = Alpenstrandläufer (r) (B) • <i>Calidris canutus</i> = Knutt (r) (C) • <i>Calidris ferruginea</i> = Sichelstrandläufer (r) (B) • <i>Charadrius hiaticula</i> = Sandregenpfeifer (b) (C) • <i>Chlidonias niger</i> = Trauerseeschwalbe (r) (C) • <i>Circus aeruginosus</i> = Rohrweihe (b) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- *Circus pygargus* = Wiesenweihe (b) (C)
- *Crex crex* = Wachtelkönig (b) (C)
- *Cygnus cygnus* = Singschwan (r) (B)
- *Cygnus olor* = Höckerschwan (r) (B)
- *Cygnus olor* = Höckerschwan (b) (B)
- *Fulica atra* = Blässhuhn (b) (B)
- *Gallinago gallinago* = Bekassine (r) (B)
- *Haematopus ostralegus* = Austernfischer (r) (B)
- *Haematopus ostralegus* = Austernfischer (b) (B)
- *Larus argentatus* = Silbermöwe (r) (B)
- *Larus canus* = Sturmmöwe (r) (A)
- *Larus fuscus* = Heringsmöwe (r) (A)
- *Larus marinus* = Mantelmöwe (r) (B)
- *Larus ridibundus* = Lachmöwe (r) (B)
- *Limosa limosa* = Uferschnepfe (b) (C)
- *Limosa limosa* = Uferschnepfe (r) (C)
- *Luscinia svecica cyaneola* = (b) Weißstern-Blaukehlchen (B)
- *Motacilla flava* = (b) Wiesenschafstelze (B)
- *Numenius arquata* = (r) Großer Brachvogel (B)
- *Oenanthe oenanthe* = Steinschmätzer (b) (C)
- *Phalacrocorax carbo* = Kormoran (r) (B)
- *Philomachus pugnax* = Kampfläufer (r) (C)
- *Platalea leucorodia* = Löffler (r) (B)
- *Podiceps cristatus* = Haubentaucher (r) (B)
- *Recurvirostra avosetta* = Säbelschnäbler (r) (B)
- *Saxicola rubetra* = Braunkehlchen (b) (C)
- *Saxicola torquata* (= *Saxicola rubicola*) = Schwarzkehlchen (b) (B)
- *Tachybaptus ruficollis* = Zwergtaucher (r) (B)
- *Tadorna tadorna* = Brandgans (r) (B)
- *Tringa erythropus* = Dunkelwasserläufer (r) (B)
- *Tringa glareola* = Bruchwasserläufer (r) (B)
- *Tringa nebularia* = Grünschenkel (r) (B)
- *Tringa totanus* = Rotschenkel (r) (C)
- *Tringa totanus* = Rotschenkel (b) (C)
- *Vanellus vanellus* = Kiebitz (b) (B)
- *Vanellus vanellus* = Kiebitz (r) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Weitere Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n. n.
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ • VSG DE-2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das VSG liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: • Ökologische Wechselbeziehungen mit dem NP Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvögel, Möwen, Gänse, Enten), Hochwasserrastplatz und Nahrungshabitat. Bedeutsame deichnahe Kleiboden-Entnahmestellen. Wiesenlimikolen. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“, § 2 Schutzzweck: (1) Beim Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – Ost“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschgebiete mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern. (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. (3) Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich. (4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch I. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt: a) der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes, b) des Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel, c) der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten, d) und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen, e) und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer, strukturreicher Gräben und sonstiger naturnaher Gewässer,

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

f) und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
g) des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft
h) und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume sowie
II. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten der Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertgebenden Arten sind:

Weißwangengans (*Branta leucopsis*) und Blässgans (*Anser albifrons*) als Gastvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.

Löffler (*Platalea leucorodia*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen,
- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten,
- Erhalt und Entwicklung beruhigter und störungsarmer Rast- und Nahrungsräume.

Pfeifente (*Anas penelope*) als Gastvogel

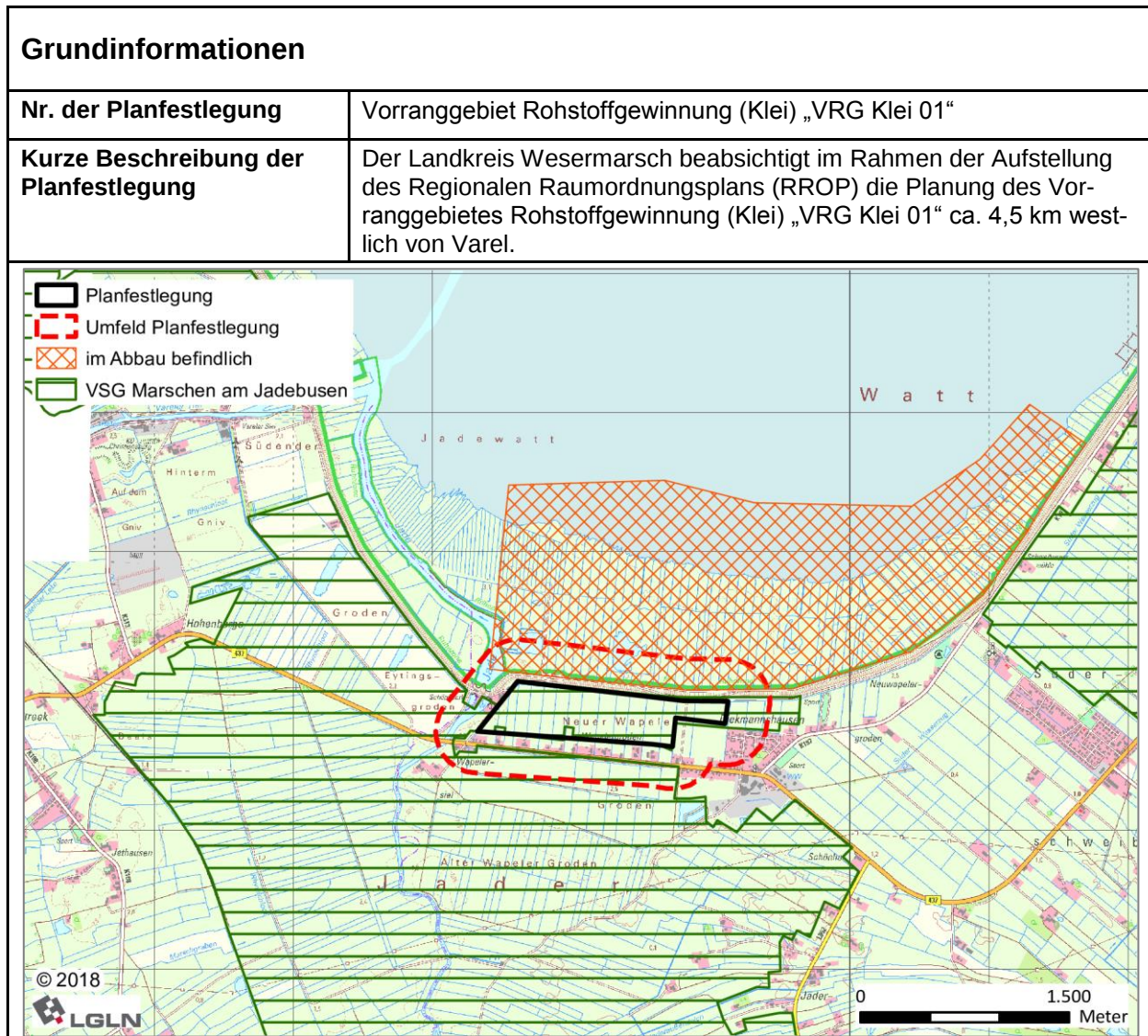
Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung der Nahrungshabitate, insbesondere kurzrasiger Grünlandflächen, bestellter Ackerflächen sowie Wasserflächen und flacher Uferbereiche an Fließgewässern und Gräben,
- Erhalt von störungsarmen Nahrungs- und Ruhezonen,
- Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	<u>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) und Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) als Brut- und Gastvögel</u> Spezielle Erhaltungsziele: -Erhalt bzw. Wiederherstellung von wechselfeuchten Grünlandflächen und Flussniederungen, -Erhalt und Entwicklung von kleinen offenen Wasserflächen, -Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche angepasst ist, -Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes, -Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, -Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Gelegeschutz) sowie Rast- und Nahrungsflächen, -Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume. <u>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) als Gastvogel</u> Spezielle Erhaltungsziele: -Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie Nahrungsflächen, -Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer. <u>Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>) als Gastvogel</u> Spezielle Erhaltungsziele: -Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie von Nahrungsflächen, insbesondere in den Kleibodenentnahmestellen durch geeignete Wasserstände, -Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze. <u>Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>) und Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>) als Gastvögel</u> Spezielle Erhaltungsziele: -Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum VSG DE-2514-431 „Marschen am Jadebusen“ (VSG-Gebietsdaten Nds. Juni 2007) • Text über die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ in den Gemeinden Jade, Stadland und Butjadingen vom 04.07.2011

10.2 FFH-Vorprüfungen

10.2.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen - Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme

	• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2514-431

Das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ besteht überwiegend aus offenem, durch Grünlandnutzung geprägtem Marschland. Bereiche der jungen Marsch werden als Acker genutzt. Baumbewuchs beschränkt sich auf kleine Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen. Verstreute Ortschaften und Gehöfte liegen innerhalb des Schutzgebietes. Entlang der Deichlinie befinden sich einige als Vogellebensraum bedeutende Kleibodenentnahmestellen (NLWKN 2018).

Durch die Nähe zum Nationalpark Wattenmeer sind die Flächen als Rastgebiet und Nahrungsraum von hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Neben mehreren Möwen-, Gänse- und Entenarten (z. B. Lach-, Mantel-, Silber- und Sturmmöwe, Blässgans, Weißwangengans, Pfeifente) gehören hierzu auch u. a. Löffler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Dunkler Wasserläufer, Rot- und Grünschenkel. Die Marschen dienen zudem vielen Wiesenlimikolen wie Kiebitz und Rotschenkel nicht nur als Rast-, sondern auch als Brutplatz. Besonders bedeutsame Brutvogellebensräume für Wiesenvögel sind beispielsweise die Gebietsteile Augustgroden und die Jader Marsch (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 51 ha umfassende, binnendeichs gelegene Plangebiet „VRG Klei 01“ befindet sich zwischen dem Deich nordwestlich der Ortslage Dieckmannshausen und der hier in West-Ost-Richtung verlaufenden B 437; es liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Marschen am Jadebusen“. Die Flächen des Plangebietes werden aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland). Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie können – auch wenn die Plangebietsfläche aufgrund ihrer orts- und bundestraßennahen Lage (Vorbelastung) keine idealen Voraussetzungen für Rast- und Brutvögel bietet – nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Kleientnahme stellt für Vögel hingegen keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt ist nicht zu erwarten; entsprechende Wirkungen sind höchstens kleinflächig und zeitlich begrenzt.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene vor dem Hintergrund einer konkreten Kleientnahmeplanung (hier ggf. räumlich und zeitlich gestaffelte Kleigewinnung), dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche einschl. deren Umfeld sowie unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Entnahmeflächen im Sinne der gebietsbezogenen Schutzzwecke (siehe oben zu § 2 der LSG-Verordnung), hier Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen; Berücksichtigung der störungsempfindlichen Brut-, Rast- oder Mauserzeiten während Bau und Betrieb) vorzunehmen.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2514-431

Der Integrierte Bewirtschaftungsplan Weser (NLWKN & SUBV 2012) weist in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Natura 2000-verträglichen Kleientnahme (ebd. Maßnahmenblatt II-7) auf nutzbare Synergien zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Kleientnahme hin. Die konkrete Vorhabenplanung muss in Einklang mit den Zielen von Natura 2000 erfolgen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Plangebietsflächen können den geschützten Vogelarten als potenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen können daher nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden.

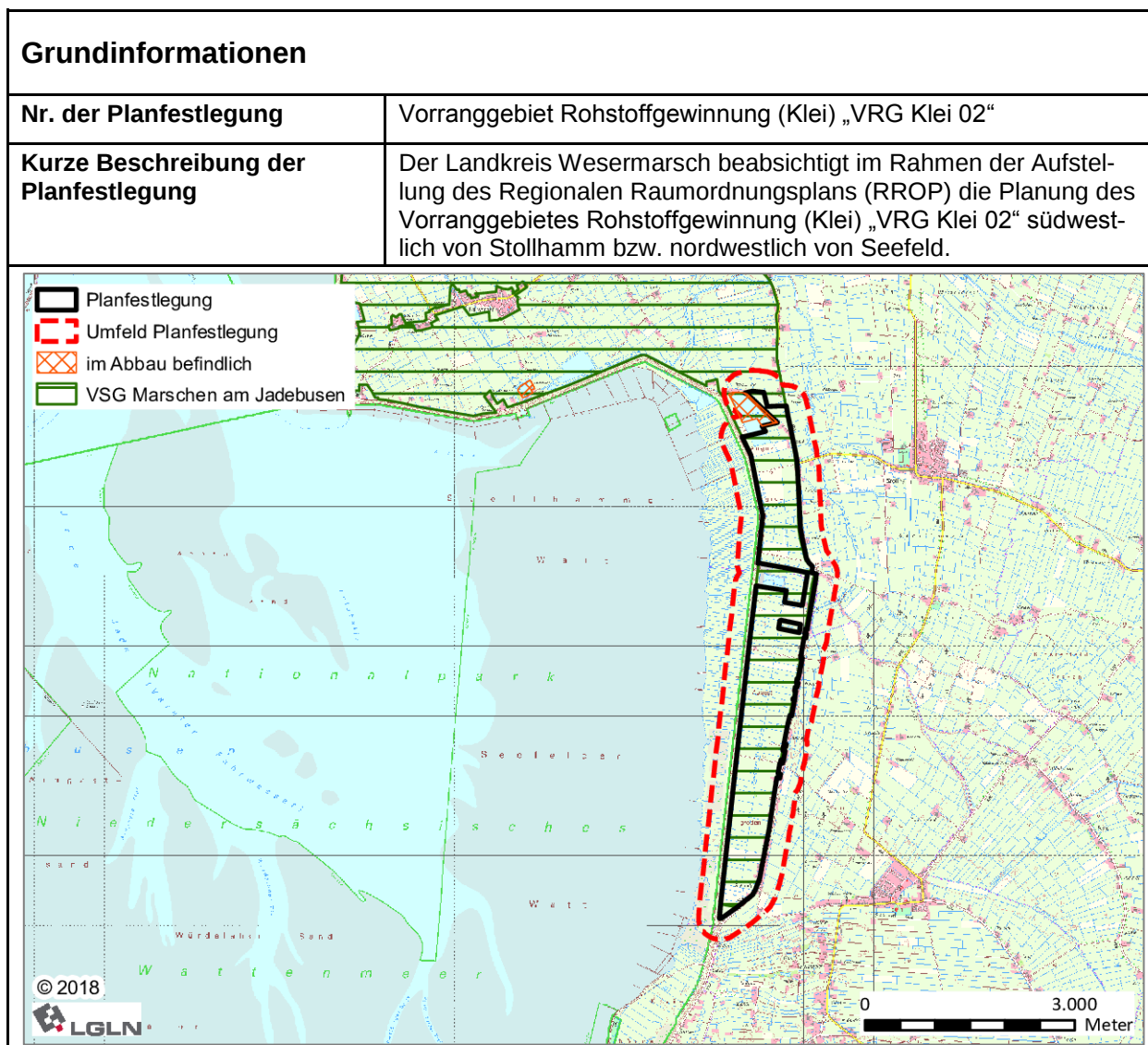
Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund einer konkreten Kleientnahmeplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe oben).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

10.2.2 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen - Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

	• Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2514-431

Das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ besteht überwiegend aus offenem, durch Grünlandnutzung geprägtem Marschland. Bereiche der jungen Marsch werden als Acker genutzt. Baumbewuchs beschränkt sich auf kleine Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen. Verstreute Ortschaften und Gehöfte liegen innerhalb des Schutzgebietes. Entlang der Deichlinie befinden sich einige als Vogellebensraum bedeutende Kleibodenentnahmestellen (NLWKN 2018).

Durch die Nähe zum Nationalpark Wattenmeer sind die Flächen als Rastgebiet und Nahrungsraum von hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Neben mehreren Möwen-, Gänse- und Entenarten (z. B. Lach-, Mantel-, Silber- und Sturmmöwe, Blässgans, Weißwangengans, Pfeifente) gehören hierzu auch u. a. Löffler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Dunkler Wasserläufer, Rot- und Grünschenkel. Die Marschen dienen zudem vielen Wiesenlimikolen wie Kiebitz und Rotschenkel nicht nur als Rast-, sondern auch als Brutplatz. Besonders bedeutsame Brutvogellebensräume für Wiesenvögel sind beispielsweise die Gebietsteile Augustgroden und die Jader Marsch (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 430 ha umfassende, binnendeichs gelegene Plangebiet „VRG Klei 02“ befindet sich südwestlich der Ortslage Stollhamm zwischen Deich und der hier in Nord-Süd-Richtung verlaufenden L 859/ K 197; es liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Marschen am Jadebusen“. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Kleientnahme stellt für Vögel hingegen keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt ist nicht zu erwarten; entsprechende Wirkungen sind höchstens kleinflächig und zeitlich begrenzt.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen vor dem Hintergrund

- einer konkreten Kleientnahmeplanung (hier ggf. räumlich und zeitlich gestaffelte Kleigewinnung),
- dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche einschl. deren Umfeld sowie
- unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Entnahmeflächen im Sinne der gebietsbezogenen Schutzzwecke (siehe oben zu § 2 der LSG-Verordnung), hier Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen; Berücksichtigung der störungsempfindlichen Brut-, Rast- oder Mauserzeiten während Bau- und Betrieb).

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2514-431

Der Integrierte Bewirtschaftungsplan Weser (NLWKN & SUBV 2012) weist in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Natura 2000-verträglichen Kleientnahme (ebd. Maßnahmenblatt II-7) auf nutzbare Synergien zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Kleientnahme hin. Die konkrete Vorhabenplanung muss in Einklang mit den Zielen von Natura 2000 erfolgen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Plangebietsflächen können den geschützten Vogelarten als potenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen können nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund einer konkreten Kleientnahmeplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe oben).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

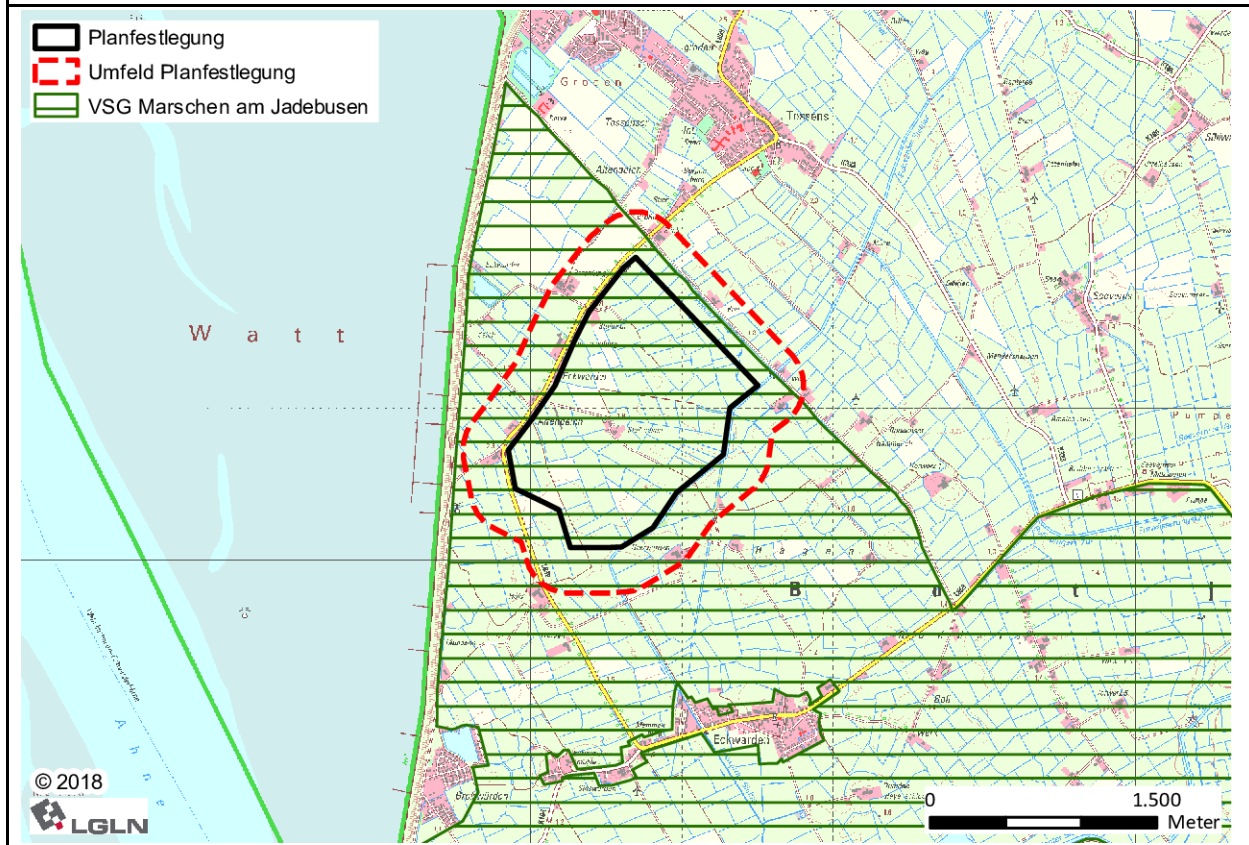
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

10.2.3 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 11

Grundinformationen

Nr. der Planfestlegung	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 11“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) die Planung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 11“ südlich von Tossens bzw. nördlich von Eckwarden.

Grundinformationen



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen - Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen - Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Betriebsbedingte AW:	Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2514-431

Das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ besteht überwiegend aus offenem, durch Grünlandnutzung geprägtem Marschland. Bereiche der jungen Marsch werden als Acker genutzt. Baumbewuchs beschränkt sich auf kleine Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen. Verstreute Ortschaften und Gehöfte liegen innerhalb des Schutzgebietes. Entlang der Deichlinie befinden sich einige als Vogellebensraum bedeutende Kleibodenentnahmestellen (NLWKN 2018).

Durch die Nähe zum Nationalpark Wattenmeer sind die Flächen als Rastgebiet und Nahrungsraum von hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Neben mehreren Möwen-, Gänse- und Entenarten (z. B. Lach-, Mantel-, Silber- und Sturmmöwe, Blässgans, Weißwangengans, Pfeifente) gehören hierzu auch u. a. Löffler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Dunkler Wasserläufer, Rot- und Grünschenkel. Die Marschen dienen zudem vielen Wiesenlimikolen wie Kiebitz und Rotschenkel nicht nur als Rast-, sondern auch als Brutplatz. Besonders bedeutsame Brutvogellebensräume für Wiesenvögel sind beispielsweise die Gebietsteile Augustgroden und die Jader Marsch (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das insgesamt rd. 176,5 ha umfassende, binnendeichs gelegene Plangebiet „VRG Klei 11“ befindet sich südlich der Ortslage Tossens und nördlich von Eckwarden. Das Gebiet wird im Südosten begrenzt durch das Eckwarder Sieltief und im Nordenwesten durch die L 859/ K 197; es liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Marschen am Jadebusen“. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Kleientnahme stellt für Vögel hingegen keine Barriere dar; eine anlagebedingte Barrierewirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Vogelarten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt ist nicht zu erwarten; entsprechende Wirkungen sind höchstens kleinflächig und zeitlich begrenzt.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ ist im nachgelagerten Verfahren auf der konkreten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen vor dem Hintergrund

- einer konkreten Kleientnahmeplanung (hier ggf. räumlich und zeitlich gestaffelte Kleigewinnung),
- dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche einschl. deren Umfeld sowie
- unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Entnahmeflächen im Sinne der gebietsbezogenen Schutzzwecke (siehe oben zu § 2 der LSG-Verordnung), hier Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen; Berücksichtigung der störungsempfindlichen Brut-, Rast- oder Mauserzeiten während Bau- und Betrieb).

Der Integrierte Bewirtschaftungsplan Weser (NLWKN & SUBV 2012) weist in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Natura 2000-verträglichen Kleientnahme (ebd. Maßnahmenblatt II-7) auf nutzbare Synergien zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Kleientnahme hin. Die konkrete Vorhabenplanung muss in Einklang mit den Zielen von Natura 2000 erfolgen.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2514-431

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die derzeit landwirtschaftlich (hauptsächlich Grünland) und zu einem kleinen Teil als Siedlung („Kleihausen“) genutzten Plangebietsflächen können den geschützten Vogelarten als potenzielle Nahrungs-, Rast- und Brutgebiete dienen. Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen können nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden.

Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist im nachgelagerten Verfahren vor dem Hintergrund einer konkreten Kleientnahmeplanung, dem konkreten Artvorkommen auf der Plangebietsfläche sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe oben).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

10.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die jeweilige FFH-Vorprüfung der geplanten Festlegungen

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 01
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 02
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei 11

auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE-2514-431 „Marschen am Jadebusen“, hat ergeben, dass Beeinträchtigungen sowohl durch die Festlegung „VRG Klei 01“ und durch die Festlegung „VRG Klei 02“ sowie durch die Festlegung „VRG Klei 11“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und visuelle Wirkungen nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der jeweiligen Kleientnahmeplanung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen. Kumulative Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch die Festlegungen des RROP oder durch andere Pläne oder Projekte können daher

auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden und sind im nachgelagerten Verfahren konkret zu prüfen.

10.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen

NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v64-marschen-am-jadebusen-134163.html. Letzter Seitenaufruf 04/2018.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & SUBV - Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

11 VSG „Unterweser (ohne Luneplate)“ (DE-2617-401)

11.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2617-401
Name	VSG „Unterweser (ohne Luneplate)“
Fläche	3.839 ha
Anzahl der Teilflächen	3, davon eine im Planungsgebiet
Schutzstatus	Die im Planungsgebiet liegende Fläche des VSG ist deckungsgleich mit dem NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ (NSG WE 260).
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Teil des Weserästuars mit Nebenarmen und landwirtschaftlich (vorw. Feuchtgrünland) genutzten Inseln, Uferbereichen mit Schlickwatten und Röhrichten, vorgelagerten Wattflächen, Teilbereiche binnendeichs gelegen.
Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (gem. SDB) sowie die wichtigsten Zugvogelarten: Status (b) = Brutvogel (r) = Rast-/Gastvogel (ng) = Nahrungsgast Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen	• <i>Acrocephalus arundinaceus</i> = Drosselrohrsänger (b) (B) • <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> = Schilfrohrsänger (b) (B) • <i>Actitis hypoleucos</i> = Flussuferläufer (r) (B) • <i>Alauda arvensis</i> = Feldlerche (b) (B) • <i>Anas acuta</i> = Spießente (r) (B) • <i>Anas clypeata</i> = Löffelente (r) (B) • <i>Anas clypeata</i> = Löffelente (b) (B) • <i>Anas crecca</i> = Krickente (b) (B) • <i>Anas crecca</i> = Krickente (r) (B) • <i>Anas penelope</i> = Pfeifente (r) (B) • <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (r) (B) • <i>Anas querquedula</i> = Knäkente (b) (B) • <i>Anas querquedula</i> = Knäkente (r) (B) • <i>Anas strepera</i> = Schnatterente (b) (B) • <i>Anas strepera</i> = Schnatterente (r) (B) • <i>Anser albifrons</i> = Blässgans (r) (A) • <i>Anser anser</i> = Graugans (r) (A) • <i>Anser fabalis</i> = Saatgans (r) (B) • <i>Anthus pratensis</i> = Wiesenpieper (b) (B) • <i>Ardea cinerea</i> = Graureiher (r) (B) • <i>Aythya ferina</i> = Tafelente (r) (B) • <i>Aythya fuligula</i> = Reiherente (r) (B) • <i>Branta leucopsis</i> = Weißwangengans (r) (A) • <i>Bucephala clangula</i> = Schellente (r) (B) • <i>Charadrius dubius</i> = Flussregenpfeifer (b) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- *Charadrius hiaticula* = Sandregenpfeifer (b) (C)
- *Charadrius hiaticula* = Sandregenpfeifer (r) (B)
- *Chlidonias niger* = Trauerseeschwalbe (r) (B)
- *Ciconia ciconia* = Weißstorch (ng) (B)
- *Ciconia ciconia* = Weißstorch (b) (B)
- *Circus aeruginosus* = Rohrweihe (b) (B)
- *Circus pygargus* = Wiesenweihe (b) (B)
- *Corvus frugilegus* = Saatkrähe (ng) (B)
- *Crex crex* = Wachtelkönig (b) (B)
- *Cygnus columbianus bewickii* = Zwergschwan (r) (B)
- *Cygnus cygnus* = Singschwan (r) (B)
- *Cygnus olor* = Höckerschwan (r) (B)
- *Cygnus olor* = Höckerschwan (b) (B)
- *Fulica atra* = Blässhuhn (r) (B)
- *Gallinago gallinago* = Bekassine (r) (B)
- *Gallinago gallinago* = Bekassine (b) (B)
- *Haematopus ostralegus* = Austernfischer (b) (B)
- *Haematopus ostralegus* = Austernfischer (r) (B)
- *Larus argentatus* = Silbermöwe (r) (B)
- *Larus canus* = Sturmmöwe (r) (B)
- *Larus fuscus* = Heringsmöwe (r) (B)
- *Larus marinus* = Mantelmöwe (r) (B)
- *Larus minutus* (= *Hydrocoloeus minutus*) = Zwergmöwe (r) (B)
- *Larus ridibundus* = Lachmöwe (r) (B)
- *Limosa limosa* = Uferschnepfe (r) (B)
- *Limosa limosa* = Uferschnepfe (b) (C)
- *Locustella luscinioides* = Rohrschwirl (b) (B)
- *Locustella naevia* = Feldschwirl (b) (B)
- *Luscinia megarhynchos* = Nachtigall (b) (B)
- *Luscinia svecica cyaneola* = Weißstern-Blaukehlchen (b) (A)
- *Mergus albellus* (= *Mergellus albellus*) = Zwergsäger (r) (B)
- *Mergus merganser* = Gänsesäger (r) (B)
- *Motacilla flava* [p.p.; *M. flava*] = Wiesenschafstelze (b) (B)
- *Numenius arquata* = Großer Brachvogel (r) (B)
- *Numenius arquata* = Großer Brachvogel (b) (B)
- *Oenanthe oenanthe* = Steinschmätzer (b) (B)
- *Panurus biarmicus* = Bartmeise (b) (B)
- *Phalacrocorax carbo sinensis* = Kormoran (Mitteleuropa) (r) (B)
- *Philomachus pugnax* = Kampfläufer (r) (B)
- *Phoenicurus phoenicurus* = Gartenrotschwanz (b) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• <i>Pulvialis apricaria</i> = Goldregenpfeifer (r) (B) • <i>Podiceps cristatus</i> = Haubentaucher (r) (B) • <i>Podiceps cristatus</i> = Haubentaucher (b) (B) • <i>Porzana porzana</i> = Tüpfelsumpfhuhn (b) (B) • <i>Rallus aquaticus</i> = Wasserralle (b) (B) • <i>Recurvirostra avosetta</i> = Säbelschnäbler (b) (B) • <i>Saxicola rubetra</i> = Braunkehlchen (b) (B) • <i>Sterna hirundo</i> = Flusssseeschwalbe (r) (B) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> = Zwergtaucher (r) (B) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> = Zwergtaucher (b) (B) • <i>Tadorna tadorna</i> = Brandgans (r) (B) • <i>Tadorna tadorna</i> = Brandgans (b) (B) • <i>Tringa erythropus</i> = Dunkelwasserläufer (r) (B) • <i>Tringa nebularia</i> = Grünschenkel (r) (B) • <i>Tringa ochropus</i> = Waldwasserläufer (r) (B) • <i>Tringa totanus</i> = Rotschenkel (r) (B) • <i>Tringa totanus</i> = Rotschenkel (b) (B) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (b) (B) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (r) (B)
Weitere Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n. n.
Funktionale Beziehungen im Umfeld des Plangebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2617-401 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ • FFH-Gebiet DE-2316-331 „Unterweser“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das VSG liegt nicht vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Begründung SDB: • Herausragende Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse (Blässgans, Nonnengans). Als Brutgebiet hohe Bedeutung für Röhricht bewohnende Vogelarten sowie für Wasservögel. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck: (1) Das NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Die wesentlichen landschaftsprägenden Elemente sind extensiv genutztes Grünland, Sukzessionsflächen, Auwaldfragmente, ausgedehnte Seggen- und Schilfröhrichte. Priele, Gräben, Spül säume und Flusswatten.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Strohauser Vorländer und Plate“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. eines naturnahen Ästuarabschnitts der Weser,
2. von vegetationslosem Flusswatt,
3. von Tide-Röhrichten mit zahlreichen Prielen,
4. von Uferröhrichten und Gräben,
5. von Feuchtgebüsch, Feuchtgrünland und mesophilem Grünland,
6. von nährstoffreichen Stillgewässern und
7. von Weiden-Auwäldern.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl.EU Nr. L 363 S. 368) und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl.EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mit

- a) genutzten und ungenutzten großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichten (auch ohne Gezeiteneinfluss),
- b) extensiv bewirtschaftetem Grünland und Feuchtgrünland,
- c) von hohen Wasserständen gekennzeichneten strukturreichen Grünlandgräben,
- d) natürlicher Sukzession auf Teilflächen,
- e) großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsräumen,
- f) Offenlandcharakter und freien Sichtverhältnissen;

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

a) der als Brutvögel vorkommenden Arten

- aa) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächiger, strukturreicher, ungenutzter Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigeren Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen sowie der offenen Kulturlandschaft im Umfeld,
- bb) Wachtelkönig (*Crex crex*) durch Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen, begleitenden Hochstaudenfluren, eines bis ins späte Frühjahr andauernden oberflächennahen Wasserstandes, ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die bereits bei der Ankunft im Gebiet als auch noch bei der späten Mauser ausreichend Deckung bietet, eines Mosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Wiesen, cc) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) durch Erhaltung bzw. Entwicklung primärer, natürlicher Lebensräume in der Flussaue, an sonstigen Gewässern sowie in strukturreichen Grabenkomplexen,

b) der als Gastvögel vorkommenden Arten

- aa) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten,
- bb) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung unbelasteter Gewässer mit natürlichem Nährstoff- und Nahrungsangebot, naturnaher strukturreicher Verlandungszonen, durchfluteter Röhrichte mit hohem Altschilfanteil sowie naturnaher Gewässerränder,
- cc) Nonnengans (*Branta leucopsis*) durch Erhaltung der unzerschnittenen, großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen, geeigneter Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (vor allem deichnahes Grünland), störungsfreier Schlafgewässer im Umfeld der Nahrungsgebiete, unverbauter Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
- dd) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) durch Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Bereichen zur Rast und Mauser sowie der Offenlandschaft mit freien Sichtverhältnissen im Umfeld der Rast- und Nahrungsflächen,
- ee) Goldregenpfeifer (*Pluvaris apricaria*) durch Erhaltung und Entwicklung feuchter Grünlandflächen sowie der unzerschnittenen, großflächig offenen Kulturlandschaft mit freien Sichtverhältnissen;

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

a) der als Brutvögel vorkommenden Arten

- aa) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand, kleineren Röhrichten (mindestens 200 m²), Feuchtwiesen, ungestörten Brut- und Rufplätzen am Gewässer,
- bb) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten, innerhalb einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
- cc) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten,

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

dd) Rotschenkel (*Tringa totanus*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten,
 ee) Schafstelze (*Motacilla flava*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Brachen usw., extensiv genutzten, nahrungsreichen Acker- und Grünlandflächen, nährstoffreichen Säumen, lückigen Strukturen im Grünland,
 ff) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) durch Erhaltung bzw. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland mit hohen Wasserständen, Saumstrukturen, Grünlandbrachflächen, nahrungsreichen Habitaten,
 gg) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) durch Erhalt bzw. Wiederherrichtung von wasserdurchfluteten Röhrichten mit stabilen Wasserständen, strukturreichen, großen Schilfbeständen mit hohem Knickschilfanteil und hoher Schilf- und Gewässerqualität, Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand,
 hh) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) durch Erhalt und Wiederherrichtung bzw. Entwicklung von Röhricht und Seggenriedern, strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch), Schilfstreifen an den Gewässern sowie strukturreichen Graben-Grünland-(Acker-)Komplexen,

b) der als Gastvögel vorkommenden Arten

aa) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) durch Erhaltung und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand, kleineren Röhrichten (mindestens 200 m²) und Feuchtwiesen,
 bb) Blässgans (*Anser albifrons*) durch Erhaltung bzw. Sicherung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (vor allem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände), unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohem Grünlandanteil und freien Sichtverhältnissen, beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 cc) Graugans (*Anser anser*) durch Erhalt bzw. Sicherung der unzerschnittenen, großräumig offenen Landschaft mit hohem Grünlandanteil und freien Sichtverhältnissen, geeigneter Schlafgewässer in der Nähe zu den Nahrungsgebieten,
 dd) Pfeifente (*Anas penelope*) durch Erhaltung störungsfreier Bereiche, der Nahrungshabitate am Gewässer und in der Fläche (vor allem Feuchtgrünland), Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten,
 ee) Löffelente (*Anas clypeatra*) durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot,
 ff) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten, innerhalb einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen

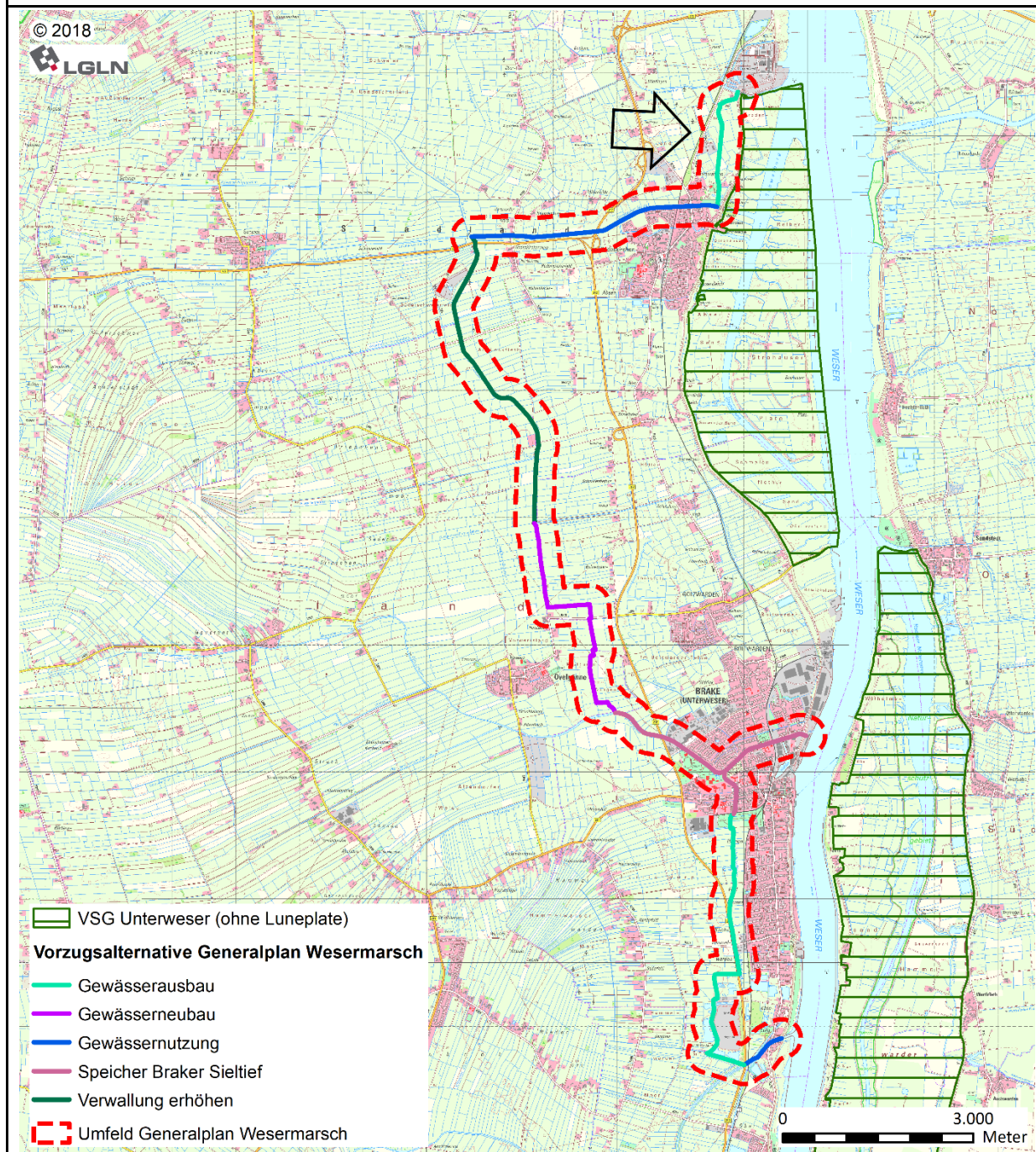
Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	gg) Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) durch Erhalt der offenen Landschaft mit hohem Grünlandanteil, von unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen, feuchten bis nassen Grünlandflächen, Flachwasser- und Schlammzonen, hh) Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>) durch Erhalt freier Sichtverhältnisse in den Nahrungs- und Rasthabitaten. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>). Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand und durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum VSG DE-2617-401 „Unterweser“ (VSG-Gebietsdaten Nds. August 2011) • Text über die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch vom 10.12.2007

11.2 FFH-Vorprüfungen

11.2.1 Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	VRG „Zu- und Entwässerungskanal“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm das linienförmige Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ festgelegt. Durch dieses wird das Vorhaben Generalplan Wesermarsch, der für eine verbesserte Zu- und Entwässerung der mittleren und nördlichen Wesermarsch sorgen wird, raumordnerisch abgestimmt und gesichert. Anlass für die Planungen sind die in den letzten Jahrzehnten angestiegenen Salzgehalte in der Zuwässerung aus der Unterweser, hervorgerufen durch eine Verschiebung der Brackwassergrenze Richtung Süden (NLWKN 2017). Der Generalplan Wesermarsch beinhaltet den Neu- bzw. Ausbau von Gewässern sowie die Ertüchtigung und die Errichtung von Betriebseinrichtungen zur Steuerung der Be- und Entwässerung. Der dem Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“ zugehörige Trassen-Abschnitt „Beckumer Sieltief“ befindet sich im Umfeld des Vogelschutz-Gebiets „Unterweser (ohne Luneplate)“ (Abstand ca. 70 m); das östliche Ende des Trassenabschnitts „Strohauser Sieltief“ befindet sich in einem Abstand von etwa 140 m zum VSG. Im Trassenabschnitt „Strohauser Sieltief“ sind keine baulichen Maßnahmen geplant. Im Trassenabschnitt „Beckumer Sieltief“ ist ein Gewässerneubau mit einer Gewässerbreite von 18 m und einer Gesamtbreite von ca. 26 m auf einer Länge von 180 m in einer Entfernung von etwa 70 m zum VSG vorgesehen. Ein weiterer Gewässerneubau auf einer Länge von 300 m ist in Beckum westlich der Bahn geplant. Weiterhin ist der Bau von zwei Regelbauwerken und einem Mündungsschöpfwerk vorgesehen. Das Beckumer Sieltief wird zwischen Strohausen und Beckum auf einer Länge von 1,7 km ausgebaut (NLWKN 2017).

Grundinformationen



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:

- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

Anlagebedingte AW:	keine
Betriebsbedingte AW:	keine

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser (ohne Luneplate)“ besteht aus drei Teilflächen im tidebeeinflussten Unterlauf der Weser. Es schließt Flusswattflächen, Uferbereiche mit Salzwiesen, Prieden, Gebüsch und ausgedehnten Schilfzonen, zwei größere Nebenarme und die (teilweise) landwirtschaftlich genutzten Inseln Strohhauser Plate und Harrier Sand ein. In das EU-Vogelschutzgebiet wurden aufgrund ihrer Funktionen als wichtige Brut- und Aufzuchtlebensräume sowie Nahrungsflächen etc. angrenzende, teilweise durch Sommerdeiche geschützte Grünland- und Ackerflächen einbezogen. Die Unterweser erfüllt wichtige Vernetzungsfunktionen zu zahlreichen benachbarten Vogelschutzgebieten (NLWKN 2018).

Die Schutzgebietsflächen sind ein herausragender Lebensraum für Vogelarten ausgedehnter Röhrichte und (halb)offener Feuchtgrünlandbereiche. In den Uferzonen brüten beispielsweise Wasserläufer, Rohrweihe, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Weißsterniges Blaukehlchen. Zu den Feuchtwiesenbewohnern unterschiedlicher Sukzessionsstadien gehören Braunkehlchen, Schafstelze, Wachtelkönig, Weißstorch und mehrere Limikolenarten. Die Unterweser ist weiterhin ein wichtiges national bis international bedeutendes Rastgebiet für viele Wat- und Wasservögel wie Möwen, Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Vogelschutzgebiet liegt außendeichs. Da die Baumaßnahmen binnendeichs stattfinden, sind Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen. Die baulichen Maßnahmen im Rahmen des Vorranggebietes „Zu- und Entwässerungskanal“ stellen für Vögel keine Barriere dar. Eine anlagebedingte Barrierewirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Störungen der geschützten Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung, Erschütterung und visuelle Wirkungen auf die außendeichs liegenden Flächen des VSG können maximal im äußersten Randbereich des Vogelschutzgebietes auftreten. Da der zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet verlaufende Deich die essentiellen Habitate der geschützten Vogelarten vor möglichen Beeinträchtigungen abschirmt, können erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Vogelarten innerhalb des VSG ausgeschlossen werden.

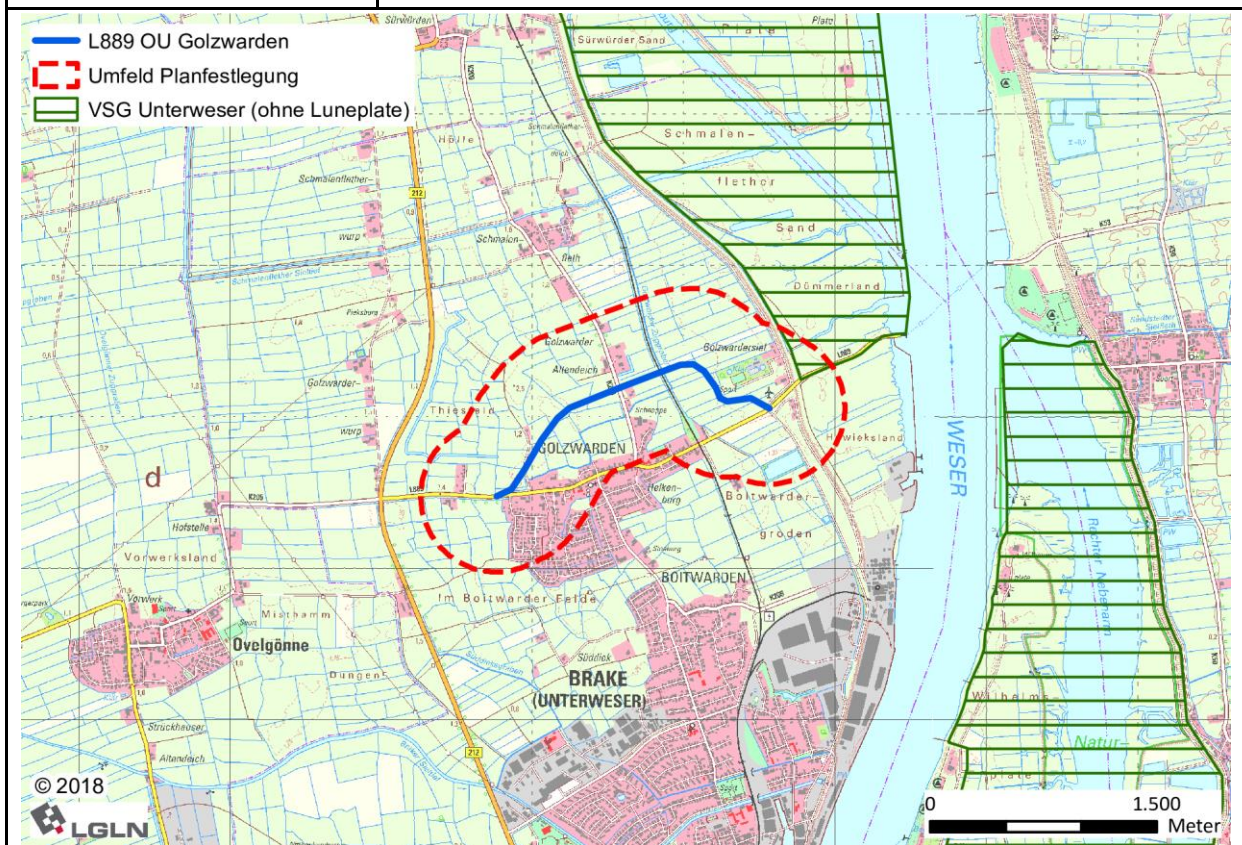
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene

11.2.2 Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung OU Golzwarden

Grundinformationen

Kurze Beschreibung der Planfestlegung

Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) die Planung des Vorbehaltsgebiets Straße von regionaler Bedeutung „OU Golzwarden, L 889“. Die geplante Ortsumgehung Golzwarden umläuft den Stadtteil Golzwarden auf nördlicher Seite und schließt westlich und östlich von diesem an die bestehende L 889 an.



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:

- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

Anlagebedingte AW:

- Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

Betriebsbedingte AW:	• Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen • Kollisionsgefährdung geschützter Vogelarten
-----------------------------	---

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser (ohne Luneplate)“ besteht aus drei Teilflächen im tidebeeinflussten Unterlauf der Weser. Es schließt Flusswattflächen, Uferbereiche mit Salzwiesen, Prieden, Gebüsch und ausgedehnten Schilfzonen, zwei größere Nebenarme und die (teilweise) landwirtschaftlich genutzten Inseln Strohhauser Plate und Harrier Sand ein. In das EU-Vogelschutzgebiet wurden aufgrund ihrer Funktionen als wichtige Brut- und Aufzuchtlebensräume sowie Nahrungsflächen etc. angrenzende, teilweise durch Sommerdeiche geschützte Grünland- und Ackerflächen einbezogen. Die Unterweser erfüllt wichtige Vernetzungsfunktionen zu zahlreichen benachbarten Vogelschutzgebieten (NLWKN 2018).

Die Schutzgebietsflächen sind ein herausragender Lebensraum für Vogelarten ausgedehnter Röhrichte und (halb)offener Feuchtgrünlandbereiche. In den Uferzonen brüten beispielsweise Wasserläufer, Rohrweihe, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Weißsterniges Blaukehlchen. Zu den Feuchtwiesenbewohnern unterschiedlicher Sukzessionsstadien gehören Braunkehlchen, Schafstelze, Wachtelkönig, Weißstorch und mehrere Limikolenarten. Die Unterweser ist weiterhin ein wichtiges national bis international bedeutendes Rastgebiet für viele Wat- und Wasservögel wie Möwen, Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen (ebd.).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im Zuge einer im Jahr 2013 durchgeführten Machbarkeitsstudie (IPW 2013) wurden für die Ortsumfahrung Golzwarden insgesamt vier Streckenalternativen geprüft. Dabei wurde die in die zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommene Trassierung als die günstigste Variante ermittelt. Die geplante Trasse liegt komplett außerhalb des außendeichs gelegenen Vogelschutzgebietes; der geringste Abstand zum Schutzgebiet wird am östlichen Ende der geplanten Straße, im Anschlussbereich an die bestehende L 889 erreicht und beträgt rd. 300 m. Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Habitaten geschützter Vogelarten kann daher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von ggf. bestehenden Austauschbeziehungen geschützter Vogelarten sind vor dem Hintergrund der im Trassennahbereich vorhandenen, vorbelastenden Strukturen (Windkraftanlage im Bereich des östlichen Anschlusspunktes an die L 889, Siedlungsflächen von Golzwarden sowie entlang der K 200 zwischen Golzwarden und Fleth) nicht anzunehmen. Dennoch verbleiben auf regionalplanerischer Ebene Unsicherheiten hinsichtlich einer abschließenden Beurteilung, da keine Daten zum Raumnutzungsmuster der geschützten Arten vorliegen. Da die Ortsumfahrung auf ca. einem Drittel ihrer Gesamtlänge von 2,9 km avifaunistisch wertvolle Bereiche mit hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel quert, können relevante Austauschbeziehungen über die Trasse hinweg, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Flugbewegungen und Raumnutzungsmuster der relevanten Vogelarten sind auf der nachgelagerten Verfahrensebene zu ermitteln und abschließend zu beurteilen.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2416-431

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Störungen geschützter Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Wirkungen auf die außendeichs liegenden Flächen des VSG können maximal im äußersten Randbereich des Vogelschutzgebietes auftreten. Da der zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet verlaufende Deich die essentiellen Habitate der geschützten Vogelarten vor möglichen Beeinträchtigungen abschirmt, können erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Vogelarten innerhalb des VSG ausgeschlossen werden.

Wie weiter oben in Bezug auf die Zerschneidung von potenziell über die Trasse führenden Austauschbeziehungen angesprochen, kann die Ortsumfahrung Golzwarden mit einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von geschützten Vogelarten verbunden sein, wenn diese die Trasse häufig und regelmäßig queren. Ob von einem relevanten Risiko auszugehen ist, z.B. während des An- bzw. Abflugs auf bzw. von den beidseits des Deiches vorhandenen, avifaunistisch wertvollen Bereichen, kann erst im Rahmen einer konkreten FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene beurteilt werden.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

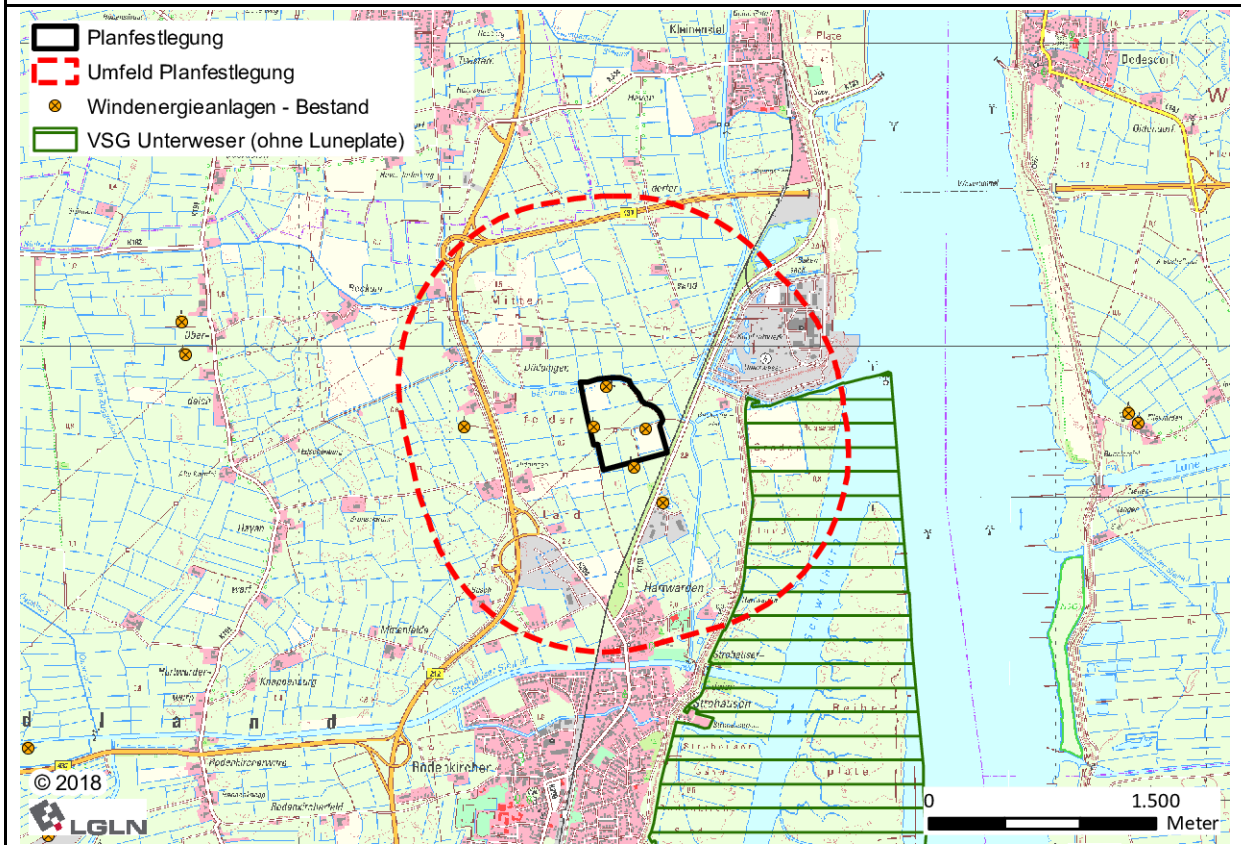
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungsziele verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene (Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Zerschneidung/ Barrierewirkung und damit verbundene Erhöhung des Kollisionsrisikos nur auf der Grundlage einer Konkretisierung der Planung möglich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.)

11.2.3 Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 16

Grundinformationen

Nr. der Planfestlegung	Vorranggebiet Windenergie „Gebiet Nr. 16“
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) die Planung eines Vorranggebietes Windenergie „Gebiet Nr. 16“ (Düddingen) ca. 1 km nördlich von Hartwarden und südwestlich des Kernkraftwerkes Unterweser.

Grundinformationen



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung

Baubedingte AW:	- Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen - Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch die Errichtung von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	- Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Flächeninanspruchnahme - Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Fallenwirkung
Betriebsbedingte AW:	- Kollisions-/ Schlagopfergefährdung von geschützten Vogelarten - Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2716-401

Die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, vor allem die Umwandlung von Grünland in Acker, starke Düngung, menschliche Störungen und -eingriffe, wie marine Sedimenträumungen, Ausbaggerungen von Gewässern im Küstenbereich und Ästuaren sowie Änderungen des hydrologischen Regimes und Funktionen werden im SDB als negative Einflussfaktoren angegeben.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes von rd. 530 m zu den Grenzen des VSG, können baubedingte Beeinträchtigungen der als Erhaltungs- und Schutzziele geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des außendeichs gelegenen Vogelschutzgebietes. Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.

Verluste von wesentlichen, funktional bedeutsamen Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auf das VSG auswirken. Das Plangebiet (Repowering) liegt in einem bereits durch bestehende WEA vorbelasteten Raum. Die anlagenbedingten Habitat-/ Funktionsverluste potenziell geeigneter Nahrungshabitate für die im Umfeld vorkommenden Zielarten des VSG (z. B. Gänse, Enten u. a.) werden aufgrund der im weiteren Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen jedoch als nicht erheblich für den Erhaltungszustand der Arten innerhalb des VSG's beurteilt.

Als weitere mögliche anlagenbedingte Wirkungen von WEA sind neben den Flächen-/ Funktionsverlusten auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel des VSG zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Das hier betrachtete und für das Repowering vorgesehene Plangebiet liegt in einem durch bestehenden WEA vorbelasteten Raum. Bei regelmäßigen Austauschbeziehungen von z. B. Gänsen, Enten zu entsprechenden Lebensräumen im Umfeld des Plangebiets werden die bestehenden WEA-Standorte vsl. gemieden. Die Anlagen an sich stellen für die Arten keine Barriere da.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von WEA auf Vogelarten sind nach MKULNV & LAUNV (2017) kollisionsbedingte Individuenverluste sowie Störwirkungen z. B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung von rd. 530 m zum VSG sind mögliche Beeinträchtigungen auf folgende im SDB aufgelisteten windenergieempfindliche Arten zu berücksichtigen, für die ein 1.000 m bis 3.000 m Prüfradius nach dem Windenergieerlass MU Nds. (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, 2016) angegeben wird.

- Rohrweihe
- Wiesenweihe
- Weißstorch
- Goldregenpfeifer (Gastvogel)

Da auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass diese Arten das Plangebiet als Nahrungs-, Jagdhabitate oder Flugkorridore nutzen, kann auch ein Meide- bzw. Ausweichverhalten durch den Betrieb der WEA in diesen Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch Störungen und Funktionsverluste der Habitate innerhalb des Plangebiets, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Arten innerhalb des VSG auswirken, sind daher nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen einer vorhabenbezogenen FFH-VP, ggf. auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, ist daher auf Grundlage der tatsächlichen Raumnutzungsmuster der windenergiesensiblen Arten und unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenplanung (Positionierung und Höhe der WEA) die Verträglichkeit abschließend zu prüfen.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungsziele verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene <i>(Im Rahmen einer vorhabenbezogenen FFH-VP ist auf Grundlage der tatsächlichen Raumnutzungsmuster der windenergiesensiblen Arten und unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenplanung (Positionierung und Höhe der WEA) die Verträglichkeit abschließend zu prüfen.)</i>

11.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Für die gemäß RROP vorgesehenen Festlegungen

- Vorranggebiet „Zu- und Entwässerungskanal“
- Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung (OU Golzwarden, L 889)
- Vorranggebiet Windenergie (Gebiets Nr. 16)

können für das Vorbehaltsgebiet Straße sowie das Vorranggebiet Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die abschließende Beurteilung der Verträglichkeit kann nur auf Grundlage einer weiteren Konkretisierung der Vorhabenplanung unter Einbeziehung von weiteren Untersuchungen (hier v.a. Ermittlung der im Wirkungsbereich vorkommenden Arten einschl. ihrer Raumnutzungsmuster) erfolgen. Daher ist eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

11.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen

Hötter, H., Thomsen, K. M., Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN-Skripten 142.

NLWKN (2017): Generalplan Wesermarsch – Zuwässerungslösung Wesermarsch. Beschreibung des Planungsprozesses und Variantenvergleich für die Aufstellung des RROP. Stand: 04.12.2017

NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v27-unterweser-132580.html. Letzter Seitenaufruf 04/2018.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

IPW – Ingenieurplanung GmbH & Co. KG (2013): Ortsumfahrung Golzwarden, Machbarkeitsstudie 2013. Gutachten im Auftrag der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch.

12 VSG „Hunteniederung“ (DE-2816-401)

12.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

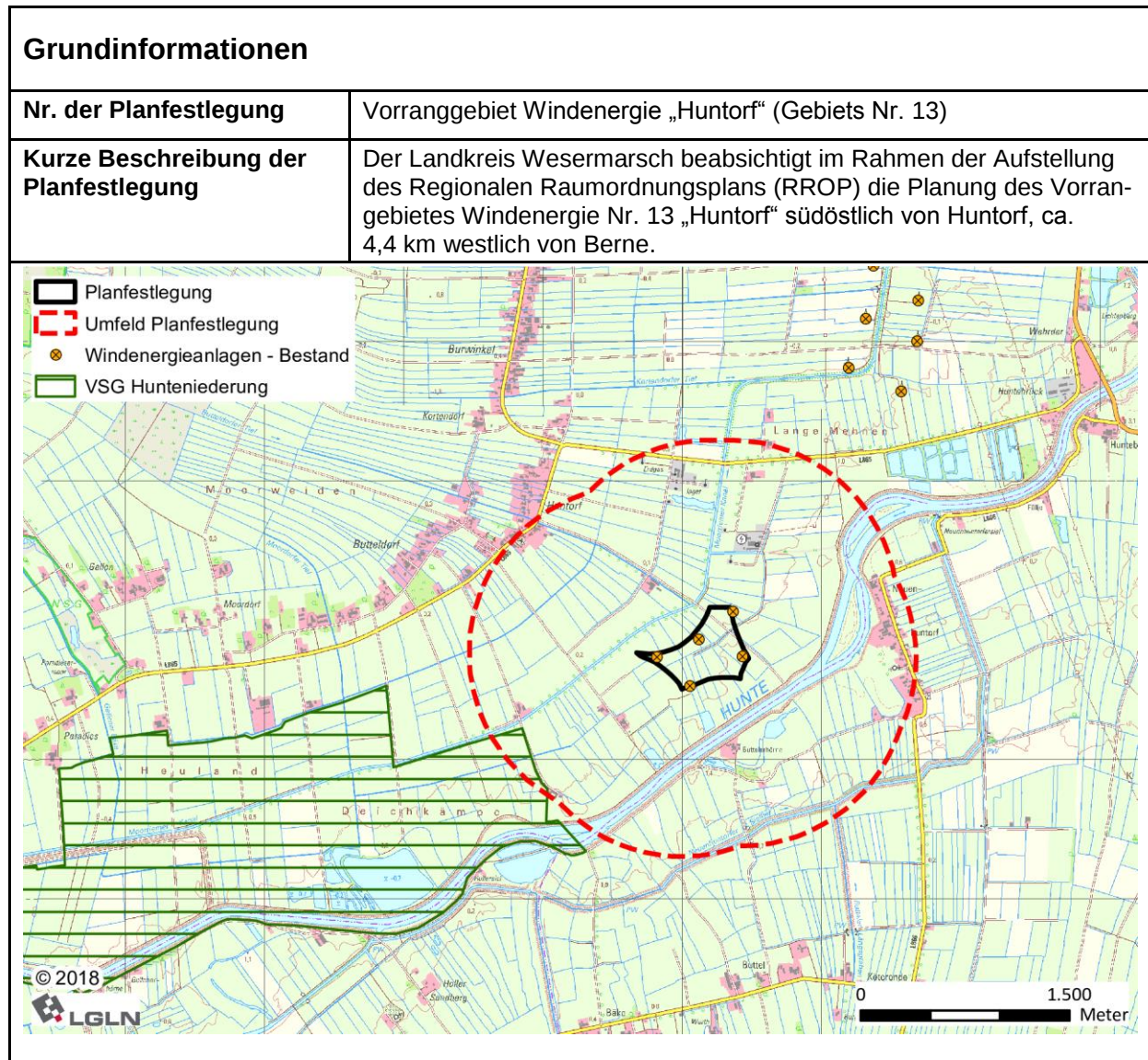
Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-2816-401
Name	VSG „Hunteniederung“
Fläche	1.080 ha
Anzahl der Teilflächen	1
Schutzstatus	Im Westen des VSG ist eine Teilfläche als NSG (NSG „Moorhauser Polder“ ausgewiesen.
Kurzcharakteristik (gem. SDB)	Großflächiges offenes Niederungsgebiet mit Feuchtwiesen, Stillgewässern (ehem. Bodenentnahmestellen), strukturreiche Gräben und die hier eingedeichte tidebeeinflusste Hunte. Das Gebiet dient teilw. als Hochwasserrückhaltebecken.
Bedeutung	Die Hunteniederung weist nach der Umweltkarte Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de , Stand 29.03.2018) nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum auf. Zudem ist die Hunteniederung ein wichtiges Gebiet für Brutvogelgemeinschaften der Feuchtwiesen, Kleingewässer und Gräben. Es ist ein bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel (u.a. Löffelente, Zwergschwan, Pfeifente). Dem Weißstorch dient das Gebiet als wichtiges Nahrungshabitat.
Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (gem. SDB): Status (b) = Brutvogel (r) = Rastvogel (ng) = Nahrungsgast Erhaltungszustand (A) = sehr gut (B) = gut (C) = mittel bis schlecht SDB = Standarddatenbogen Kollisionsgefährdete Arten nach MU Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nds. (2016) fett	Vogelarten nach SDB • <i>Ciconia ciconia</i> = Weißstorch (ng) (B) • <i>Circus aeruginosus</i> = Rohrweihe (b) (B) • <i>Crex crex</i> = Wachtelkönig (b) (B) • <i>Cygnus columbianus bewickii</i> = Zwergschwan (r) (B) • <i>Cygnus cygnus</i> = Singschwan (r) (B) • <i>Falco peregrinus</i> = Wanderfalke (r) (B) • <i>Grus grus</i> = Kranich (r) (B) • <i>Philomachus pugnax</i> = Kampfläufer (r) (B) • <i>Pluvialis apricaria</i> = Goldregenpfeifer (r) (B) • <i>Porzana porzana</i> = Tüpfelsumpfhuhn (r) (B) • <i>Tringa glareola</i> = Bruchwasserläufer (r) (B) • <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> = Schilfrohrsänger (b) (B) • <i>Anas acuta</i> = Spießente (r) (B) • <i>Anas clypeata</i> [Löffelente] (b) (B) • <i>Anas clypeata</i> [Löffelente] (r) (B) • <i>Anas crecca</i> [Krickente] (b) (B) • <i>Anas crecca</i> = Krickente (r) (B) • <i>Anas penelope</i> = Pfeifente (r) (B) • <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (b) (B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• <i>Anas platyrhynchos</i> = Stockente (r) (B) • <i>Anas querquedula</i> = Knäkente (r) (B) • <i>Anas querquedula</i> = Knäkente (b) (B) • <i>Anas strepera</i> = Schnatterente (r) (B) • <i>Anser albifrons</i> = Blässgans (r) (B) • <i>Anser anser</i> = Graugans (b) (B) • <i>Anser anser</i> = Graugans (r) (B) • <i>Anser fabalis</i> = Saatgans (r) (B) • <i>Aythya fuligula</i> = Reiherente (r) (B) • <i>Coturnix coturnix</i> = Wachtel (b) (B) • <i>Cygnus olor</i> = Höckerschwan(b) (B) • <i>Fulica atra</i> = Blässhuhn (b) (B) • <i>Gallinago gallinago</i> = Bekassine (b) (B) • <i>Haematopus ostralegus</i> = Austernfischer (r) (B) • <i>Larus argentatus</i> = Silbermöwe (r) (B) • <i>Larus canus</i> = Sturmmöwe (r) (B) • <i>Larus marinus</i> = Mantelmöwe (r) (B) • <i>Larus ridibundus</i> = Lachmöwe (r) (B) • <i>Limosa limosa</i> = Uferschnepfe (b) (B) • <i>Limosa limosa</i> = Uferschnepfe (r) (B) • <i>Motacilla flava</i> [p.p.; <i>M. flava</i>] = Wiesenschafstelze (b) (B) • <i>Numenius arquata</i> = Großer Brachvogel (b) (B) • <i>Numenius arquata</i> = Großer Brachvogel (r) (B) • <i>Saxicola rubetra</i> = Braunkehlchen (b) (B) • <i>Tringa nebularia</i> = Grünschenkel (b) (B) • <i>Tringa totanus</i> = Rotschenkel (b) (B) • <i>Tringa totanus</i> = Rotschenkel (r) (B) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (b) (B) • <i>Vanellus vanellus</i> = Kiebitz (r) (B)
Weitere Arten (gem. SDB): SDB = Standarddatenbogen	n.n.
Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten	• FFH-Gebiet DE-2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ • FFH-Gebiet DE-2715-301“ Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“
Gebietsmanagement	Ein Managementplan für das VSG liegt nicht vor.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Schutzzweck und Erhaltungsziele	• Begründung SDB: Wichtiges Gebiet für Brutvogelgemeinschaften der Feuchtwiesen, Kleingewässer und Gräben, Bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel (u. a. Zwergschwan, Pfeifente, Löffelente), Nahrungshabitat des Weißstorchs. • Erhalt und Entwicklung großer zusammenhängender Rast- und Nahrungsareale, • Sicherung der unverbauten Flugkorridore innerhalb der Niederung und zu den Komplementärgebieten der Weserniederung, • Erhaltung der Grünlandnutzung, • Erhaltung des Grundwasserstandes auf hohem Niveau, • Erhaltung von typischen Landschafts- und Strukturelementen der unteren Weichholzaue (wie Röhrichte, Weidengebüsche etc.), • Vermeidung störender Infrastrukturen und Nutzungen, auch solcher, die von außen in das Gebiet einwirken (z. B. Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge etc.), • Herausnahme von Großbäumen insbesondere in Wiesenvogelarealen und zur Aufhebung von Riegeeffekten, • Wassermanagement: Flexibler und gesteuerter Einstau unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen als Rast-, Schlaf- und Futterplätze.
ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen zum VSG DE-2816-401 „Hunteniederung“ (VSG-Gebietsdaten Nds. Dezember 2017) • Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser), Fachbeitrag 1: „Natura 2000“, Natura 2000-Gebiete der Tideweser in Niedersachsen und Bremen (Stand 2011)

12.2 FFH-Vorprüfungen

12.2.1 Vorranggebiet Windenergie Gebiets-Nr. 13



potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Baubedingte AW:	- Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen - Flächeninanspruchnahme von Habitaten geschützter Vogelarten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Anlagebedingte AW:	Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme

	• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
Betriebsbedingte AW:	• Kollisions-/ Schlagopfergefährdung von geschützten Vogelarten • Störungen geschützter Vogelarten durch Lärm und visuelle Wirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2715-301

Die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, vor allem die Umwandlung von Grünland in Acker, starke Düngung, Angelsport, menschliche Störungen und -eingriffe, wie z. B. Erholungssuchende sowie Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren werden im SDB als negative Einflussfaktoren angegeben.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets von rd. 980 m zu den Grenzen des VSG, können baubedingte Beeinträchtigungen der als Erhaltungs- und Schutzziele geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von wesentlichen, funktional bedeutsamen Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auf das VSG auswirken. Das Plangebiet (Repowering) liegt in einem bereits durch bestehende WEA vorbelasteten Raum. Die anlagenbedingten Habitat-/ Funktionsverluste potenziell geeigneter Nahrungshabitate für die im Umfeld vorkommenden Zielarten des VSG (z. B. Gänse, Enten u. a.) werden aufgrund der im weiteren Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen jedoch als nicht erheblich für den Erhaltungszustand der Arten innerhalb des VSG's beurteilt.

Als weitere mögliche anlagenbedingte Wirkungen von WEA sind neben den Flächen-/ Funktionsverlusten auch Barrierewirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel des VSG zu berücksichtigen (vgl. HÖTKER et al. 2005). Das hier betrachtete und für das Repowering vorgesehene Plangebiet liegt in einem durch bestehenden WEA vorbelasteten Raum. Bei regelmäßigen Austauschbeziehungen von z. B. Gänsen, Enten zu entsprechenden Lebensräumen im Umfeld des Plangebiets werden die bestehenden WEA-Standorte vsl. gemieden. Die Anlagen an sich stellen für die Arten keine Barriere da.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen von WEA auf Vogelarten sind nach MKULNV & LANUV (2017) kollisionsbedingte Individuenverluste sowie Störwirkungen, z. B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-2715-301

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets von rd. 980 m zum VSG sind mögliche Beeinträchtigungen auf folgende im SDB aufgelisteten windenergieempfindlichen Arten zu berücksichtigen, für die ein 1.000 m bis 3.000 m Prüfradius nach dem Windenergieerlass MU Nds. (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, 2016) angegeben wird.

- Rohrweihe
- Weißstorch (NG)
- Goldregenpfeifer (Gastvogel)

Da auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass diese Arten das Plangebiet als Nahrungs-, Jagdhabitats oder Flugkorridore nutzen, kann auch ein Meide- bzw. Ausweichverhalten durch den Betrieb der WEA in diesen Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch Störungen und Funktionsverluste der Habitate innerhalb des Plangebiets, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Arten innerhalb des VSG auswirken, sind daher nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen einer vorhabenbezogenen FFH-VP, ggf. auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, ist daher auf Grundlage der tatsächlichen Raumnutzungsmuster der windenergiesensiblen Arten und unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenplanung (Positionierung und Höhe der WEA) die Verträglichkeit abschließend zu prüfen.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden:

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich, ggf. auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene <i>(Im Rahmen einer vorhabenbezogenen FFH-VP ist auf Grundlage der tatsächlichen Raumnutzungsmuster der windenergiesensiblen Arten und unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenplanung (Positionierung und Höhe der WEA) die Verträglichkeit abschließend zu prüfen.)</i>

12.3 Einschätzung kumulierende Wirkungen

Die FFH-Vorprüfung der geplanten Festlegung Vorranggebiet Windenergie „Gebiets-Nr. 13“ westlich Berne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG DE-2816-401 „Hunteniederung“ hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die abschließende Beurteilung der Verträglichkeit kann nur auf Grundlage einer weiteren Konkretisierung der Vorhabenplanung unter Einbeziehung von weiteren Untersuchungen (hier v.a. Ermittlung der im Wirkungsbereich vorkommenden Arten einschl. ihrer Raumnutzungsmuster) erfolgen. Daher ist eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Festlegungen des RROP können zwar ausgeschlossen werden, da der RROP keine weiteren Festlegungen mit Beeinträchtigungspotenzial des VSG „Hunteniederung“

festlegt, nicht jedoch solche mit anderen Plänen und Projekten. Dies ist im nachgelagerten Verfahren auf Grundlage der weiteren Vorhabenkonkretisierung zu prüfen.

12.4 Literatur und Quellen

Literatur und Quellen

Hötker, H., Thomsen, K. M., Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN-Skripten 142.

MKULNV & LANUV - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & SUBV - Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012

NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v11-hunteniederung-132556.html. Letzter Seitenaufruf 04/2018.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

13 Literatur- und Quellenverzeichnis

13.1 Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de

FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 10/2011. Bearb. J. Lüttmann unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), R. Heuser (FÖA Landschaftsplanung), G. Kerth (Univ. Greifswald) und B. Siemers (Max-Planck-Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn. unveröff.

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, Heidelberg.

Hötter, H., Thomsen, K. M., Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004. BfN-Skripten 142.

IPW – Ingenieurplanung GmbH & Co. KG (2013): Ortsumfahrung Golzwarden, Machbarkeitsstudie 2013. Gutachten im Auftrag der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch.

Landkreis Wesermarsch (2018): Erhaltungsziele für das gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) gemeldete FFH-Gebiet „Ipwegermoor, Gellener Torfmöörte“, Landesinterne Nr. 14, EU-Kennziffer DE 2715-301; Geoportal Landkreis Wesermarsch; URL: <http://lkwema.terraxis.de>

Limpens, H. J. G. A., Lina, P. H. C. & Hutson, A. M. (1999): Revised action plan for conservation of the pond bat (*Myotis dasycneme*) in Europe (Mammalia: Chiroptera)., Report to the Council of Europe, Nature & Environment 108: 54 S.

MKULNV & LANUV - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (2018): Niedersächsische Umweltkarten, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>, zuletzt geöffnet 04/2018

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2016): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016

NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: „VSG Nds. Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_euvogelschutzgebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v01-niedersaechsisches-wattenmeer-und-angrenzendes-kuestenmeer-132472.html, zuletzt geöffnet 04/2018.

- NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: „VSG Butjadingen“, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v65-butjadingen-134164.html, zuletzt geöffnet 04/2018.
- NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: „VSG Marschen am Jadebusen“, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v64-marschen-am-jadebusen-134163.html, zuletzt geöffnet 04/2018.
- NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: „VSG Unterweser“, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v27-unterweser-132580.html, zuletzt geöffnet 04/2018.
- NLWKN (2018): Grundlageninformationen zu den einzelnen Vogelschutzgebieten: „VSG Hunterniederung“, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/euvogelschutzgebiete_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v11-hunterniederung-132556.html, zuletzt geöffnet 04/2018.
- NLWKN (2018): Herstellung der Deichsicherheit im Bereich des Braker Siels. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Rönnel. Projektbeschreibung für die Bestimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Stand: 15.01.2018
- NLWKN (2017): Generalplan Wesermarsch – Zuwässerungslösung Wesermarsch. Beschreibung des Planungsprozesses und Variantenvergleich für die Aufstellung des RROP. Stand: 04.12.2017
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz & Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen (2012) unter Verwendung von KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) für Niedersachsen und Bremen. Februar 2012
- Schaub, A., Ostwald, J. & B. Siemers (2008). Bats avoid noise. Forschungsergebnisse des F+E "Verkehrsbedingte Zerschneidungswirkungen auf Fledermauspopulationen" des BMVBS. Manuskript. Zoological Institute, University of Tübingen, Max-Planck-Institute for Ornithology, Sensory Ecology Group, Seewiesen, Germany. Conservation Biology (in print)
- Schaub, A. & B. Siemers (2007): Impact of traffic noise on bats. Universität Tübingen. MPI Seewiesen. Vortragsmanuskript. F+E-Projekt des Bundesministeriums für Verkehr. "Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen" - Part 1: Influences of traffic noise on foraging success in bats. 10 pp.
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (Stand: 05/2017)
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2316-331 „Unterweser“ (Stand: 05/2016)
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (Stand: 11/2016)
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (Stand: 05/2016)

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (Stand: 10/2014)

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2715-301 „Ipweyer Moor, Gellener Torfmöörte“ (Stand: 05/2016)

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (Stand: 10/2014)

Standarddatenbogen zum VSG DE-2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (VSG-Gebietsdaten Nds. März 2010)

Standarddatenbogen zum VSG DE-2416-431 „Butjadingen“ (VSG-Gebietsdaten Nds. Juni 2007)

Standarddatenbogen zum VSG DE-2514-431 „Marschen am Jadebusen“ (VSG-Gebietsdaten Nds. Juni 2007)

Standarddatenbogen zum VSG DE-2617-401 „Unterweser“ (VSG-Gebietsdaten Nds. August 2011)

Standarddatenbogen zum VSG DE-2816-401 „Hunteniederung“ (VSG-Gebietsdaten Nds. Dezember 2017)

Steinmann, I. & Bless, R. (2004): *Rhodeus amarus* (Bloch, 1782)., In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 301-305.*

13.2 Richtlinien, Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Text über die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen vom 19.12.2011

Text über die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ in den Gemeinden Jade, Stadland und Butjadingen vom 04.07.2011

Text über die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch vom 10.12.2007

Verordnung über das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Fassung vom 19.02.2010)

Verordnung vom 27.06.1981 zum Landschaftsschutzgebiet „Wartflether Sand/Juliusplate“, Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch

Verordnung vom 26.05.1983 über das Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte" im Gebiet der Städte Elsfleth und Oldenburg und der Gemeinde Rastede, Landkreise Wesermarsch und Ammerland

Verordnung vom 10.12.2007 über das Naturschutzgebiet "Juliusplate" in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.